

Bundesaufsichtsamt für das **Kreditwesen**

Jahresbericht 2000

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamtinhalt:

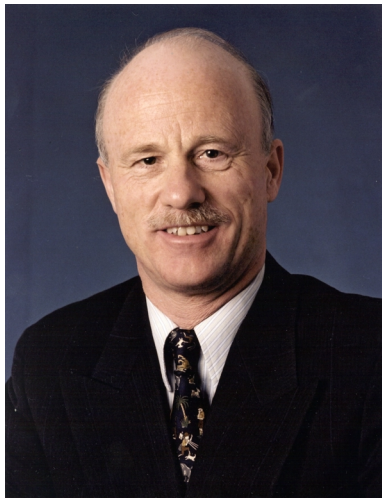
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

Telefon (0228) 207 - 0, Telefax: (0228) 207 - 1550

**Bundesaufsichtsamt
für das
Kreditwesen**

Jahresbericht 2000

Vorwort



„Within a global banking system, safety is indivisible“. Dieser Ausspruch des namhaften britischen Bankenaufsehers W. Peter Cooke aus früherer Zeit gilt heutzutage mehr denn je und hat auch im Berichtsjahr 2000 wesentlich die Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen geprägt. Die rasant fortschreitende Globalisierung der Märkte führte dazu, unsere Aufsichtstätigkeit auch in diesem Jahr auf eine verstärkte Internationalisierung zu fokussieren, um dem

Bedürfnis nach „unteilbarer Sicherheit“ ein Stück näher zu kommen.

Dies gilt unter anderem für die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Amtes, wie etwa die im Jahr 2000 vorgenommene Novellierung der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der beaufsichtigten Institute zur Anpassung an europäische Vorgaben. Die Feststellung bezieht sich aber ebenso auf das tägliche Arbeitsumfeld des Aufsichtsamtes:

Zu den Themen, die das Aufsichtsamt beschäftigt haben, gehörte zum Beispiel die Frage der bankaufsichtlichen Auswirkungen der Eurobargeldeinführung zum 1. Januar 2002. Nicht minder wichtig als Gegenstand aufsichtlicher Betrachtung war die Bedeutung elektronischer Medien für das Bankgeschäft, besonders das Internet, das naturgemäß die Grenzen einzelstaatlicher Hoheitsgebiete sprengt. Den stärksten internationalen Bezug hatte aber auch im vergangenen Jahr die Mitarbeit des Bundesaufsichtsamtes in Arbeitsgruppen zur weltweiten oder europäischen Harmonisierung von Aufsichtsstandards. Hier steht nach wie vor die Überarbeitung der Eigenkapitalübereinkunft des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht an herausragender Stelle, die ein völlig neues Selbstverständnis der Bankenaufsicht begründen und für alle in der Aufsicht tätigen Mitarbeiter des Amtes zu einer Revolutionierung ihrer Arbeit führen wird.

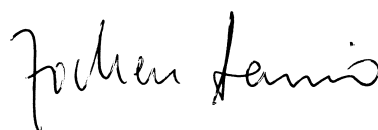
Neben der für die Harmonisierung der Aufsichtsregeln zuständigen Grundsatzabteilung des BAKred sahen sich auch seine Fachaufsichtsabteilungen in vielfältiger Art und Weise vor die Aufgabe gestellt, mit dem rasanten Wachstum der internationalen Aktivitäten deutscher Institute Schritt zu halten. Dieser Herausforderung hatte sich nicht nur die im Berichtsjahr im Zuge einer grundlegenden internen Umorganisation neugeschaffene „Großbanken“-Abteilung zu stellen, die für die Aufsicht über

global operierende Bankkonzerne („Complex Groups“) zuständig ist. Kontakte mit ausländischen Aufsichtskollegen betrachtet das Amt in weiten Bereichen inzwischen als selbstverständlich und unerlässlich. Gleichzeitig war mit dieser organisatorischen Veränderung aber auch die Bündelung der Kräfte in den übrigen Abteilungen möglich. Dies führte dazu, dass gerade auch in den Fachabteilungen, die aufgrund der Geschäftsstrukturen der von ihnen beaufsichtigten Institute noch nicht so stark von internationalen Einflüssen geprägt sind, die bankaufsichtliche Tätigkeit effizienter gestaltet werden konnte.

Es liegt auf der Hand, dass das Erfordernis, internationale Sichtweisen mehr und mehr in die tägliche Arbeit einzubeziehen, nicht ohne das bemerkenswerte Engagement der Beschäftigten des BAKred zu bewältigen wäre, die vielfach über das übliche – und zumutbare – Maß hinaus ihre Arbeitskraft in den Dienst der Bankenaufsicht stellen. Doch der weit über den normalen Umfang hinausgehende Einsatz der BAKred-Mitarbeiter kann nicht Jahr für Jahr auf's Neue ohne jede Grenze erbracht werden. Auch auf die Gefahr hin, mich zu wiederholen: Das Amt braucht dringend in beträchtlichem Umfang zusätzliches hochqualifiziertes Personal – nicht zuletzt auch deshalb, um sich auf die neuen internationalen Standards der Bankenaufsicht vorzubereiten wie sie durch den sog. „supervisory review process“ des überarbeiteten Baseler Kapital-Akkords definiert werden. Nur so lässt sich die Reputation des Finanzplatzes Deutschlands dauerhaft wahren.

Wegen der voranschreitenden Produktkonvergenz und der zunehmenden Internationalisierung in allen Tätigkeitsbereichen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erhielt die Debatte um die künftige Struktur der Aufsicht über den Finanzsektor in Deutschland im vergangenen Jahr eine besondere Qualität. Die Augen der internationalen Finanzkreise werden auf Deutschland gerichtet sein, wenn der deutsche Gesetzgeber demnächst die grundlegende Entscheidung zur Neustrukturierung der Finanzaufsicht trifft.

Ich lade alle Leser des Jahresberichts 2000 ein, an Hand seiner Lektüre zu bestimmen, auf welchem Abschnitt des Weges in die Zukunft sich die Bankenaufsicht in Deutschland befindet.



(Jochen Sanio)
Präsident

**Vorwort des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das
Kreditwesen**

Kapitel I – Wichtige Aufsichtsthemen im Jahr 2000	1
1 Novellierung des Grundsatzes I	1
2 Reform der Liquiditätssteuerung	3
3 Euro-Bargeldeinführung	4
4 Outsourcing	5
5 Electronic Banking	8
6 Bankinterne Überwachungssysteme	11
7 Mitarbeiterleitsätze	14
8 § 18 KWG	15
9 Netting	16
10 Modelleprüfungen	19
11 Forum für Finanzmarktaufsicht	21
12 Diskussion um die Struktur der Bankenaufsicht	23

Kapitel II – Internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit	25
1 Die Baseler Eigenkapitalübereinkunft - die geplante Neufassung	25
2 Das EU-Vorhaben für die Eigenkapitalvorschriften	39
3 Die Harmonisierung der internationalen Rechnungslegung - International Accounting Standards	40
4 Die Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden	45

Kapitel III – Laufende Aufsicht über die Institute	53
1 Aufsicht über Kreditinstitute	53
1.1 Wirtschaftliche Situation des Bankwesens	53
1.2 Einzelne Institutsgruppen	55
1.2.1 Kreditbanken, insbesondere Großbanken	55
1.2.2 Sparkassen	63
1.2.3 Kreditgenossenschaften	66
1.2.4 Auslandsbanken	69
1.2.5 Privat-, Regional- und Spezialbanken	75
1.2.6 Hypothekenbanken	79
1.2.7 Bausparkassen	82
1.2.8 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	85
1.2.9 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	86
1.2.10 Freigestellte Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 KWG	87
1.3 Zahlen zur Aufsicht über Kreditinstitute	87
2 Aufsicht über das Depotgeschäft	91
3 Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute	92
3.1 Laufende Aufsicht	94
3.2 Besondere Aufsichtsthemen und Aufsichtsgruppen	95
3.3 Zahlen zur Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken	100
4 Aufsicht über Investmentgesellschaften	101
4.1 Aufsicht über das Investmentgeschäft	101
4.2 Laufende Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften	104
4.2.1 Besondere Aufsichtsthemen	104
4.2.2 Besondere Fondsarten	108
4.3 Entwicklungen im Aufsichtsrechts	110
4.3.1 OGAW-Richtlinie	110
4.3.2 Altersvermögensgesetz	111
4.3.3 Finanzmarktförderungsgesetz	112
4.3.4 Prüfungsberichtsverordnung	114
4.4 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Investmentaufsicht	115
4.5 Zahlen zur Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentfonds	116
4.5.1 Kapitalanlagegesellschaften	116
4.5.2 Ausländische Investmentfonds	117

Kapitel IV – Aufsicht über Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen	121
--	------------

Kapitel V – Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte	125
--	------------

Kapitel VI – Geldwäsche	131
1 Allgemeine Themen bei der Geldwäschebekämpfung	132
2 Geldwäschebekämpfung und Kreditinstitute	134
3 Geldwäschebekämpfung und Finanzdienstleistungsinstitute	136

Kapitel VII – Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen	139
---	------------

Kapitel VIII – Kundenbeschwerden	145
---	------------

Kapitel IX – Bundesaufsichtsamt intern	155
1 Organisation	155
2 Haushalt	156
3 Umzug des BAKred nach Bonn – Verwaltungsgemeinschaft	157
4 Personal	157
5 IT im BAKred	160

Anhang 1	Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor	163
Anhang 2	Rundschreiben 5/2000	171
Anhang 3	Übersicht über die Organisation der Aufsicht über den Finanzsektor in verschiedenen Staaten mit Schwerpunkt Bankenaufsicht	175
Anhang 4	Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	177
Anhang 5	Meldungen nach Artikel 20 (Zweigniederlassungen) und Artikel 21 (freier Dienstleistungsverkehr) der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Kodifizierungsrichtlinie) vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	179
Anhang 6	Meldungen nach Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDRL) vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	193
Anhang 7	Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes; Stand 14. Mai 2001	211

6. KWG-Novelle 6. Novelle des Gesetzes über das Kreditwesen

ABS	Asset-Backed Securities
ASEM	Asia - Europe Summit
AS-Fonds	Altersvorsorge-Sondervermögen
AuslInvestmG	Auslandinvestmentgesetz, Auslandsinvestment-Gesetz
AvmG	Altersvermögensgesetz
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
CAD	Kapitaladäquanzrichtlinie
CFTC	Commodities Futures Trading Commission
CIS	Collective Investment Schemes
DMBiIG	D-Markbilanzgesetz
EBG	Electronic Banking Group
ECN	electronic-communication-networks
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
EEX	European Energy Exchange
EG	Europäische Gemeinschaften
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FED	Federal Reserve Board
FESCO	Forum of European Securities Commissions
FHC	Financial Holding Company
FSA engl	Financial Services Authority
FSA jap.	Financial Supervisory Authority
FSA	Financial Services Authority
GLB	Gramm-Leach-Bliley
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GS I	Grundsatz I
GS II	Grundsatz II
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch

HLI	Highly Leveraged Institutions
IAFC	International Auditing Practice Committee
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
IASC	International Accounting Standard Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRBA	Internal Ratings - Based Approach
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
IWF	Internationaler Währungsfonds
JWG	Joint Working Group of Standardsetters
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LPX	Leipzig Power Exchange
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
MoU	Memoranda of Understanding
OCC	Office of the Comptroller of the Currency
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGAW	Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OTC	Over-the-counter
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
SEC	Securities and Exchange Commission
SRP	Supervisory Review Process
StGB	Strafgesetzbuch
WDRL	Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
WM	Wertpapiermitteilungen

Kapitel I- Wichtige Aufsichtsthemen im Jahr 2000

1 Novellierung des Grundsatzes I

Am 20. Juli 2000 trat eine vergleichsweise schlanke Novellierung des Grundsatzes I (GS I) in Kraft. Mit der Überarbeitung vollzog des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) die Anpassung des GS I an drei Richtlinien der EU, Richtlinien 98/31/EG; 98/32/EG und 98/33/EG. Den Inhalt dieser Richtlinien hatte das BAKred nicht vollständig bei der 1997 erfolgten Änderung antizipieren können, weil zum damaligen Zeitpunkt die Beratungen zu diesen Richtlinien noch nicht abgeschlossen waren:

Anpassung des
GS I an die
Kodifizierungs-
richtlinie

- Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ergänzte im September 1997 seine Marktrisikoregelungen um Anforderungen für die Modellierung des besonderen Kursrisikos. Mit der Novellierung des Grundsatzes I setzte die deutsche Bankenaufsicht diese Änderung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft um.

Non-Surcharge-
Modelle

Residualrisiko und Eventrisiko

Das „besondere Kursrisiko“ stellt den Teil des Kursrisikos dar, der sich aufgrund von Abweichungen der Kursbewegungen von zins- und aktienkursbezogenen Finanzinstrumenten von den Änderungen der zugehörigen allgemeinen Marktindizes ergibt. Es kann in das Residualrisiko und das Eventrisiko unterteilt werden. Ein Residualrisiko besteht, wenn sich der Kurs eines Finanzinstruments mehr oder weniger stark, nicht jedoch abrupt, ändert als der allgemeine Markt; diese Änderung kann somit über das Ausmaß der Volatilität des allgemeinen Marktes nicht erklärt werden.

Das Eventrisiko gibt das Risiko wieder, das besteht, wenn sich der Kurs eines Finanzinstruments im Vergleich zur allgemeinen Marktentwicklung abrupt und in einem Ausmaß verändert, das die kontinuierlich sich realisierenden Kursänderungen deutlich übersteigt. Die Gründe hierfür sind regelmäßig der Sphäre des Emittenten des Finanzinstruments zuzurechnen und stellen nur seltene Ereignisse dar.

Eigene Risikomodelle, die lediglich Residualrisiken im Aktien- und/oder Zinsbereich nach aufsichtlicher Beurteilung adäquat erfassen, werden als „Surcharge-Modelle“ bezeichnet. Sie kommen zwar grundsätzlich für die Modellierung des besonderen Kursrisikos in Betracht, der Nichtberücksichtigung von Eventrisiken wird jedoch mit einem Aufschlag („surcharge“) auf den ermittelten potentiellen Risikobetrag Rechnung getragen. Bei Risikomodellen, die Residual- und Eventrisiken adäquat erfassen, entfällt dieser Aufschlag; sie werden daher „Non-Surcharge-Modelle“ genannt. Weder der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht noch die Europäische Union stellten bisher aufsichtliche Anforderungen für die Modellierung des Eventrisikos (einschließlich Default-Risiko) auf. Daher bleibt für eine abschließende Einstufung eines internen Modells als „Non-Surcharge-Modell“ für Kreditinstitute, die sich dem Baseler Gentlemen’s Agreement angeschlossen haben, bis auf weiteres neben einem entsprechenden Votum der nationalen Aufsichtsbehörde die Zustimmung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht erforderlich.

Usance-Geschäfte

- Seit Inkrafttreten des neuen GS I in 2000 sind nun Marktpreisrisiken aus sämtlichen rohwarenbezogenen Geschäften mit Eigenkapital zu unterlegen. Damit trug das BAKred den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 CAD Rechnung. Allerdings konnte die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 4 GS I für die Warengeschäfte, die die gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften üblicherweise betreiben (Usance-Geschäfte), nicht länger aufrechterhalten werden. Die Streichung der generellen Freistellungsregelung bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Usance-Geschäfte im Vierten

Abschnitt des GS I - Rohwarenposition - anzurechnen sind: Der neu eingeführte Satz 3 in § 16 Abs. 1 GS bestimmt, dass solche Rohwarentermingeschäfte nicht zu erfassen sind, die von Anfang an geschlossene Positionen begründen und insofern mit keinem Marktpreisrisiko behaftet sind.

- Mit dem neu angefügten § 13 Abs. 1 Nr. 5 GS I stellt das BAKred erstmalig die Institute von der Pflicht frei, das Adressenausfallrisiko derivativer Geschäfte anzurechnen, wenn diese Geschäfte über eine anerkannte Clearingstelle mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum als Gegenpartei abgeschlossen werden. Praktische Relevanz kommt dieser Ausnahmeregelung für Finanzswaps zu, die über SwapClear, eine Einrichtung beim London Clearing House (UK), abgewickelt werden.
- Bei der Novellierung überarbeitete die Aufsicht auch die Erläuterungen zum GS I und ergänzte sie um die Neuerungen. Ein ausführlicher Kommentar erläutert zum Beispiel, unter welchen Voraussetzungen die Institute von der 50%-Gewichtung des gewerblichen Realkredits Gebrauch machen können.
- Schließlich nahm die Aufsicht die Änderungsbekanntmachung zum Anlass, eine Reihe von Präzisierungen, redaktionellen Anpassungen und Berichtigungen im GS I einfließen zu lassen.

**Anerkennung von
Clearingstellen im
EWR**

**Gewerblicher
Realkredit**

2 Reform der Liquiditätssteuerung

Die Reform des Liquiditätsgrundsatzes, bei der das Bundesaufsichtsamt die Grundsätze II und III durch den neuen Grundsatz II (GS II) ersetzt hat, ist inzwischen abgeschlossen. Zum Stichtag 1. Juli 2000 trat der neue GS II in Kraft, der nun als Basis für die Meldungen der Kreditinstitute dient.

**Inkrafttreten
des neuen
Grundsatzes II**

Ziele der Reform	Die Neufassung des Grundsatzes II war erforderlich, um die Messung des Liquiditätsrisikos in Deutschland an internationale Standards anzupassen. Zugleich sollten die neuen Regeln für die Kreditinstitute einfach zu handhaben sein. Ziel des neuen Grundsatzes ist es, konzeptionell insbesondere das Abrufisiko, das die Restlaufzeit in den Mittelpunkt stellt, zu begrenzen. Dies besteht zum Beispiel in einer unerwarteten Inanspruchnahme von Kreditlinien oder in unvorhergesehenen Verfügungen der Gläubiger über Einlagen. Die Liquidität eines Instituts wird so mit Blick auf die tatsächlichen und potentiellen Abflüsse gemessen ¹ .
Erweiterter Anwendungsbereich	Die Liquiditätsvorschrift ist auch von Finanzdienstleistungsinstituten, Hypothekenbanken und Bausparkassen anzuwenden.
Internationale Kooperation	Mit dem neuen Grundsatz II kann die internationale Kooperation bei der Liquiditätsaufsicht verstärkt werden. So hat das BAKred mit der britischen Aufsichtsbehörde Financial Services Authority ein Abkommen abgeschlossen, das die Zuständigkeiten bei der Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen deutscher Kreditinstitute im Vereinigten Königreich neu regelt.
Vorteile für die deutschen Kreditinstitute	Damit können deutsche Banken ihre Liquiditätssteuerung zentral unter Verwendung des neuen Grundsatzes II durchführen, ohne eine separate, nach britischem Aufsichtsrecht zu erstellende Liquiditätsmeldung für die jeweilige Zweigstelle im Vereinigten Königreich abzugeben.

3 Euro-Bargeldeinführung

Frontloading und Subfrontloading	Auf die deutsche Kreditwirtschaft werden mit der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 erhebliche logistische Aufgaben zukommen. Damit die Verteilung des neuen Bargelds gewährleistet ist, erhalten Banken bereits vor diesem offiziellen Umstellungstermin
---	---

¹ vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1998 Kapitel I 1.3

Bargeldbestände in Euro („frontloading“). Einen Teil dieser Bestände können die Institute im letzten Quartal 2001, also wiederum vor dem allgemeinen Termin, an Wirtschaftsunternehmen („subfrontloading“) weitergeben.

Das Bundesaufsichtsamt entschied in Abstimmung mit der Bundesbank im Herbst 2000, dass die aus dem Subfrontloading resultierenden Kredit- und Ausfallrisiken bis zum 31. Dezember 2001 weder im Grundsatz I noch bei den Großkredit- und Millionenkreditvorschriften berücksichtigt werden müssen. Diese Erleichterungen sollen eine reibungslose Bargeldumstellung unterstützen. Da die Institute für die weitergegebenen Euro-Bargeldbestände bei der Deutschen Bundesbank Sicherheiten zu hinterlegen haben, geht die deutsche Aufsicht im übrigen davon aus, dass die Institute ihrerseits von den betroffenen Unternehmen eine Sicherheitsleistung verlangen werden.

**Erleichterungen
für die Banken**

Darüber hinaus einigte man sich auf EU-Ebene darauf, dass die vor dem 1. Januar 2002 im Rahmen des „frontloading“ bzw. „subfrontloading“ ausgegebenen bzw. weitergegebenen Euro-Bargeldbestände aufgrund ihrer bis zum Bilanzstichtag fehlenden Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in den Bilanzen zum 31.12.2001 nicht zu berücksichtigen sind. Dieser Vorgehensweise wurde von allen Staaten der Europäischen Union in den entsprechenden Gremien zugestimmt.

4 Outsourcing

Seit Mitte 1998 arbeitet das Bundesaufsichtsamt an einem Rundschreiben zum Thema „Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen“. Das Rundschreiben soll den mit der 6. KWG-Novelle eingeführten § 25 a Abs. 2 KWG näher erläutern. Das Gesetz ist an dieser Stelle zwar klar formuliert, in der praktischen Anwendung erweist es sich jedoch als äußerst vielschichtig. Die Kreditwirtschaft ist mit einer großen Zahl an Einzelfällen an das BAKred herangetreten. An die intensive, amtsinterne Diskussion schloss sich die Abstimmung mit der Bundesbank, dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

**Intensive
Diskussionen**

(BAWe) und den Verbänden des Bank- und Finanzdienstleistungsgewerbes an. Das BAKred plant nun, im Sommer 2001 die Arbeiten an dem Rundschreiben abzuschließen. Im Berichtsjahr erstellte das Aufsichtsamt zum Thema Outsourcing zwei Rundschreiben-Entwürfe, wertete zahlreiche Stellungnahmen verschiedener Diskussionspartner aus und beantwortete eine Reihe von Anfragen zu diesem Thema.

**Sinn und Zweck
der Vorschrift**

§ 25 a Abs. 2 KWG ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Organisation nach § 25 a Abs. 1 KWG. Mit seiner Einführung trug der Gesetzgeber dem Anliegen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Rechnung, zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Unternehmensfunktionen und -prozesse durch die Beauftragung von externen Dienstleistern optimieren zu können. Nicht auslagerungsfähig ist die Entscheidung über den Abschluss von Bankgeschäften und mithin das Entstehen der typischen bankwirtschaftlichen Risiken für den Fall, dass dem Auslagerungsunternehmen ein eigener Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Bei der Auslagerung muss ein Institut sicherstellen, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Bankenaufsicht auch nach der Auslagerung von aufsichtlich sensiblen Bereichen weiterhin ungeschmälert bestehen bleiben, die ausgelagerten Bereiche nicht der Verantwortung der Geschäftsleitung entzogen und deren Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

§ 25a KWG - Besondere organisatorische Pflichten von Instituten

(1) Ein Institut muss

1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
2. über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen

Datenverarbeitung verfügen;

3. dafür Sorge tragen, dass die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen wesentlich sind, darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte oder Dienstleistungen noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung, noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigen. Das Institut hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Das Institut hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Kopie der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter.

Nachdem die Stellungnahmen zu den Rundschreiben-Entwürfen ausgewertet sind, sieht das Bundesaufsichtsamt noch Klärungsbedarf bei zwei Themenbereichen, der Kontrolle der Leistungen des Dienstleisters und der Verantwortung der Geschäftsleitung des auslagernden Instituts für diese Kontrolle. Hierbei vertritt das BAKred die Ansicht, dass in der Regel die Auslagerung auf Grund der mit ihr einhergehenden gelockerten direkten Kontrolle gerade nicht zu einer Verringerung, sondern vielmehr zu gesteigerten Organisations- und Kontrollpflichten seitens der Geschäftsleitung führt. Die Aufsicht könnte es nicht hinnehmen, wenn die laufende Kontrolle der von Dritten erbrachten Leistungen vernachlässigt und ggf. die ausgelagerten Bereiche in die Abschlussprüfung oder in die Prüfungen der Innenrevision nur mangelhaft einbezogen würden. Einen Vertrag allein, der die Auslagerung als solches regelt, hält das BAKred nicht für ausreichend. Ein solche schriftliche Abrede ist nur ein Indiz für die

Voraussetzungen

Aufsicht, dass die für die jeweilige Auslagerung bedeutenden Punkte geregelt werden. Der Schwerpunkt muss auf einer effektiven Kontrolle der ausgelagerten Funktionen - sowohl durch das auslagernde Institut wie auch durch die Aufsicht - liegen.

Zeitplan

Das Bundesaufsichtsamt verfasste noch im Dezember 2000 einen neuen Entwurf und berücksichtigte weitgehend die zum Rundschreiben-Entwurf vom Juni 2000 eingereichten Stellungnahmen der Verbände. Dieser neue Entwurf wurde der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zur Stellungnahme zugeleitet. Im Februar 2001 hatten die Verbände nochmals Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls auch mündlichen Anhörung erhalten. Das BAKred rechnet damit, nach einer Anhörung am 18. Juni 2001 kurzfristig das endgültige Rundschreiben vorlegen zu können.

**Der jüngste Entwurf
des Rundschreibens**

Der jüngste Rundschreiben-Entwurf unterscheidet sich nicht wesentlich vom Aufbau des Vorgängerentwurfs. Soweit das BAKred dies aufsichtlich für vertretbar hielt, hat es an den entscheidenden und von den Verbänden am häufigsten kritisierten Stellen die gewünschten Klarstellungen eingefügt. Dies gilt zum Beispiel für eine mögliche Erlaubnispflicht der Tätigkeiten der Dienstleister, für die Abgrenzung wesentlicher von unwesentlichen Bereichen, für die Ausgestaltung der Kontrollverfahren oder für die Erleichterungen bei den Mehrmandantendienstleistern. Vor allem geht es dem Bundesaufsichtsamt darum, in der Vergangenheit aufgetretene Verunsicherungen abzubauen. Das BAKred hat sich im Laufe der Diskussion von einer mehr einzelinstitutsorientierten Betrachtung überzeugen lassen und dabei die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Auslagerungsaktivitäten in den Mittelpunkt gerückt.

5 Electronic Banking

**Bedeutung
elektronischer
Medien**

Die Abwicklung von Bankgeschäften über elektronische Medien hat im Jahr 2000 weiter an Bedeutung gewonnen. Nach einer Studie des

Bundesverbandes deutscher Banken² führten Privat- und Geschäftskunden im Jahre 2000 in der Bundesrepublik bereits über 10 Millionen Bankkonten online über den heimischen PC. Zusätzlich kann die Entwicklung neuer Verfahren - wie der WAP-Technologie, die Banktransaktionen über Mobil-Telefone ermöglicht - die Abkehr vom herkömmlichen Filialgeschäft verstärken. Der Trend zu einer flexibleren Kommunikation zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten bietet für beide Seiten, Kunde wie Bank, eine Reihe von Vorteilen.

Mit dem verstärkten Einsatz elektronischer Medien im Bankgeschäftsverkehr sind jedoch auch besondere Risiken verbunden, die das Bundesaufsichtsamt bankaufsichtlich zu beurteilen und denen es soweit wie möglich entgegenzuwirken hat. Neben den allgemeinen Management-Risiken, die die Kreditinstitute in veränderter Ausprägung auch im Bereich des Electronic Banking handhaben müssen, treten aus Sicht des BAKred damit insbesondere die durch den vermehrten IT-Einsatz hervorgerufenen Gefahren stärker in den Vordergrund. Denn die Informationstechnologie hat sich innerhalb der Banken von einer reinen Hilfsfunktion zunehmend zu einem Schlüsselfaktor entwickelt³. Mit der wachsenden Abhängigkeit von funktionsfähigen IT-Systemen sieht die deutsche Aufsicht die Gefahr, dass einzelne Institute durch Störfälle in diesem Bereich in ernsthafte oder im schlimmsten Fall sogar existenzbedrohende Krisen geraten könnten.

Besondere Risiken

Anders als bei herkömmlichen Back-Office-Systemen, deren zeitweiser Ausfall durch Notfallmaßnahmen relativ unbemerkt abgefedert und behoben werden kann, sind Probleme beim Electronic Banking aufgrund des direkten Kundenkontaktes höchst öffentlichkeitswirksam. Sofern Zwischenfälle Zweifel an der Fähigkeit eines Institutes begründen könnten, Electronic Banking auf einer sicheren und fehlerfreien Basis anzubieten, könnte dies die Reputation des Institutes auf lange Zeit

**Risiko -
Reputationsschaden**

² Bundesverband deutscher Banken und Forschungsgruppe Wahlen Online GmbH: Studie zum Internet-Online-Banking/e-commerce, Oktober 2000 (www.bdb.de)

³ Spätestens seit den Anstrengungen der Kreditwirtschaft zur Bewältigung des „Jahr-2000-Problems“ ist dies ganz besonders deutlich geworden (s. dazu Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel I 2).

schädigen. Auch könnten Störfälle bei einzelnen Instituten das Vertrauen der Kunden in das gesamte Electronic Banking-Verfahren nachhaltig beeinflussen.

**Internet -
Datenschutz**

Diese Gefahr eines Reputations- oder Vertrauensschadens wird durch die Kommunikation zwischen Banken und ihren Kunden über die „offene“ Struktur des Internet zusätzlich verstärkt. Mit der Anbindung der bankinternen Systeme an das globale Netzwerk des Internet besteht die Möglichkeit, dass sensible Daten ohne hinreichende Schutzmechanismen durch Unbefugte ausgespäht, verfälscht, zerstört oder missbraucht werden können. Darüber hinaus könnten Viren- oder Hacker-Angriffe zu einer Schädigung der Datenbestände der Institute führen.

Deshalb hält die Aufsicht eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Bereich des Electronic Banking nur dann für gewährleistet, wenn umfassende technische und organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit in der Informationstechnik umgesetzt wurden.

**Informations-
gewinnung**

Das Bundesaufsichtsamt hat sich seit Beginn des Jahres 2000 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank in einer Vielzahl von Gesprächen mit verschiedenen Kreditinstituten und ihren Interessenvertretern über die aktuelle Entwicklung im Bereich des Electronic Banking informiert. Das BAKred setzte hierbei verstärkt auf den direkten Kontakt zu den Kreditinstituten, um dem besonders dynamischen Bereich des Electronic Banking Rechnung zu tragen.

**Sicherheits-
technische
Untersuchungen**

Noch im abgelaufenen Berichtsjahr verstärkte das BAKred seine Kontakte zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), um sicherheitstechnische Untersuchungen der Electronic-Banking-Plattformen verschiedener Kreditinstitute durchzuführen. Im Januar 2001 begannen die ersten Untersuchungen, die in wesentlichen Schritten von Mitarbeitern des BSI begleitet werden. Das Aufsichtsamt verfolgt mit dem Projekt die Absicht, die Bemühungen der Kreditwirtschaft um eine Begrenzung der bereits erwähnten technischen Risiken und eine angemessene Ausgestaltung der Sicherheitsstandards zu unterstützen.

Gleichzeitig soll die direkte Teilnahme von Mitarbeitern des BAKred an den Untersuchungen dazu dienen, im Bereich der IT-Sicherheit eigenes Know-how aufzubauen und einen vertieften Einblick in die Problemfelder des Electronic Banking zu erhalten. Die Prüfungen durch eigene Mitarbeiter sind schließlich Teil der qualitativen Bankenaufsicht, wie sie auch der Supervisory Review Process vorsieht⁴.

Das Bundesaufsichtsamt beteiligte sich außerdem in verschiedenen internationalen Gremien intensiv an den Diskussionen über eine Harmonisierung der Aufsichtsanforderungen an das Electronic Banking. So ist es etwa in der Electronic Banking Group (EBG) des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und in der Mixed Technical Group on Electronic Banking and Financial Services des Beratenden Bankenausschusses in Brüssel vertreten.

Teilnahme an internationalen Arbeitsgruppen

Electronic Banking Group

Die EBG verfolgt die Aufgabe, international relevante Problemkreise im Electronic Banking zu identifizieren und etwaigen aufsichtlichen Handlungsbedarf festzustellen. Derzeit erarbeitet sie Grundprinzipien für ein wirksames Risikomanagement und ein Konzept für die grenzüberschreitende Beaufsichtigung elektronischer Bankgeschäfte.

6 Bankinterne Überwachungssysteme

Angesichts der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts und der rasanten Entwicklungen auf den Finanzmärkten kommt den bankinternen Überwachungssystemen, die auf eine präventive Risikoabwehr abzielen, eine immer größere Bedeutung zu. Das Bundesaufsichtsamt reagiert auf diese Entwicklungen, indem es verstärkt einen qualitativen Aufsichtsansatz verfolgt und die bankinternen Überwachungssysteme überprüft. Denn die Kontrolle gängiger quantitativer Normen – wie zum Beispiel die Einhaltung des

Bedeutung der institutsinternen Überwachungssysteme

⁴ s. Kap. II 1 zum „Supervisory Review Process“

Eigenkapitalkoeffizienten – reicht nicht mehr aus, das Entstehen exzessiver Risikopotentiale bei den beaufsichtigten Instituten zu verhindern.

**Gesetzliche
Verankerungen**

Das Bundesaufsichtsamt folgt mit dieser Schwerpunktbildung bei der Aufsichtstätigkeit den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Nach § 25a Abs. 1 KWG muss jedes Institut über ein angemessenes internes Kontrollverfahren bzw. Überwachungssystem verfügen. Dieses System setzt sich aus dem prozessabhängigen, internen Kontrollsystem, das in den Arbeitsablauf des Instituts eingebunden ist, – also bspw. dem Risikomanagementsystem – und der prozessunabhängigen internen Revision zusammen. Regelungen zu internen Überwachungssystemen sind mittlerweile auch in anderen gesetzlichen Vorschriften zu finden: So verlangt § 91 Abs. 2 Aktiengesetz, der mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingefügt wurde, von den Unternehmensvorständen die Implementierung eines angemessenen Überwachungssystems.

**Baseler
Konsultations-
papier**

Auch die in Basel neu konzipierten anspruchsvollen Aufsichtskonzepte sehen vor, dass die jeweils zuständige Aufsicht die bankinternen Überwachungssysteme überprüft. Beim Supervisory Review Process sind zunächst Aufsichtsbesuche und zu einem späteren Zeitpunkt auch Vorort-Prüfungen durch Bankenaufseher vorgesehen, die insbesondere der Begutachtung der bankinternen Risikomanagementsysteme dienen werden⁵.

„best practices“

Bei der Überprüfung der bankinternen Überwachungssysteme kann, darf und will die Bankenaufsicht jedoch nicht direkt in die Geschäftspolitik und die Organisation der Institute eingreifen, da geeignete Systeme letztlich nur von jedem Institut selbst implementiert werden können. Die Überwachung erfolgt daher auf der Grundlage allgemein gültiger Mindeststandards („best practices“), die die Kreditwirtschaft in der Regel selbst entwickelt. Die deutsche Aufsicht macht sich diese Standards über eine enge Zusammenarbeit mit Banken, Verbänden und Wirtschaftsprüfern zu eigen und fasst sie anschließend in

Rundschreiben oder Verlautbarungen zusammen, deren Regelungen daraufhin von allen Banken zu beachten sind.

Mindestanforderungen für das Betreiben von Handelsgeschäften aus dem Jahr 1995 – MaH

Das Aufsichtsamt setzte im Jahr 1995 mit der Verlautbarung über die „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ (MaH) verbindliche Standards für das interne Kontrollsystem im Bereich der Handelsgeschäfte. Für den prozessunabhängigen Teil des Überwachungssystems – also die Innenrevision der Institute - folgte im Januar 2000 die Veröffentlichung der „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute“⁶ (MaIR).

Für das Kreditgeschäft fehlen bislang vergleichbare Rahmenbedingungen, wenn man von den verschiedenen Verlautbarungen zu § 18 KWG absieht, die jedoch nur einen Teilbereich abdecken. Gerade in diesem Kernbereich der bankbetrieblichen Tätigkeit beobachtete und beobachtet die Aufsicht jedoch häufig Mängel, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf Schwächen im organisatorischen Umfeld bzw. auf unzureichende interne Kontrollsysteme in den Kreditabteilungen der Banken zurückzuführen sind.

Im November 2000 richtete das Bundesaufsichtsamt eine interne Arbeitsgruppe ein, die in enger Zusammenarbeit mit der Praxis und anderen Institutionen Mindeststandards für das Kreditgeschäft entwickeln soll. Die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft“ (MaK) werden – was bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbar ist - insbesondere „best practices“ für den Kreditvergabeprozess, den Prozess der laufenden Kreditüberwachung, die Behandlung von Problemkrediten, die Sicherheitenbewertung und -überwachung sowie das Risikomanagement enthalten. Darüber hinaus bestehen

**Mindest-
anforderungen an
das Kreditgeschäft**

⁵ s. Kapitel II 1

⁶ vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel I 3.1

Überlegungen im Hinblick auf die Einbeziehung spezieller Geschäftsarten wie etwa des Bauträgerfinanzierungsgeschäfts.

Das BAKred erwartet, die MaK im Frühjahr 2002 fertig stellen zu können. Durch die Ergänzung der MaH und der MaIR um die MaK stünden der deutschen Bankenaufsicht umfassende Standards für die bankinternen Überwachungssysteme zur Verfügung, die gleichzeitig eine Grundlage für die künftige qualitative Aufsicht⁷ bieten.

7 Mitarbeiterleitsätze

Mitarbeiterleitsätze
aus dem Jahr 1993

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 1993 Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte entwickelt, in denen es Verhaltensregeln für die Beschäftigten von Instituten festlegte.

Mitarbeiterleitsätze

Nach den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sollen die Geschäfte zwischen Banken bzw. Finanzdienstleistern und ihren Kunden möglichst störungsfrei abgewickelt werden. Schwierigkeiten bei der Geschäftsabwicklung können jedoch nicht nur im Verhältnis des Instituts zu seinen Kunden auftreten. In vielen Fällen betreiben auch Mitarbeiter der Institute eigene Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, die unter Umständen mit den Interessen der Kunden oder ihres Arbeitgebers kollidieren. Damit diese Mitarbeiter weder ihre Stellung unrechtmäßig für eigene Geschäftsinteressen nutzen noch gegen Interessen ihrer Institute und Kunden verstoßen, legten das BAWe und das BAKred gemeinsam Verhaltensregeln für solche Geschäfte fest.

⁷ s. Kapitel II 1 zum „Supervisory Review Process“

Die Verabschiedung des WpHG und die rasanten Veränderungen auf den Finanzmärkten mit ihrem nachhaltigen Einfluss auf die Organisationsstrukturen der Institute führten dazu, dass das BAKred diese Mitarbeiterleitsätze überarbeiten musste. Im Juni 2000 veröffentlichte das Bundesaufsichtsamt gemeinsam mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die neuen Mitarbeiterleitsätze, die nunmehr auch für Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Für die Auslegung dieser Leitsätze ist im wesentlichen das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zuständig, soweit sie die Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffen.

Neufassung der
Leitsätze

Im Vergleich zu der Verlautbarung aus dem Jahr 1993 konzentrieren sich die neuen Leitsätze insbesondere auf die Personen, die in größerem Umfang mit Insiderinformationen in Berührung kommen. Die Geschäftsleitung oder eine von ihr beauftragte Organisationseinheit (Compliance-Stelle) hat die Mitarbeiter mit besonders wichtigen Funktionen zu benennen. Die Regelungen für die Mitarbeiter, die tendenziell eher wenig mit Insiderwissen in Kontakt kommen, sind dagegen entschärft worden. Das Bundesaufsichtsamt ist überzeugt, dass die neue Schwerpunktlegung in den Leitsätzen eine Erleichterung für die Institute darstellt, da sie ihre interne Kontrolltätigkeit nunmehr verstärkt auf die Mitarbeiter mit wesentlichen Funktionen konzentrieren können.

8 § 18 KWG

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Rundschreibens 20/99 hatte das BAKred über eine Reihe von Eingaben verschiedener Kreditinstitute zu entscheiden, die die Berücksichtigung bestimmter Sicherheiten im Sinne von § 18 Satz 2 KWG beantragten.

§ 18 KWG – Kreditunterlagen

Nach § 18 KWG hat ein Kreditinstitut sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers offenlegen zu lassen, wenn es ihm einen Kredit von mehr als 500 000 DM gewährt. Kreditinstitute dürfen von dieser Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen absehen. Eine Voraussetzung ist unter anderem, dass die Bank geeignete Sicherheiten von dem Kreditnehmer erhält. Mit seinem Rundschreiben 9/98 hatte das BAKred eine Liste geeigneter Sicherheiten erstellt, die es mit dem Rundschreiben 20/99 Ende 1999 flexibilisierte. Die Bearbeitung dieser Anträge war streckenweise sehr zeitaufwendig.

**Aufhebung des
RS 20/99**

Das BAKred entschied, dass die Entscheidung über die Angemessenheit einer Sicherheit den Instituten selbst als Teil ihrer eigenständigen Geschäftstätigkeit überlassen werden kann. Es knüpfte diese Liberalisierung an die Bedingung, dass die Kreditinstitute ihre Entscheidungen an der Sicherheitenliste des Rundschreibens 9/98 orientieren und nachvollziehbar für sachverständige Prüfer fixieren müssen. Dementsprechend hob das BAKred mit dem Rundschreiben 5/2000⁸ das Rundschreiben 20/99 auf.

9 Netting**Netting**

Im Bereich der außerbörslich gehandelten Finanztermin-, Options- und Swapgeschäfte beobachtete das Bundesaufsichtsamt, dass das sog. Netting zum integralen Bestandteil des Risikomanagements international tätiger deutscher Banken geworden ist.

⁸ s. Anhang 2

Netting

Der aus dem anglo-amerikanischen Vertragsrecht übernommene Begriff des Netting („Verrechnung“) beschreibt einen komplexen rechtlichen Vorgang. Die zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelvereinbarungen werden durch einen Rahmenvertrag derart miteinander verknüpft, dass bei einer Beendigung der Vertragsbeziehung infolge von Leistungsstörungen oder gar einer Insolvenz bei der Abwicklung nur der Saldo aus den Einzelvereinbarungen geschuldet wird.

Der Abschluss von Rahmenverträgen mit Nettingklauseln wirkt nicht nur auf der Ebene des einzelnen Institutes risikosenkend, sondern besitzt auch einen makroökonomischen Stabilisierungsfaktor.

Angesichts der in der Regel großen Anzahl laufender Einzelkontrakte zwischen den Parteien bestehen im hypothetischen Ausfall eines Vertragspartners für die solvente Vertragspartei ganz erhebliche Kreditrisiken. Denn die solvente Partei ist dann regelmäßig gezwungen, Deckungsgeschäfte zu den ggf. deutlich höheren oder niedrigeren aktuellen Marktpreisen abzuschließen. Hinzu kommt ein in vielen Rechtsordnungen verankertes Wahlrecht des Insolvenzverwalters, das die Vertragspartei des insolventen Institutes zur Erfüllung einzelner für die Masse vorteilhafter Abschlüsse zwingt, ohne dass sie ihrerseits die ihr zustehenden vertraglichen Ansprüche gegenüber der Masse bevorrechtigt geltend machen kann.

**Erhebliche
Kreditrisiken**

Daher kann der Ausfall eines bedeutenden Marktteilnehmers nicht nur dessen direkte Vertragspartner in ihrer Existenz gefährden, sondern darüber hinaus in einem Dominoeffekt weitere Institute in Mitleidenschaft ziehen.

**Dominoeffekt bei
Ausfall eines
bedeutenden
Marktteilnehmers**

Bankaufsichtlich honoriert das BAKred daher den Abschluß von Rahmenverträgen mit Netting-Klauseln. Schließt ein Kreditinstitut mit einem Vertragspartner Einzelabschlüsse unter einem geeigneten

**Netting-
Rahmenverträge**

Rahmenvertrag mit Netting-Klausel ab, kann dies zu erheblich verminderten Eigenkapitalanforderungen sowie entsprechenden Entlastungen im Großkreditbereich führen. Solche Institute dürfen bei der Berechnung der Relationen anstelle der jeweiligen Bruttobeträge auf den in der Regel deutlich niedrigeren hypothetischen Saldo aus den einbezogenen Einzelabschlüssen abstellen; eine Senkung der Eigenkapitalbindung von nicht selten 50 % kann die Folge sein.

**Management des
Rechtsrisikos**

Netting kann seine risikoreduzierende Wirkung allerdings nur dann entfalten, wenn die Institute über ein effizientes Rechtsrisikomanagement verfügen. Erwies sich eine Nettingabrede nämlich im Ernstfall als rechtlich nicht durchsetzbar, so hätte die betreffende Bank ihr Risiko unter Umständen deutlich unterbewertet.

Grundlage für eine derartige Beurteilung einer Nettingvereinbarung sind Rechtsgutachten sachkundiger und unabhängiger Stellen, in der Regel lokal ansässiger großer Anwaltskanzleien, die die Durchsetzbarkeit der Nettingabrede in den maßgeblichen Rechtsordnungen bewerten. Dem Bundesaufsichtsamt obliegt die Aufgabe, die Gutachten auf Schlüssigkeit zu überprüfen.

Die Qualität der eingereichten Gutachten beurteilt das Aufsichtsamt überwiegend mit „gut“. Dies führt es nicht zuletzt auf die enge Kooperation mit den Verbänden der Kreditwirtschaft, insbesondere mit dem für den Bereich Finanztermingeschäfte zuständigen Expertenkreis, zurück. Lediglich in Einzelfällen, in denen Kreditinstitute eigens in Auftrag gegebene Gutachten zu exotischen Rechtsordnungen vorlegten, waren aus der Sicht des BAKred Nachbesserungen nötig.

**Standardsoftware
für kleinere Institute**

Kleinere Institute haben bisher eher zögerlich auf die Möglichkeiten reagiert, die das Netting zur Risikoreduzierung bieten kann. Dies liegt nach Einschätzung des BAKred vor allem an den Kosten für die in der Regel notwendigen maßgeschneiderten EDV-Lösungen. Nachdem inzwischen jedoch Standard-Software verfügbar ist, erwartet das Aufsichtsamt, dass Netting in Zukunft auch für kleinere Institute attraktiv wird.

10 Modelleprüfungen

Seit der Neufassung des Grundsatzes I im Jahr 1998 dürfen die Institute auch eigene Risikomessmodelle statt der ansonsten vorgeschriebenen Standardverfahren verwenden, um das für Marktrisikopositionen vorzuhaltende Eigenkapital zu bestimmen. Das Bundesaufsichtsamt muss dem Einsatz interner Risikomodelle ausdrücklich zustimmen und prüft das jeweils implementierte Risikomodelle vor Ort auf seine Eignung im Sinne des Grundsatzes I. Gegebenenfalls gibt das BAKred den Instituten auf, einen Zusatzfaktor zu verwenden, um etwaige Mängel bei der Risikoabbildung des Modells oder des Risikocontrollings der Bank zu kompensieren. Diese Prüfungen sind sowohl für die Institute als auch für die Bankenaufsicht von besonderem Interesse. Denn sie beinhalten - für den Bereich des Marktpreisrisikos - wesentliche Elemente des zukünftigen Supervisory Review Process⁹. Das Aufsichtsamt wird bei den Prüfungen von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank unterstützt.

Im Jahr 2000 beantragten vier Kreditinstitute die Zustimmung des BAKred zur Modellverwendung. Bei zwei Instituten konnte die Aufsicht die Prüfung noch im gleichen Jahr abschließen, so dass sich der Kreis der Modellebanken zum Jahresende 2000 um zwei auf zehn Institute erweiterte. Bei einem Institut dauert die Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch an. Bei dem vierten Institut musste eine Prüfung umzugsbedingt in das Jahr 2001 verlegt werden. Darüber hinaus nahm das BAKred gemeinsam mit der Bundesbank bei fast allen anderen Modellebanken Prüfungen vor. Die Institute erweiterten entweder ihr Modell (insbesondere im Hinblick auf die Modellierung des spezifischen Risikos) oder integrierten weitere Risikoarten (z.B. Aktienkursrisiken) in das Modell, nachdem sie von der Übergangsregelung des sogenannten „partial use“ Gebrauch gemacht hatten.

Anträge in 2000 /
Zehn Modelle-
banken

Mit einer Ausnahme stellte das Amt bei allen Instituten Mängel bei der Einhaltung der qualitativen Anforderungen nach § 36 des Grundsatzes I

fest, die durch Auflagen und die Festsetzung eines höheren Multiplikationsfaktors vorübergehend kompensiert werden konnten.

Multiplikationsfaktor

Die Spannweite, d.h. die Differenz aus maximalen und minimalen Zusatzfaktor, erhöhte sich im Vergleich zu 1999 geringfügig um 0,1 von 1,5 auf 1,6. Im Jahr 2000 betrug der Median 0,3, d.h. für 50 % der geprüften Institute legte das BAKred einen Zuschlagsfaktor von 0, 3 oder weniger fest. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Median damit um 0,55. Hierin kommen deutliche Qualitätsverbesserungen bei den internen Risikomodellen, insbesondere im Bereich der Prognosegüte („Backtesting“) und des Risikocontrolling zum Ausdruck. Das Bundesaufsichtsamt rechnet damit, dass dieser Trend auch im kommenden Jahr anhält. Bei insgesamt vier Instituten sieht es die Modellierung mittlerweile als abgeschlossen an.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der Anträge und die Spannbreite der vergebenen Zusatzfaktoren.

Jahr	Neu- anträge Risiko- modelle	Antrags- rück- nahmen	Ablehn- ungen	Anzahl Modell- banken	Minimaler Zusatz- faktor	Maximaler Zusatz- faktor	Median
1997	5	0	2	3	Nv	Nv	Nv
1998	15	2	4	9	0,1	2,0	1,45
1999	5	0	0	8	0,1	1,6	0,85
2000	2	0	0	10	0,0	1,6	0,30

Im Jahr 2000 wirkten zwei der neun Prüfer des Aufsichtsamtes an der Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft¹⁰ mit. Im vierten Quartal 2000 schieden drei Prüfer aus dem BAKred aus; das Personal konnte in diesem Bereich noch nicht aufgestockt werden.

⁹ s. dazu Kapitel II 1 zum „Supervisory Review Process“

¹⁰ s. Kapitel II 1

11 Forum für Finanzmarktaufsicht

Auf der Grundlage der Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 23. November 2000 sind im Dezember die Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für den Wertpapierhandel und für das Kreditwesen sowie das für Bankenaufsicht zuständige Direktoriumsmitglied der Deutschen Bundesbank und dessen Vertreter zur konstituierenden Sitzung des Forums für Finanzmarktaufsicht zusammengetroffen. An dieser Sitzung nahm auch ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen mit Beobachterstatus teil.

Das Forum berät unter seinem Vorsitzenden, gegenwärtig dem Präsidenten des BAKred, auf zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen oder in außerordentlichen Sitzungen, die der Vorsitzende aus wichtigem Anlass einberufen kann. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann das Forum Arbeitsgruppen einsetzen.

**Struktur des
Forums**

Die Aufgabe des Forums ist es, die Aufsicht über Finanzinstitute zu koordinieren und Aufsichtskonzepte in sektorübergreifenden Angelegenheiten weiterzuentwickeln. Dabei tauschen die Mitglieder Informationen über die von den Aufsichtsbehörden zu überwachenden Institute sowie Erfahrungen über Aufsichtspraktiken aus, die sektorübergreifend von Bedeutung sind. Wichtig für den Aufsichtsbereich mehrerer der vertretenen Behörden können insbesondere sein:

Aufgabe

- die Ausgestaltung der Aufsicht über Finanzkonglomerate (Unternehmen, die über Beteiligungen an Kredit-, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen verfügen),
- die Aufsicht über Produkte und deren Vertrieb,
- der Erlass von Richtlinien oder die Mitwirkung an der Gesetzgebung
- sowie die Teilnahme an internationalen Gruppen, in denen über sektorübergreifende Sachverhalte verhandelt wird.

**Gründe für die
Einrichtung des
Forums**

Angesichts der Entwicklungen auf den Märkten hin zu sogenannten Allfinanzkonzepten, bei denen in stärkerem Maße als bisher Produkte branchenübergreifend vertrieben werden, befürchten die Aufsichtsinstitutionen steigende Risiken für die Stabilität des Finanzsystems. Vor diesem Hintergrund hielten und halten sie eine intensive Zusammenarbeit für erforderlich. So wollen sie Gefahren rechtzeitig erkennen, die sich bei finanziellen Problemen eines Finanzinstituts wegen der Kapitalverflechtungen für andere gruppenangehörige Institute ergeben können, und gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen koordinieren. Durch diese Zusammenarbeit stärken sie mittelbar auch die Sicherheit für die Investoren.

**Befugnisse des
Forums**

Das Forum für Finanzmarktaufsicht hat keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse gegenüber den beaufsichtigten Instituten. Dies bedeutet, dass weiterhin die einzelnen Aufsichtsbehörden selbst Maßnahmen gegen die Institute treffen.

Gründe für eine Allfinanzaufsicht

- die zersplitterte Aufsichtsstruktur in Deutschland wäre gebündelt
 - Doppelarbeit, Abstimmungen und Koordination zwischen verschiedenen Institutionen könnte vermieden werden
 - auf internationaler Ebene könnte die nationale Interessensvertretung verbessert werden, da Deutschland mit einer Stimme und damit mit mehr Gewicht sprechen könnte
- der nationale Finanzplatz Deutschland würde gestärkt, die Stabilität des Finanzsystems besser gesichert werden
- der Schutz der Anleger könnte verbessert werden
- Bei der wachsende Konvergenz zwischen den Sektoren des Banken- und Versicherungsbereiches sowie der Wertpapierhäuser müssen Regulierungsdifferenzen verhindert werden, die zu nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen
 - der Markt an Allfinanzprodukten wächst rasant
 - verschiedene Anbieter von Finanzdienstleistungen wie Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser (Bildung von

Finanzkonglomeraten) kooperieren verstärkt miteinander

- der Konkurrenzkampf um denselben Markt mit denselben Kunden und denselben Produkten und Vertriebswegen steigt
- für zukünftige Entwicklungen auf europäischer/internationaler Ebene bietet die Allfinanzaufsicht eine offene Struktur

Eine Übersicht über die Organisation der Aufsicht über den Finanzsektor in verschiedenen Staaten mit Schwerpunkt Bankenaufsicht befindet sich im Anhang 3.

12 Diskussion um die Struktur der Bankenaufsicht

Da die Entscheidung über eine Allfinanzaufsicht zunächst zurückgestellt worden war, konzentrierte sich die Diskussion über die künftigen Strukturen in der Finanzmarktaufsicht auf die Bankenaufsicht. Im Vordergrund stand die Frage der Rollenverteilung zwischen dem BAKred, der Hauptabteilung B im Direktorium der Deutschen Bundesbank und den neun Landeszentralbanken. Das BAKred mit seinen 650 Mitarbeitern darf als einzige entscheidungsbefugte Behörde hoheitliche Maßnahmen in der Bankenaufsicht ergreifen. Das Direktorium der Bundesbank ist bei der Abstimmung von Grundsatzentscheidungen beteiligt und vertritt zusammen mit dem BAKred Deutschland in internationalen Gremien für Bankenaufsicht. Die Landeszentralbanken leisten für das BAKred in der Fläche einen wesentlichen Beitrag in der laufenden Aufsicht über die einzelnen Institute.

Kapitel II – Internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit

1 Die Baseler Eigenkapitalübereinkunft - die geplante Neufassung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht wurde 1975 von den Zentralbankgouverneuren der sogenannten Zehnergruppe (G-10) eingerichtet und tagt in der Regel in der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel. Er hat das Ziel, die Harmonisierung der Bankenaufsicht auf internationaler Ebene weiter voran zu treiben. Seine Vorgaben basieren auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Aufsichtsbehörden und den international tätigen Großbanken der G-10-Staaten. Die vom Ausschuss aufgestellten Regeln besitzen Vorbildcharakter über den Kreis der G-10-Staaten hinaus und finden Eingang in viele nationale Bankaufsichtsvorschriften. So orientieren sich die für die deutschen Aufsichtsregelungen wesentlichen EU-Richtlinien an den Baseler Vorgaben, die somit auch für nicht international tätige Institute Bedeutung erlangen.

**Der Baseler
Ausschuss für
Bankenaufsicht**

Das Bundesaufsichtsamt ist zusammen mit der Deutschen Bundesbank im Baseler Ausschuss selbst sowie in seinen zahlreichen Arbeitsgruppen vertreten. Das Bundesaufsichtsamt wirkt aktiv an der Entscheidungsfindung des Baseler Ausschusses mit und trägt dabei auch den besonderen Belangen des deutschen Finanzplatzes Rechnung.

**Tätigkeit des
Amtes im Baseler
Ausschuss**

Ein zentrales Werk des Baseler Ausschusses ist die seit 1988 bestehende Eigenkapitalübereinkunft, die im Jahr 1996 durch Marktrisikoregelungen ergänzt wurde. Sie enthält Mindestanforderungen für die Eigenkapitalausstattung der Institute. Den inzwischen erfolgten Veränderungen auf den Finanzmärkten, bei der Geschäftsausgestaltung und im Risikomanagement der Banken trägt der Baseler Ausschuss gegenwärtig durch ein Reformvorhaben „Basel II“ Rechnung¹. Der

**Motivation für das
Reformvorhaben**

¹ vgl. dazu auch Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel II
1

Ausschuss beabsichtigt unter anderem, die einfachen Anrechnungssätze für die Risikoaktiva der Banken, die die alte Übereinkunft festsetzte, an die tatsächlichen Risikogegebenheiten anzupassen, um einer durch bankaufsichtliche Regelungen bedingten Fehlallokation von Kapital vorzubeugen. Die Reform soll in erster Linie die Regeln zur Erfassung und Anrechnung der Kreditrisiken im Anlagebuch modifizieren. Darüber hinaus sollen die Eigenkapitalunterlegungsvorschriften um Regelungen für andere Risiken – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch und operationelle Risiken – ergänzt werden, die bislang als nicht oder nur schwer quantifizierbar galten.

Die drei Säulen

Das neue Konzept basiert auf drei Säulen:

- Mindeststandards für die Eigenmittelausstattung der Institute
- Aufsichtlicher Prüfungsprozess – Supervisory Review Process
- Offenlegung zur Stärkung der Marktdisziplin.

Darüber hinaus gibt es Hinweise und Klarstellungen zum Anwendungskreis der Eigenkapitalstandards und zur bankaufsichtlichen Konsolidierung.

**Das erste
Konsultations-
papier**

Am 3. Juni 1999 veröffentlichte der Baseler Ausschuss das erste Konsultationspapier zur Reform der derzeit geltenden Eigenkapitalstandards für Banken. Die Konsultationsfrist für diesen ersten Vorschlag endete im März 2000.

**Stellungnahmen der
Kreditwirtschaft**

Die Stellungnahmen der deutschen Kreditwirtschaft, die insgesamt eine risikoorientiertere Eigenmittelregelung begrüßt, leitete das Bundesaufsichtsamt an den Baseler Ausschuss weiter. Dabei unterstützte es den Wunsch, dass sowohl die Ausgestaltung der neuen Regelungen als auch deren Einführungszeitpunkt nicht zu internationalen Wettbewerbsverzerrungen führen dürfe. Die alleinige Anwendung externer Ratings zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen lehnte die Kreditwirtschaft ab und befürwortete stattdessen den Einsatz bankinterner Bonitätseinstufungen. Mit Blick auf die banknahe Aufsichtspraxis vertritt das

Bundesaufsichtsamt ebenfalls die von der deutschen Kreditwirtschaft geäußerte Auffassung, dass aus dem Aufsichtsprozess nur in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Eigenmittelanforderungen erwachsen sollten. Schließlich schloss sich das BAKred der Besorgnis der Institute an, dass durch zu ausgedehnte Offenlegungserfordernisse einerseits die besondere Vertraulichkeit bankinterner Informationen verletzt, andererseits der erhoffte Marktdisziplinierungseffekt durch die Fülle der bereitgestellten Informationen nicht erreicht werden könne.

Nach Eingang der Stellungnahmen überarbeitete der Baseler Ausschuss im fortlaufenden Dialog mit der Kreditwirtschaft seine Vorschläge. Der Deutsche Bundestag unterstützte dabei die deutsche Verhandlungsposition mit seiner am 8. Juni 2000 getroffenen Entschließung zum Baseler Konsultationspapier. Die Bundesregierung war gebeten worden, sich für folgende Verhandlungsziele einzusetzen:

**Entschließung des
Deutschen
Bundestages**

- Der auf bankinterne Ratings gestützte einfache Ansatz sollte zu der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko eingesetzt werden, ohne dass einseitige Belastungen für die Kreditinstitute oder Beeinträchtigungen der kreditnehmenden Wirtschaft damit einhergehen.
- Die risikoreduzierenden Wirkungen von Kreditsicherheiten und Größenklassenstreuungen sollten Eingang in den einfachen bankinternen Rating-Ansatz finden.
- Gewerbliche Hypothekarkredite sollten nur mit einem ermäßigten Gewichtungssatz von 50 % in die Berechnung der Risikoaktiva eines Kreditinstituts einbezogen werden.
- Der neue Standard sollte in Kraft treten, nachdem die Institute ausreichend die Möglichkeit hatten, die existierenden Systeme auf die neuen Gegebenheiten umzustellen.

Mit Hilfe dieser Ziele sollte unter anderem die Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen national und international tätigen Kreditinstituten sowie zwischen Kreditinstituten verschiedener Institutsgruppen in Deutschland gewahrt bleiben. Außerdem sollte eine einseitige Benachteiligung und Belastung für die mittelständische Wirtschaft vermieden werden.

Der Baseler Ausschuss, der über den Inhalt der Bundestagsentschließung in Kenntnis gesetzt wurde, griff bei seinen weiteren Beratungen wesentliche deutsche Anliegen auf. So wurde ein auf bankinternes Rating gestützter einfacher Ansatz zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko eingeführt und der gewerbliche Realkredit mit einer Gewichtung in Höhe von 50 % privilegiert. Der Ausschuss stellte der Öffentlichkeit im Januar 2001 das zweite Konsultationspapier vor, in dem die angestrebten Regelungen detaillierter dargestellt wurden.

Capital Group

Die sogenannte Capital Group stellt eine der Gruppen des Baseler Ausschusses dar, die für den Baseler Eigenkapitalakkord verantwortlich ist; sie befasst sich unter anderem mit dem Anwendungsbereich des Akkords, dem neuen Standardansatz, Besicherungstechniken zur Milderung von Kreditrisiken und der Behandlung von Verbriefungstransaktionen. Für die einzelnen Teilprobleme hat die Capital Group mehrere Untergruppen gebildet und arbeitet eng mit anderen Hauptgruppen zusammen.

Das neue Konsultationspapier hat im Wesentlichen folgende Inhalte:

Anwendungsbereich

Bislang wurde die Eigenkapitalübereinkunft nur auf konsolidierter Basis für Bankengruppen angewandt. Um Fehlallokationen des Kapitals und des Risikos innerhalb einer Gruppe zu vermeiden, soll nun auch eine Unterkonsolidierung für jeden Teilbereich der Gesamtgruppe erfolgen, dem eine international aktive Bank vorsteht. Weiterhin werden Finanz- und Bankholdinggesellschaften ausdrücklich in den Konsolidierungskreis einbezogen. In Deutschland gehört die Konsolidierung bereits wegen der Vorgaben des KWG zum Standard, neu ist lediglich die Konsolidierung auf Untergruppenebene. Damit sind künftig Wettbewerbsnachteile gegenüber Märkten ausgeräumt, in denen sich Banken über ihre übergeordneten Finanzholding-Gesellschaften

Eigenmittel beschaffen konnten, ohne insoweit die international üblichen Kriterien für das bankaufsichtliche Eigenkapital beachten zu müssen.

Auch künftig soll jede Bank mindestens 8% ihrer entsprechend dem Risiko gewichteten Aktiva mit Eigenkapital unterlegen, um so den Eigenkapitalpuffer vorzuhalten, der zur Vermeidung von Finanzkrisen erforderlich ist. Geändert wird jedoch die Erfassung der unterlegungspflichtigen Risiken. So wird insbesondere die aufsichtliche Messung der Kreditrisiken im Anlagebuch auf eine neue Grundlage gestellt; außerdem ist erstmals eine explizite Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken vorgesehen. Für die Bemessung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken wird der Baseler Ausschuss einen „Standardansatz“ und einen auf bankinternen Risikoeinstufungen, sog. Ratings, basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach - IRBA) empfehlen.

**Eigenkapital-
unterlegung von
Kreditrisiken**

Für die Risikogewichtungen im Standardansatz vertraut der Baseler Ausschuss auf die Einschätzung externer Bonitätsbeurteilungsinstitute (im wesentlichen Ratingagenturen). Damit eröffnet sich für gut geratete Unternehmen die Möglichkeit, die Risikogewichtung bis auf 20% zu reduzieren.

Externes Rating

Bei Besicherungen durch Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien hält der Baseler Ausschuss zwar an seiner grundsätzlich vorsichtigen Einschätzung fest. Es ist den deutschen Verhandlungsführern jedoch gelungen, für in Deutschland belegene, vielseitig nutzbare Immobilien die 50 %-Anrechnung für die Kreditanteile durchzusetzen, die den Beleihungsauslauf von 60 % nicht überschreiten. Diese Anrechnungserleichterung ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So muss über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren der Nachweis erbracht werden, dass die jährlichen Verlustraten aus den privilegierten Hypothekarkrediten (Beleihungsgrenze bis zu 60 %) 0,3 % nicht überschreiten und die jährlichen Verlustraten aus den gewerblichen Hypothekarkrediten insgesamt (Beleihungsgrenze bis zu 100 %) 0,5 % nicht übersteigen.

**Der gewerbliche
Realkredit**

Verbandsübergreifende Probeerhebungen haben gezeigt, dass deutsche Kreditinstitute die genannten Grenzen ohne weiteres einhalten können.

**Besicherungs-
techniken**

Für die neue Eigenkapitalübereinkunft ist vorgesehen, den bislang sehr eingegrenzten Kreis der anererkennungsfähigen Sicherheiten auszuweiten. Neben den bisher bereits risikomindernd anerkannten Barsicherheiten und Wertpapieren staatlicher Schuldner, die der Zone A zugerechnet werden, sollen nunmehr auch Wertpapiere anderer staatlicher oder sonstiger öffentlicher Schuldner, Bank- und Unternehmensschuldverschreibungen, sowie Aktien, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, Investmentanteile und schließlich Gold anerkannt werden. Mit der Anerkennung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen als Sicherheit konnten die deutschen Verhandlungsführer auch hier ein weiteres Anliegen der deutschen Kreditwirtschaft durchsetzen. Künftig sollen solche Ansprüche aus Lebensversicherungen als Garantie des Versicherungsgebers in Höhe der jeweiligen Rückkaufswerte berücksichtigt werden.

**Abschläge bei den
Sicherheiten**

Der Baseler Ausschuss trägt bei der Ausweitung des Kreises der anererkennungsfähigen Sicherheiten aber auch der Gefahr Rechnung, dass die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheit nicht jederzeit gewährleistet sein könnte. Die deshalb geplanten Abschläge beim anererkennungsfähigen Wert der gestellten Sicherheiten werden sich in ihrer Höhe an den in der Vergangenheit beobachteten Wertschwankungen orientieren.

**Laufzeitdivergenzen
zwischen Kredit und
Sicherheit**

Schließlich erweitert das Konsultationspapier die Anerkennungsmöglichkeiten von Besicherungstechniken dadurch, dass künftig auch dann eine Risikominderung berücksichtigt werden soll, wenn die Besicherung nicht bis zum vertraglich vereinbarten Ende des Kreditverhältnisses bestehen wird. Das Ausmaß der anerkannten Risikominderung soll davon abhängen, wie lang der besicherte Zeitraum im Verhältnis zur verbleibenden Restlaufzeit ist. Wird z.B. ein Kredit mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren für die nächsten 3 Jahre besichert,

beträgt die Risikoreduktion $3/10 = 30\%$. Der Baseler Ausschuss verlangt allerdings eine Mindestrestlaufzeit der Besicherung von 1 Jahr.

Bei dem auf bankinterne Ratings gestützten Ansatz werden die bankeigenen Risikoeinstufungen für die Bemessung der Eigenkapitalanforderungen, die das Institut für das Kreditrisiko erfüllen muss, zugrunde gelegt. Die verwendete Methodik soll letztlich den Übergang auf die mathematisch-statistischen Verfahren zur Abschätzung des Kreditrisikos, sogenannte Kreditrisikomodelle, ermöglichen. Grundlegende Messgrößen sind die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers, der beim Ausfall ausstehende Betrag, der anteilige Verlust im Falle des Ausfalles und die Restlaufzeit der Forderung. Darüber hinaus soll auch die Streuung der Kredite nach betragsmäßigen Größen (sog. Granularität) Berücksichtigung finden.

Bankinternes Rating

Models Task Force

Mit der Detailausgestaltung des neu einzuführenden Internal Ratings-Based Approach (IRBA) befassen sich die Models Task Force des Baseler Ausschusses und ihre zahlreichen Untergruppen. Mitglieder der Models Task Force bilden darüber hinaus gemeinsame übergreifende Arbeitsgruppen mit Mitgliedern anderer Haupt- und Untergruppen.

Das Baseler Konsultationspapier bietet den Banken zwei verschiedene Ansätze beim sogenannten Internal Ratings-Based Approach an: ein Grundverfahren - Foundation Approach - und ein fortgeschrittenes Verfahren - Advanced Approach. Der Foundation Approach soll durch Erleichterungen bei den Eintrittsvoraussetzungen gewährleisten, dass von Anfang an eine größere Zahl von Instituten am internen Rating-Verfahren teilnehmen kann. Der Advanced Approach eröffnet Instituten mit besserer Datenlage die Möglichkeit, eigene Schätzungen von Risikoparametern für die Bemessung ihrer Eigenmittelanforderungen einzubeziehen. Das BAKred geht davon aus, dass die Institute im Zeitablauf zunehmend vom oben dargestellten Standardverfahren zum

**Zwei Verfahren beim
bankinternen Rating**

Foundation Approach sowie vom Foundation Approach zum Advanced Approach übergehen.

**Erleichterungen für
das Retail- Geschäft**

Für das Retail-Geschäft, d.h. für Kredite an Privatkunden, Freiberufler und kleine Firmenkunden, sollen gegenüber dem Firmenkundengeschäft gewisse Erleichterungen gelten. So kann auf eine dauernde Überwachung der Bonität auf der Ebene der einzelnen Schuldner verzichtet werden. Statt dessen sollen die Banken Kredite zu mehr oder minder homogenen Gruppen (Segmenten) zusammenfassen können und ihre Kontrolle auf der Ebene dieser Gruppen ansetzen. An Stelle einer getrennten Messung von Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlusthöhe im Falle des Ausfalls, wie es im IRBA für das Firmenkundengeschäft vorgesehen ist, sollen die Eigenmittelanforderungen hier auch auf der Grundlage der erwarteten Kreditverluste ermittelt werden können.

**Verbriefung /
Nationale Regelung**

Das BAKred begleitete die Verbriefung von Forderungen (asset backed securities) aufsichtlich bereits mit einer nationalen Regelung in Form eines Rundschreibens². Angesichts des internationalen Marktes für dieses Produkt kommt einer international einheitlichen Regulierung jedoch besondere Bedeutung zu.

**Vorschläge des
Baseler
Ausschusses**

Der Baseler Ausschuss stellt mit seinem zweiten Konsultationspapier eine detaillierte Regulierung solcher Transaktionen zur Diskussion, in der die mit diesem Geschäft verbundenen expliziten und impliziten Risiken thematisiert werden. Außerdem führt der Ausschuss die Voraussetzungen für eine aufsichtliche Anerkennung derartiger Transaktionen bei der Bestimmung der Eigenkapitalquote auf. Schließlich wird eine Eigenkapitalunterlegung in Abhängigkeit der Transaktionsart und der Form des eingegangenen Risikos vorgeschlagen. Diese Unterlegung differenziert nicht nur zwischen Risiko-veräußernden und Risiko-erwerbenden Teilnehmern, sondern auch hinsichtlich des angewandten Ansatzes (Standardansatz bzw. IRB-Ansatz).

Das zweite Konsultationspapier fasst für synthetische Verbriefungen die bisherigen Diskussionsergebnisse sowie die möglichen Optionen für eine zukünftige Regulierung zusammen. Ausgerichtet an den drei Säulen der neuen Übereinkunft werden die Regelungen zu synthetischen Verbriefungen in Vorschläge unterteilt, die sich auf die Eigenkapitalunterlegung, die operationellen Mindeststandards und die Veröffentlichungsvorschriften beziehen.

**Synthetische
Verbriefungen**

Angesichts der relativ „jungen Märkte“ für einige Formen von Verbriefungen und der Komplexität der Transaktionen fordert das zweite Konsultationspapier die interessierte Öffentlichkeit ausdrücklich auf, konstruktiv zur Lösung der offenen Fragen beizutragen. Diese Aufforderung zum Dialog erstreckt sich insbesondere auf die Anrechnung von Verbriefungen im IRBA.

Offene Fragen

Capital Group

Die damit verbundenen Fragen wird die Capital Group in einer ihrer Untergruppen sowie in Zukunft die Joint Securitisation Group, eine gemeinsame Gruppe von Mitgliedern aus Models Task Force und Capital Group, klären.

Der Baseler Ausschuss hat seine ursprüngliche Auffassung, die überdurchschnittlichen Zinsänderungsrisiken im Bankbuch mit aufsichtlichem Mindesteigenkapital zu unterlegen, aufgegeben. Die Zinsänderungsrisiken des Bankbuches sollen nun im Rahmen des banknahen Aufsichtprozesses berücksichtigt werden. Sollte die aufsichtliche Überprüfung eines Kreditinstitutes zu dem Ergebnis kommen, dass im Bankbuch Zinsänderungsrisiken eingegangen werden, die nicht entsprechend mit Kapital unterlegt sind, soll die Aufsicht entweder die Reduktion der eingegangenen Risiken verlangen oder eine spezifische (höhere) Eigenkapitalunterlegung festsetzen können.

**Das Zinsänderungs-
risiko im Bankbuch**

² vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1998 Kapitel I 4.4

**Das operationelle
Risiko**

Bei der Behandlung des operationellen Risikos ist ein evolutionäres Gesamtkonzept geplant, das drei verschiedene Ansätze mit jeweils ansteigendem Komplexitätsgrad und wachsender Risikosensitivität beinhalten soll. Im einfachsten Fall wird das Ausmaß der eingegangenen operationellen Risiken von der Ausprägung eines einzigen Indikators wie z.B. den gesamten Erträgen abhängig gemacht. Alternativ dazu kann das Risiko mit Hilfe von standardisierten Indikatoren auf der Ebene von bankinternen Geschäftsbereichen gemessen werden. Auf der höchsten Stufe innerhalb des evolutionären Gesamtkonzeptes dürfen die Institute ihre eigenen Verlustdaten zur Bestimmung des operationellen Risikos verwenden. Eine parallele Anwendung verschiedener Ansätze („partial use“) ist möglich.

Risk Management Group

Die Problemkomplexe „Zinsänderungsrisiko im Bankbuch“ und „Operationelles Risiko“ werden im Baseler Ausschuss von der sogenannten Risk Management Group bearbeitet. Diese Gruppe befasst sich ebenfalls mit der zweiten Säule des neuen Akkords, dem „Supervisory Review Process“.

**Die zweite Säule -
der Supervisory
Review Process
(SRP)**

Im Anschluss an die Regelungen über die Mindesteigenkapitalanforderungen wird der sogenannte aufsichtliche Überprüfungsprozess bzw. Supervisory Review Process (SRP) die zweite wichtige Säule des überarbeiteten Baseler Akkords bilden. Alle Institute müssen künftig über einen Risikosteuerungs- und -managementprozess verfügen, der ihrer Geschäftsstruktur und ihrem Risikoprofil adäquat ist. In dem Prozess müssen die Institute das Kapital in Beziehung zu den jeweiligen Risiken setzen und im Anschluss daran Aussagen über die Angemessenheit der Kapitalausstattung treffen können. Dieses Steuerungsverfahren soll aufzeigen, wie ein Institut das Niveau der jeweils eingegangenen Risiken und das zur Abdeckung dieser Risiken erforderliche Kapital unabhängig von aufsichtlichen Kategorisierungsvorgaben selbst einschätzt. Dabei wird in einem zweiten Schritt die jeweils zuständige Aufsicht nicht nur diese

institutsinterne Kapitalallokation prüfen, sondern auch die Strategie des Instituts zur laufenden Sicherung einer adäquaten Kapitalausstattung beispielsweise durch die Formulierung überprüfbarer Kapitaladäquanzziele untersuchen. Die Prüfungen vor Ort sollen den Aufsichtsinstanzen dazu dienen, gegebenenfalls bestehende Ungleichgewichte zwischen den von der Bank eingegangenen Risiken und dem zur Verfügung stehenden Kapital rechtzeitig zu erkennen und unmittelbar Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Ungleichgewichte zu ergreifen. Ein weiterer wesentlicher Gegenstand des SRP ist, dass die Institute die fortgeschritteneren Verfahren zur Berechnung des aufsichtlichen Mindesteigenkapitals beim Markt- und Kreditrisiko sowie beim operationellen Risiko erst anwenden sollen, wenn die Aufsicht diese Verfahren genehmigt hat. Außerdem soll der jeweils zuständige Aufseher die Verwendung von Instrumenten wie beispielsweise Sicherheiten, die zu eigenkapitalmäßigen Erleichterungen bei den Mindestkapitalanforderungen führen würden, prüfen und zulassen. Anders als in einer Reihe anderer G-10-Staaten ist in Deutschland jedoch nicht an eine Festlegung einer individuellen Mindesteigenkapitalquote für jede einzelne Bank gedacht.

Die Vorgaben für den aufsichtlichen Überprüfungsprozess sind vergleichsweise allgemein gehalten und schreiben keine konkreten, zwingend zu ergreifenden Maßnahmen bei bestimmten Fallkonstellationen vor. Allerdings sollte die Aufsicht selbst die Überprüfungen als ureigene bankaufsichtliche Aufgabe vornehmen und sie nicht auf externe Dritte verlagern. Denn die Aufsicht muss sich für die Anforderungen, die sie dem einzelnen Institut stellen will, einen eigenen Eindruck über die Komplexität der Geschäftstätigkeit und der eingegangenen Risiken verschaffen, um eine angemessene Entscheidung treffen zu können.

Der banknahe aufsichtliche Überprüfungsprozess stellt für das deutsche Aufsichtssystem die wesentlichste Änderung dar. Nirgendwo werden die Herausforderungen, die Basel II an die Bankenaufsicht stellt, so deutlich wie beim SRP. Die Aufsicht in Deutschland wird hier in weniger als drei Jahren einen Quantensprung, nämlich einen grundlegenden Wandel des

**Auswirkungen
des SRP**

Aufsichtssysteme, zu bewältigen haben: Überwachte sie bisher vor allem die Einhaltung rein quantitativer Aufsichtsvorgaben, so muss sie künftig hochkomplexe Sachverhalte wie die Qualität des Risikomanagements einer Bank selbst prüfen und sich einen genauen Einblick in die hierbei angewandten Prozesse und Verfahren verschaffen. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die erforderliche Anzahl an Aufsehern und für deren zukünftige Arbeitsweise; schließlich müssen für die Durchführung des SRP Teams mit einer besonderen Ausrichtung aufgebaut werden.

Accounting Task Force

Die Accounting Task Force liefert für die Umsetzung des SRP unter anderem mit dem im Jahr 2000 erstellten Konsultationspapier zur Rolle der Revisionsabteilungen in den Banken einen wichtigen Beitrag. Dieses Papier stimmt in weiten Teilen mit dem Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes 1/2000 (vgl. Jahresbericht 1999 S. 17 f) überein und enthält darüber hinaus Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden, Revisionsabteilungen und Abschlussprüfern. Die wesentliche Aufgabe der Task Force ist aber die Harmonisierung der Rechnungslegung für bankaufsichtliche Zwecke³; Berührungspunkte gibt es dabei auch mit den Anforderungen der dritten Säule „Market Discipline“ des neuen Akkords.

Schließlich engagiert sich die Task Force auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und erstellte zusammen mit dem International Auditing Practice Committee (IFAC) ein Papier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern („ISA 1004 The Relationship between Banking Supervisors and Bank’s External Auditors“). Sie unterstützte ferner die Arbeiten des IFAC zum Papier „ISA 1006 The Audit of International Commercial Banks“.

³ s. dazu auch Kapitel II 3

Wohlinformierte Marktteilnehmer können die Zielsetzungen der Aufsicht unterstützen; sie können den Instituten eine Marktdisziplin auferlegen, die diese zwingt, ihre Geschäfte auf solide Weise und im Einklang mit ihren erklärten Geschäftszielen zu führen. Die Marktdisziplin ist deshalb neben den Mindestkapitalanforderungen sowie den Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde das dritte tragende Element der Neuregelung.

**Die dritte Säule /
Disziplinierung
durch den Markt**

Voraussetzung für eine wirksame Marktdisziplin ist, dass die Institute den Markt mit den erforderlichen Informationen versorgen. Der Baseler Ausschuss überarbeitete zum einen bereits bestehende, für die dritte Säule relevante Offenlegungsempfehlungen. Zum anderen werden bisher nicht berücksichtigte Bereiche wie das interne und das externe Rating, das operationelle Risiko und das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch einbezogen.

**Allgemeine
Offenlegungs-
vorschriften**

Neben allgemeinen Überlegungen enthält der Vorschlag spezifische Offenlegungsregelungen für das Kapital, eingegangene Risiken und die Kapitaladäquanz. Das Konsultationspapier unterscheidet hier Kernbereiche und ergänzende Bereiche und bezieht das Wesentlichkeitsprinzip mit ein; damit will der Ausschuss die Regelungen flexibel gestalten, Erleichterungen für kleinere Institute und solche mit begrenzter Geschäftstätigkeit schaffen und eine Überfrachtung der Adressaten der Offenlegung vermeiden. Es handelt sich wegen des für die Offenlegung bestehenden, unterschiedlichen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten grundsätzlich um Empfehlungen und nicht um verbindliche Vorgaben. In bestimmten Fällen ist jedoch die Verwendung interner Methoden (z.B. internes Rating) oder die Inanspruchnahme aufsichtlicher Erleichterungen (z.B. Anerkennung von Besicherungstechniken) an spezifische Offenlegungen geknüpft. Ohne diese Offenlegung darf die Aufsicht keine Genehmigung zur Verwendung der internen Verfahren gewähren, oder die Institute die Erleichterung nicht in Anspruch nehmen.

**Spezifische
Offenlegungs-
vorschriften**

Offenlegungs-
anforderungen an
Ratingagenturen

Neben den Offenlegungsempfehlungen an Kreditinstitute wird es auch entsprechende Empfehlungen an Ratingagenturen geben, die ein Mindestmaß an Transparenz bei den von den Agenturen verwandten Ratingverfahren gewährleisten sollen. Die Aufsichtsbehörden werden bei ihrer Anerkennung von Ratingagenturen, deren Ratings für den Standardansatz genutzt werden dürfen, auch berücksichtigen, inwieweit diese den Empfehlungen folgen.

Transparency Group

Für die Klärung offener Fragen im Bereich Transparenz und Offenlegung ist im Baseler Ausschuss die sogenannte Transparency Group zuständig. Schwerpunktmäßig hat diese Gruppe im Jahr 2000 an der Überarbeitung der dritten Säule mitgewirkt.

Darüber hinaus war sie an den Arbeiten rund um das im September 2000 veröffentlichte Papier „Best Practices for Credit Risk Disclosure“ beteiligt⁴. Der Inhalt dieses Papiers und des von der Accounting Task Force im Juli 1999 erstellten „Loan Accounting Paper“⁵ ergänzen einander. Die Papiere sind aufeinander abgestimmt, so dass Überschneidungen vermieden wurden.

Neben der Transparency Group ist noch die vom Baseler Ausschuss betreute Multidisciplinary Working Group on Enhanced Disclosure mit dem Thema „Offenlegung“ befasst. Die Gruppe übernahm aufgrund einer amerikanischen Initiative die Aufgabe, Empfehlungen für die Offenlegung von Risikomanagement-Informationen bei privaten Marktteilnehmern auszuarbeiten. Die hier versammelten Vertreter der Zentralbanken und der Banken-, Versicherungs- und

⁴ vgl. im übrigen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel II
2

⁵ vgl. dazu Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel II 2

Börsenaufsichtsbehörden aller G-10 Staaten arbeiten gegenwärtig an einer Pilotstudie bei verschiedenen Branchengruppen zur Ausarbeitung solcher Empfehlungen. Probleme bereitet hier die Komplexität der Informationen über Risikomanagementsysteme wie etwa Value-at-Risk-Kennziffern zum Marktpreisrisiko oder auch zum Liquiditätsrisiko. Das BAKred koordinierte die Pilotstudie für die Kreditinstitute in Deutschland.

Die Konsultationsperiode für den im Januar 2001 veröffentlichten Vorschlag zur Überarbeitung der Eigenkapitalübereinkunft soll bis Ende Mai 2001 andauern. Die in dieser Zeit vorgebrachten Hinweise, Anmerkungen und Kommentare will der Ausschuss dann möglichst kurzfristig aufnehmen und verarbeiten, damit er die Eigenkapitalübereinkunft noch im Jahr 2001 abschließen und verabschieden kann. Die Neuregelung soll dann zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Die zweite
Konsultations-
periode

2 Das EU-Vorhaben für die Eigenkapitalvorschriften

Auch auf EU-Ebene werden die Eigenkapitalvorschriften in zahlreichen EU-Arbeitsgruppen in der Absicht überarbeitet, bankaufsichtliche Vorschriften stärker an den ökonomischen Risiken auszurichten. Die deutsche Aufsicht entsendet auch hier Mitglieder, um deutsche Interessen bei der Umsetzung der Baseler Regelungen in EU-Recht zu vertreten. Im Februar 2001 veröffentlichte die EU-Kommission ein Zweites Konsultationspapier. Die zuständigen Arbeitsgruppen achten darauf, dass ein weitestgehender Gleichklang zwischen den zukünftigen Baseler Empfehlungen und den Brüsseler Regelungen erreicht wird, um gleiche Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf internationaler Ebene zu schaffen. Der inhaltliche und auch zeitliche Gleichlauf in Brüssel ist notwendig, um die Wettbewerbsgleichheit zwischen der europäischen Kreditwirtschaft und den außereuropäischen Instituten zu sichern. Ohne die Anpassung der europäischen Richtliniengesetzgebung müssten alle europäischen und damit auch alle deutschen Banken sich weiterhin an den bisherigen europäischen Standards der Solvabilitätsrichtlinie ausrichten, die im Vergleich zu den

Gleichklang zu
Basel

geplanten neuen Baseler Regelungen ungünstiger - da weniger risikoangemessen - sind.

3 Die Harmonisierung der internationalen Rechnungslegung – International Accounting Standards

Ziel der Harmonisierung

Das International Accounting Standards Committee (IASC) hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechnungslegungsvorschriften international zu harmonisieren, damit die Jahresabschlüsse von Unternehmen und Banken aus unterschiedlichen Staaten künftig besser miteinander verglichen werden können. Dadurch soll gewährleistet werden, daß sich die Investoren einen besseren und detaillierteren Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Unternehmen und Banken verschaffen können. Im IASC sind über hundert Institutionen – insbesondere Wirtschaftsprüferverbände – aus zahlreichen Staaten vertreten. Das IASC veröffentlicht zu allen wesentlichen Bereichen der Rechnungslegung sogenannte International Accounting Standards (IAS), die zwar nur empfehlenden Charakter besitzen, denen aber auf Grund des hohen Stellenwerts der IAS durchaus eine faktische Bedeutung für die nationalen Rechnungslegungsnormen zukommt.

Das Komitee ist seinem Ziel im Jahr 2000 ein großes Stück näher gekommen. Die internationale Organisation der Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) gab im Mai 2000 ihre grundsätzliche Zustimmung zu den bis dahin verabschiedeten IAS (sogenannte „core sets“). Damit wird es möglich, dass die IAS als internationaler Rechnungslegungsstandard an allen Börsenplätzen anerkannt und von den Unternehmen angewandt werden.

Aktuelle Diskussionspunkte

Gegenwärtig stehen insbesondere der „Full Fair Value“-Bewertungsstandard und der IAS 39, der die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten regelt, im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Da die Jahresabschlüsse und die Berichte über deren Prüfung eine wichtige Erkenntnisquelle für die deutsche Bankenaufsicht darstellen, kommt diesen Regelungen auch aus Sicht

des Aufsichtsamtes eine große Bedeutung zu. Die Vorgaben des IAS 39 sind ab dem 1. Januar 2001 einzuhalten, soweit Institute oder Unternehmen einen Abschluß nach den internationalen Rechnungslegungsnormen aufstellen.

„Full Fair Value“-Bewertungsstandard

1997 wurde unter dem Dach des IASC die sogenannte Joint Working Group of Standardsetters (JWG) eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht darin, einen neuen Bewertungsstandard zu erarbeiten, der eine Bewertung aller Finanzinstrumente in der Bilanz zum Marktwert („full fair value“) vorsieht.

Der „full fair value“-Bewertungsstandard baut auf bestimmten Regelungen des IAS 39 auf, die jedoch nur für einen Teil der Finanzinstrumente eine Bewertung mit dem „fair value“ vorsehen. Nach dem sogenannten „gemischten Bewertungskonzept“ des IAS 39 werden grundsätzlich nur diejenigen Finanzinstrumente, die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden, zu Marktwerten bilanziert. Die Passivseite – also vor allem die Einlagen der Kunden bei den Banken – bleibt unverändert. So sind bspw. auch Kredite – abweichend vom umfassenden „full fair value“-Bewertungsstandard – nach den Regelungen des IAS 39 grundsätzlich nicht mit dem „fair value“ zu bewerten.

Der wesentlich umfassendere „full fair value“-Bewertungsstandard der JWG stellt deshalb auch vor dem Hintergrund des in Deutschland geltenden (fortgeführten) Anschaffungswertprinzips für Kredite eine geradezu revolutionäre Umwälzung der gängigen Bilanzierungsnormen dar.

Sowohl die deutsche Kreditwirtschaft als auch die Bankenaufsicht stehen dem „full fair value“- Bewertungsstandard, der im Dezember 2000 als Entwurf veröffentlicht wurde, äußerst kritisch gegenüber. Der

**Kritische
Beurteilung durch
Banken und die
Aufsicht**

Entwurf wurde auch von der französischen und der deutschen JWG-Delegation abgelehnt.

Die deutsche Kreditwirtschaft trägt lediglich die Bewertung der Handelsbestände zum „fair value“ mit. Die Bewertung von Krediten zu Marktpreisen lehnt sie ab, da es für Kredite regelmäßig keine Marktpreise gebe. Aus Sicht des BAKred ergibt sich das Problem, dass das Eigenkapital der Banken als stabiler Risikopuffer entfallen würde. Denn seine Bestandteile wären nach Maßgabe des neuen Bewertungsstandards ständig neu zu bewerten. Schließlich könnte sich die Bewertung der Risikoaktiva auf dramatische Weise ändern, da der „fair value“ sich ständig verändert und wegen der fehlenden Marktgängigkeit einiger Produkte sehr weitgehende Bewertungsspielräume möglich wären.

In dieser „fair value“-Welt könnten die Risikoaktiva unrealisierte Gewinne enthalten, die anschließend an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung unrealisierter Gewinne ist nach den in Deutschland geltenden Rechnungslegungsnormen strikt untersagt. Die genannten Probleme des „full fair value“-Konzepts sind auch von der in Basel angesiedelten Accounting Task Force aufgegriffen worden, in der auch Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamtes vertreten sind. Die Accounting Task Force⁶ wird eine Stellungnahme verfassen, in der sie sich zu den einzelnen Problemen des neuen Standards äußern wird.

Hedge-Accounting

Der IAS 39 regelt nicht nur die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum „fair value“ nach dem sogenannten „gemischten Bewertungskonzept“. Er enthält darüber hinaus auch sehr umfangreiche und komplizierte Regelungen zum Hedge-Accounting.

⁶ s.zu den Aufgaben der Accounting Task Force Kapitel II 1

Hedging

Beim Hedging handelt es sich um eine Risikokompensation. Risikobehaftete finanzielle Positionen – sogenannte offene Positionen –, die auf Marktpreisrisiken zurückzuführen sind, werden durch den Aufbau von einzelnen oder mehreren gegenläufigen Geschäften bzw. Positionen abgesichert.

Im Ergebnis läßt der IAS 39 grundsätzlich nur sogenannte „Mikro-Hedges“ zu, d.h. lediglich die einzelne offene Position (Grundgeschäft) kann durch den Aufbau einer gegenläufigen Position (Sicherungsgeschäft) abgesichert werden. Grund- und Sicherungsgeschäft müssen dabei eindeutig zugeordnet werden, d.h. dem Verlustrisiko des Grundgeschäfts steht der mögliche Gewinn aus dem Sicherungsgeschäft eindeutig gegenüber. Bei den Banken sind jedoch umfassendere Sicherungsmaßnahmen gängige Praxis. Beim sogenannten „Makro-Hedging“ wird das Risiko eines Teilportfolios oder sogar eines ganzen Portfolios – bspw. eines Kreditportfolios – durch gegenläufige Positionen abgesichert, ohne dass dabei die einzelnen Geschäfte einander zugeordnet werden können. Es ist auch üblich, dass Geschäfte in einem Portfolio zusammengefaßt werden, von denen „qua Absicherungsvermutung“ davon ausgegangen wird, dass sie sich gegenseitig kompensieren („Portfolio-Hedge“).

Die Festlegung auf den „Mikro-Hedge“ stellt für die Institute einen Rückschritt zu der gegenwärtigen Praxis dar. Sowohl die Kreditwirtschaft als auch die beim Baseler Ausschuss eingerichtete Accounting Task Force äußerten sich daher kritisch zu diesem Aspekt des IAS 39.

Der Baseler Ausschuss regte insbesondere wegen der Regelungen zum Hedge-Accounting einen stärkeren Dialog zwischen dem IASC und der Kreditwirtschaft an, um zu praxisgerechteren Lösungen zu gelangen. Dieser Anregung ist durch die Einrichtung des „IAS 39 Implementation Guidance Committee“ Rechnung getragen worden, in dem u.a. auch

„IAS 39
Implementation
Guidance
Committee“

Bankenverbände und die Baseler Accounting Task Force vertreten sind. Das Komitee hat mittlerweile fünf „batches“ erarbeitet, die sich mit einzelnen Themenbereichen des IAS 39 befassen und in denen die einzelnen Anwendungsfragen anhand von Einzelbeispielen näher erläutert werden. Dadurch leistet das Komitee einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des IAS 39.

**Auswirkungen auf
europäischer Ebene**

Die EU-Kommission reagierte auf die raschen Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsnormen, indem sie Mitte des Jahres 2000 zwei Initiativen startete, die auch aus der Sicht des BAKred bedeutend sind.

- Deutsche Institute oder Unternehmen können nur dann anstelle eines HGB-Konzernabschlusses befreiende Konzernabschlüsse nach IAS aufstellen, wenn die angewandten Normen mit dem europäischen Recht übereinstimmen. In Deutschland fügte der Gesetzgeber zu diesem Zweck den § 292a in das Handelsgesetzbuch ein. Da der IAS 39 jedoch nicht mit der geltenden EU-Rechnungslegung vereinbar ist, wurde eine Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie vorgeschlagen, die eine Option für eine „fair value“-Bewertung im Sinne des IAS 39 vorsieht. Damit besteht auch für die deutschen Institute weiterhin die Möglichkeit, einen befreienden Konzernabschluss nach § 292a HGB aufzustellen.
- In einer zweiten Initiative der EU-Kommission ist vorgesehen, dass spätestens ab dem Jahr 2005 alle börsennotierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach den Regelungen der IAS aufzustellen haben. Ferner ist ein nationales Wahlrecht für Einzelabschlüsse geplant.

Die deutsche Bankenaufsicht begrüßt grundsätzlich beide Initiativen der EU-Kommission, da sie einen Beitrag zur Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Regelungen darstellen. Insbesondere die Einzelabschlüsse sind für zahlreiche bankaufsichtliche Kennziffern – wie zum Beispiel den Eigenkapitalkoeffizienten – von erheblicher Bedeutung. Daher erwartet das BAKred, dass die IAS auch aus

bankaufsichtlicher Perspektive immer mehr an Gewicht gewinnen werden. Der Bewertung zum „fair value“ außerhalb der Handelsbestände – wie im „full fair value“-Bewertungsstandard vorgesehen –, steht die Aufsicht jedoch kritisch gegenüber⁷.

4 Die Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden

Die deutsche Aufsicht stellt sich wie jeder Aufseher über international tätige Banken den Herausforderungen, die global handelnde Institute mit ihren sich ständig wandelnden Strategien und den sich verändernden globalen Marktplätzen mit sich bringen. Diese weltweiten oder europäischen Aktivitäten einer Vielzahl von deutschen Banken können jedoch nicht im nationalen Alleingang, sondern nur über eine intensive internationale Zusammenarbeit wirksam beaufsichtigt werden. Daher ist diese Zusammenarbeit – sei es bilateral oder multilateral - mit ausländischen Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden ein integraler Bestandteil der täglichen Arbeit der Aufseher geworden, ohne die die Finanzaufsicht über deutsche Institute undenkbar wäre.

Integraler Bestandteil der Aufsicht

Auf EU-Ebene bietet die Richtlinie über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁸, die die einschlägigen sieben Banken-Richtlinien zusammenfasst, den rechtlichen Rahmen für die konsolidierte Aufsicht des BAKred über deutsche Banken. Für Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsunternehmen findet in der EU die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Anwendung. Weltweit setzt die Stockholmer Deklaration des Baseler Ausschusses außerdem internationale Standards grenzüberschreitender Bankenaufsicht.

Rechtlicher Rahmen

Das BAKred verfügt darüber hinaus über ein enges Netz an Vereinbarungen und Kontakten innerhalb Europas und zu den wichtigsten Aufsichtsbehörden weltweit, um eine konsolidierte Aufsicht auf globaler Basis effizient durchführen zu können.

⁷ s.dazu auch Kapitel II 3 (Kritische Beurteilung durch Banken und Aufsicht)

⁸ Kodifizierungsrichtlinie, 2000/12/EG

Memoranda of Understanding:

Mit allen EU-Mitgliedern hat die deutsche Seite bilaterale Vereinbarungen, sogenannte Gemeinsame Standpunkte oder Memoranda of Understanding (MoU) für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten abgeschlossen. Sie finden auch bei Wertpapierhandelsunternehmen Anwendung, wenn die Partnerbehörde zuständig ist. Die MoU-Vereinbarungen sehen regelmäßige Treffen vor, anlässlich derer die jeweils beteiligten Mitarbeiter der Aufsichtsinstanzen nicht nur grundsätzliche Themen der Zusammenarbeit ansprechen. Darüber hinaus tauschen sie Hintergrundwissen über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der beaufsichtigten Institute aus und stimmen ihre Vorgehensweise bei Problemfällen ab. Um dem starken Anstieg grenzüberschreitend tätiger Institute gerecht zu werden, erhöhten das Aufsichtsamt und seine ausländischen Kooperationspartner den zeitlichen Rahmen und die Häufigkeit ihrer Treffen deutlich.

Groupe de Contact und Banking Supervision Committee

Neben diesen bilateralen Kontakten arbeitet das BAKred intensiv in der Groupe de Contact und im Banking Supervision Committee der Europäischen Zentralbank (EZB) mit.

Die **Groupe de Contact** ist eine Arbeitsgruppe auf multilateraler Ebene des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Sie hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, eine Konvergenz der europäischen Aufsichtspraktiken anzustreben, um ein höheres Maß an Finanzstabilität und Wettbewerbsgleichheit zu erreichen. Darüber hinaus dient sie dem multilateralen Informationsaustausch bei vertraulichen bankaufsichtlichen Einzelfragen.

Im **Banking Supervision Committee** der EZB sind neben Mitarbeitern der Notenbanken Mitarbeiter der nationalen Bankaufsichtsbehörden (auch des BAKred) vertreten. Das Komitee hat mehrere Untergruppen gebildet.

Task Force on Country Risk Analysis

Die im Jahr 1999 eingerichtete Task Force on Country Risk Analysis verfolgt bspw. das Ziel, den Austausch von Informationen über die in den einzelnen EZB-Ländern übliche Praxis der Länderrisikovorsorge für Auslandskredite zu verbessern. Die Gruppe untersucht außerdem auch, welchen Einfluß die nationalen steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten auf den Umfang der Länderrisikovorsorge besitzen. Das Mandat der Task Force umfaßt jedoch nicht die Harmonisierung der nationalen Vorgaben für die Länderrisikovorsorge. Die Praxis der Länderrisikovorsorge wird in den einzelnen EZB-Staaten zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt. In Belgien sind etwa feste Mindestsätze für Engagements in bestimmten Staaten vorgesehen, bei denen von einem akuten Länderrisiko ausgegangen wird. Deutschland kennt dagegen keine festen Regelsätze; hier wird der Umfang der Länderrisikovorsorge grundsätzlich den Instituten selbst überlassen. Wirtschaftsprüfer urteilen über die Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen und über eine intensive Auswertung der Prüfungsberichte kontrolliert das Aufsichtsamt, ob die Länderrisikovorsorge im Einzelfall tatsächlich angemessen ist.

Auf der Arbeitsebene funktioniert der alltägliche Austausch mit den Partnerbehörden im EWR über vielschichtige Anzeige- und Meldemechanismen, die den jeweiligen Aufseher unter anderem über Beteiligungserwerbe der Institute, die Errichtung von Tochtergesellschaften, die Eröffnung von Zweigniederlassungen, die Eignung der Geschäftsleiter und die Ausübung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs informieren. Ergänzt wird die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsunternehmen durch die Zusammenarbeit des BAKred mit den in der FESCO (Forum of European Securities Commissions) zusammengeschlossenen europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden.

**Tägliche
Zusammenarbeit**

Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Hat das Ausmaß der Zusammenarbeit innerhalb der EU heute eine Dichte erreicht, die vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen wäre, so ist die Kooperation des Amtes mit den Aufsichtsbehörden in den Ländern Zentral- und Osteuropas naturgemäß noch nicht so weit fortgeschritten. Doch auch hier sind bereits große Fortschritte zu verzeichnen. In Kooperationsabkommen mit diesen Staaten lässt sich das Amt insbesondere auch die Befugnis einräumen, Vor-Ort-Prüfungen von Tochterunternehmen und Zweigstellen deutscher Institute vorzunehmen. Die Aufsicht strebt mit sämtlichen EU-Aufnahmekandidaten derartige Kooperationsabkommen und regelmäßige Treffen an, da seiner Meinung nach nur so der herausragenden politischen Bedeutung dieser Staaten und der Präsenz deutscher Banken in Zentral- und Osteuropa Rechnung getragen werden kann. Das BAKred räumt dieser Aufgabe höchste Priorität ein.

Im Jahr 2000 schloss das BAKred mit Ungarn und Lettland jeweils ein MoU über die bilaterale Zusammenarbeit und die Einräumung von gegenseitigen Prüfungsrechten ab. Mit der Tschechischen Republik liegt ein Abkommen vor, das unterzeichnet werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Prüfungsrechte bei tschechischen Tochterbanken deutscher Kreditinstitute geschaffen sind. Wegen der starken deutschen Präsenz in den übrigen Ländern Zentral- und Osteuropas und auch wegen der Übernahme der Bank Austria durch die HypoVereinbank in München verhandelt das BAKred inzwischen ebenfalls mit Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, Kroatien, Estland und Litauen sowie Rumänien und Bulgarien über den Abschluss eines MoU zur Zusammenarbeit und Einräumung gegenseitiger Prüfungsrechte. Diese Verhandlungen befinden sich in unterschiedlichen Stadien. Dem Abkommen mit Polen kommt dabei besondere Bedeutung zu, da der polnische Markt für die deutschen Banken äußerst wichtig ist. Mit den Aktivitäten deutscher Kreditinstitute auf den Kanalinseln spielt auch diese Region eine besondere Rolle für die deutsche Bankenaufsicht. So wurde im Jahr 2000 ein MoU mit Jersey unterzeichnet, die Verhandlungen mit Guernsey dauern an.

Außerhalb Europas nehmen die USA für die Banken- und Wertpapieraufsicht eine herausgehobene Rolle ein. Die Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden ist deshalb essentiell, weil das Nordamerikageschäft für die größten deutschen Banken besondere Bedeutung hat.

Vereinbarungen mit
den USA

Im Jahr 2000 konnte das Amt Verhandlungen zu einem MoU abschließen, das die Zusammenarbeit mit dem Federal Reserve Board in Washington, der Federal Reserve Bank in New York und dem Office of the Comptroller of the Currency (OCC), der Bankenaufsicht beim Finanzministerium, auf eine neue Grundlage stellt. Es ermöglicht einen weitreichenden Informationsaustausch und gegenseitige Prüfungsrechte. Damit ist es der deutschen Bankenaufsicht möglich, die weltweiten Risiken systemrelevanter deutscher Banken zu überwachen. Die Verhandlungen mit dem New York State Banking Department, das auf einzelstaatlicher Ebene für die wesentlichsten Aktivitäten der deutschen Banken in den USA zuständig ist, befinden sich kurz vor dem Abschluß. Gerade durch diese engen Kontakte mit den US-Aufsichtsbehörden gelang es dem BAKred gemeinsam mit anderen Staaten, die mit der Umsetzung des Gramm-Leach-Bliley Acts (GLB) verbundenen Wettbewerbsnachteile für deutsche Banken auf dem US-Markt zu verhindern. Die Nachteile, die mit der vorläufigen Umsetzung (Interim Rule) drohten, sind in der endgültigen Version (Final Rule) weitgehend beseitigt⁹.

Fed / OCC

Das BAKred hält außerdem ein Abkommen über einen Informationsaustausch und gegenseitige Prüfungsrechte mit der Securities and Exchange Commission (SEC), der US-amerikanischen Wertpapieraufsicht, für unentbehrlich. Denn deutsche Universalbanken weisen bereits jetzt riesige Volumina im Wertpapiergeschäft in den USA auf; mit der teilweisen Aufhebung des Trennbanksystems durch den GLB wird dieser Geschäftsbereich neue Dimensionen erreichen. Die bilaterale Vereinbarung mit der SEC steht kurz vor dem Abschluß. Mit sämtlichen genannten US-Aufsichtsbehörden veranstaltet das

SEC

Aufsichtsamt mindestens halbjährlich reguläre Aufsichtsbesprechungen mit dem Ziel, die Aufsichtsaktivitäten zu koordinieren. Zusätzlich findet ein ständiger Kontakt der jeweiligen Fachaufseher statt.

CFTC

Auch mit der Commodities Futures Trading Commission (CFTC), der Derivateaufsicht in den USA, ist das BAKred in seinen Verhandlungen zu einem MoU ein gutes Stück vorangekommen.

**Andere
außereuropäische
Staaten**

Das BAKred hat derzeit nur mit Australien derartig umfassende Kooperationsabkommen wie mit den USA abgeschlossen. Es verhandelt zur Zeit mit der japanischen Bankenaufsicht, um das bestehende Abkommen auf Tochterunternehmen auszuweiten. Ziel des Aufsichtsamtes ist es, die Zusammenarbeit mit der japanischen Aufsichtsbehörde FSA insgesamt ähnlich intensiv zu gestalten wie innerhalb des EWR. Im Jahr 2000 nahm das Bundesaufsichtsamt zu diesem Zweck erstmals an einem bilateralen Aufsichtstreffen in Tokio teil. Damit verband es Aufsichtsbesuche bei den deutschen Instituten in Tokio. Die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit Argentinien ist in 2001 geplant. Bei Prüfungsvorhaben in einer Reihe von anderen für die deutsche Bankenaufsicht bedeutsamen Staaten wie Singapur und Hongkong hat sich bisher eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit für die Vornahme von Prüfungen bewährt. Diese möchte das BAKred in Zukunft verstärkt auf die Grundlage eines MoU stellen.

**Technische
Kooperation:
Beratung**

Ein weiterer wichtiger Beitrag des BAKred in der internationalen Zusammenarbeit ist die Beratung ausländischer Aufseher im Rahmen der technischen Kooperation. Diese Beratungstätigkeit ermöglicht den Export deutscher Aufsichtsstandards und -ansätze und ist für die Außenwirkung des Finanzplatzes Deutschlands und die dauerhafte Akzeptanz deutscher Aufsichtskonzepte in der Welt von großer Bedeutung. Personell stellt diese Aufgabe das BAKred vor große Herausforderungen, da es eine verstärkte Expertentätigkeit deutscher

⁹ s. dazu Kapitel III 1.2.1

Bankenaufseher im Ausland erforderlich macht.

Gleiches gilt für das in vielen ausländischen Staaten weiter bestehende Informationsbedürfnis über die Funktionsweise von Bankaufsichtssystemen insgesamt und besonders für das deutsche Modell einer eigenständigen Aufsichtsbehörde außerhalb der Zentralbank. Hier gilt das besondere Augenmerk des BAKred der technischen Unterstützung der mittel- und osteuropäischen TRANSFORM-Staaten. Im Rahmen des Twinning-Programms der Bundesregierung ist das BAKred etwa bei der Koordinierung der Expertenberatung für die Tschechische Republik und die Slowakische Republik beteiligt und prüft die aufsichtsrechtlichen Regelungen in diesen Ländern auf ihre EU-Vereinbarkeit.

Informationsbedarf

Neben der Beratung in den genannten Sonderprogrammen leistete das BAKred im Berichtsjahr wieder in erheblichem Umfang allgemeine Beratungsarbeit für die Volksrepublik China und Korea sowie unterstützende Beratung von Russland, Rumänien, Bulgarien, Ukraine, Indien, Malaysia, Vietnam, Brasilien, Mexiko, Bolivien und Südafrika. Wenn auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen in Berlin für ausländische Delegationen aus Parlamentariern, Bankaufsehern oder Vertretern der Zentralbanken aufwendig ist, so sieht das Bundesaufsichtsamt hier doch vor allem die Möglichkeit, die Reputation des im Ausland ohnehin angesehenen deutschen Bankaufsichtssystem weiter zu stärken und die Position der deutschen Institute auf diesen Märkten zu verbessern. Außerdem knüpft das BAKred dadurch wertvolle Kontakte für eine spätere Zusammenarbeit und erweitert seine Kenntnisse über die Aufsichtssysteme dieser Staaten.

Umfangreiche Expertenleistungen vor Ort vermag das Aufsichtsamt künftig wegen der begrenzten Personalkapazitäten nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erbringen, zum Beispiel bei seiner Beteiligung an den wichtigen Prüfungen von IWF und Weltbank zur Verbesserung der Aufsichtsstandards. So nimmt es im Frühjahr 2001 an einer solchen Prüfung auf Zypern teil. Dem BAKred ist es mangels Personal kaum noch möglich, wenigstens kurzfristige Beratungs- und

Betreuungsleistungen anzubieten oder solche Unterstützung auch vor Ort, wie von vielen Staaten gewünscht, zu leisten. Aus diesem Grund kann es auch keine Seminare für Bankaufseher sämtlicher Kontinente veranstalten, wie sie beispielsweise von der FED und der britischen FSA erfolgreich angeboten werden.

Kapitel III – Laufende Aufsicht über die Institute

1 Aufsicht über Kreditinstitute

1.1 Wirtschaftliche Situation des Bankwesens

Mit dem anhaltenden Wirtschaftswachstum und dem Boom an den Wertpapiermärkten zu Beginn des Jahres 2000 konnten die Kreditinstitute eine überwiegend positive Geschäftsentwicklung verzeichnen.

Wegen der auf niedrigem Niveau stagnierenden oder noch weiter abnehmenden Margen und einer flachen Zinsstruktur konnten die Erträge aus dem Kreditgeschäft gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich gesteigert werden, zum Teil gingen sie zurück. Im Investment Banking-Geschäft dagegen erzielten die Banken trotz der Eintrübung an den Börsen in der zweiten Jahreshälfte erneut hohe Erträge, die vor allem aus dem Handelsgeschäft und der Vermögensverwaltung resultierten.

Erträge/Aufwand

Auf der Aufwandsseite reduzierte eine Vielzahl von Kreditinstituten zwar einerseits die Sach- und Personalaufwendungen durch den teilweisen Rückzug aus der Fläche; dem standen allerdings andererseits häufig hohe Personal- und Sachinvestitionen in das Investment Banking, vor allem aber in das Electronic Banking¹ gegenüber, so dass die Sachaufwendungen insgesamt in vielen Fällen gestiegen sind. Der Zinsaufwand war durch das weiterhin niedrige allgemeine Zinsniveau geprägt und veränderte sich im Regelfall nur wenig.

Einige Institute mussten ihre Risikovorsorge wegen Insolvenzen von größeren Kreditnehmern und Ausfällen bei Konzerntöchtern im Immobilienbereich stark erhöhen. Die Aufsicht verzeichnete nach wie vor eine erhebliche Belastung der Institute bei gewerblichen Immobilienprojekten in den neuen Bundesländern. Für dieses Segment

Risikovorsorge

¹ s. Ausführungen dazu in Kapitel I 5

scheint hier immer noch ein Überangebot zu bestehen, während sich die Immobilienmärkte in den alten Ländern überwiegend erholt zu haben scheinen. Das Bundesaufsichtsamt überprüfte bei einigen Instituten mit Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG, ob die von ihnen gebildete Risikovorsorge angemessen war.

§ 44 KWG - Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in die Aufsicht auf zusammengefasster Basis einbezogenen Unternehmen

(1) Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe haben dem Bundesaufsichtsamt, den Personen und Einrichtungen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Bundesaufsichtsamt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes sowie die Personen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. (...)

Ferner verschaffte sich das BAKred durch eine breit angelegte Abfrage bei einer Vielzahl von Kreditinstituten einen Überblick, beispielsweise über die Kreditgewährung an den Telekommunikationssektor, um mögliche Risikokumulationen durch Branchenkonzentrationen bewerten zu können. Diese Branche rückte wegen der hohen Kosten für die Ersteigerung der UMTS-Lizenzen in den bankaufsichtlichen Fokus. Von Interesse für die Aufsicht war in erster Linie, ob für die Banken ein möglicherweise übermäßiges Klumpenrisiko entstehen könnte. Dies war nach der Erhebung jedoch nicht zu befürchten.

1.2 Einzelne Institutsgruppen

1.2.1 Kreditbanken, insbesondere Großbanken

Zum Jahresende 2000 beaufsichtigte die Abteilung II des BAKred 361 Institute. Ein Vergleich mit der Situation zum Jahresanfang ist wegen einer Umorganisation allerdings nicht sinnvoll.

Organisatorische Änderungen beim BAKred

Im März 2000 strukturierte das BAKred seine Abteilung II neu, um der veränderten Bankenlandschaft auch organisatorisch gerecht zu werden. Es schuf damit eine organisatorische Einheit, die vorrangig für die Aufsicht über global operierende Bankkonzerne (Complex Groups) sowie Auslandsbanken zuständig ist.

neue
organisatorische
Einheit

Mit der Neuorganisation optimiert das Amt seine Ressourcen für die Aufsicht über große, international tätige Bankengruppen unabhängig von ihrer Rechtsform. Im Mittelpunkt stehen Bankkonzerne, deren Probleme auch Auswirkungen auf das internationale Finanzsystem hätten und die damit systemische Risiken in sich tragen (systemrisikorelevante Banken). Zum anderen nutzt das BAKred Synergieeffekte, die durch die Bündelung der Aufsichtsaktivitäten für international tätige Institute in einer Abteilung entstehen.

Ziele der
Neuorganisation

Weiterhin will das BAKred sich bereits frühzeitig auf den anstehenden Umbruch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Bankenaufsicht vorbereiten. Der neue Baseler Akkord sieht mit dem Supervisory Review Process² eine Weiterentwicklung des aufsichtlichen Konzepts vor, die schrittweise schon jetzt die Aufsichtspraxis beeinflusst. Die Aufsicht muss verstärkt qualitative Aspekte in ihre Tätigkeit einbringen. Dies kann das BAKred auch dadurch erreichen, dass es seine bisherige Aufsichtstätigkeit zunehmend auf Vor-Ort-Aktivitäten in den Banken selbst ausweitet. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die bis in die Entstehungszeit des KWG zurückgehen, sowie unzureichender

² s. Ausführungen in Kapitel II 1 zum „Supervisory Review Process“

personeller Ausstattung hatte das Amt traditionell eher eine „off site“-Vorgehensweise bevorzugt, bei der es Erkenntnisse überwiegend durch Auswertung von Berichten Dritter (insbesondere Wirtschaftsprüfer) sowie Meldungen der Banken selbst gewonnen hatte. Demgegenüber erfordert die zunehmende Komplexität der Geschäfte international tätiger Großbanken und die erkennbare Verlagerung der Geschäftsschwerpunkte in den Bereich des Investment Banking heutzutage eine größere Nähe der Aufseher zur Geschäftstätigkeit der Banken. Im direkten Kontakt mit dem Management der Institute kann das BAKred unmittelbarer und schneller auf aufsichtlich relevante Veränderungen in den Banken reagieren, bereits frühzeitig auf aufsichtsrechtliche Gegebenheiten hinweisen und somit einen übermäßig bürokratischen Prozess vermeiden.

Laufende Aufsicht

Sonderprüfungen

Im Jahr 2000 ordnete das Bundesaufsichtsamt bei 24 Kredit- und Auslandsbanken 28 Sonderprüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG an. Davon bildete das Handelsgeschäft bei 14 Untersuchungen den Prüfungsschwerpunkt; in zehn Prüfungen fasste das Aufsichtsamt das Kreditgeschäft, teilweise beschränkt auf bestimmte Kreditengagements, besonders ins Auge. Außerdem untersuchten die vom BAKred beauftragten Wirtschaftsprüfer in vier Fällen die interne Revision der betroffenen Institute.

Bankaufsichtlich relevante Gesetzesverstöße

Leider stellte die Aufsicht bei einer Reihe von Kreditbanken unterschiedlich schwere Verstöße gegen Vorschriften des KWG fest. In zwei Fällen musste sie die Verstöße mit einem Bußgeld gegen ein Institut bzw. seine Geschäftsleiter ahnden; in einem Fall mahnte das BAKred die Geschäftsleitung wegen schwerwiegender Mängel. 13mal stellte das Aufsichtsamt gegenüber elf Instituten bedeutende Mängel fest und griff diese gravierenden Beanstandungen mit der Maßgabe auf, die gerügten Schwachstellen schnellstmöglich zu beseitigen.

Zu Beginn des Jahres verzeichneten die Direktbanken ein starkes Wachstum sowohl der Kundenzahl als auch der Transaktionen. Das BAKred erhielt viele Anfragen und Beschwerden von Bankkunden und Informationen der Presse, die sich auf Probleme bei Zugang und Erreichbarkeit dieser Institute bezogen. In einer gemeinsamen Aktion mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) wies das Aufsichtsamt die betroffenen Banken auf ihre Pflichten gemäß § 25 a Absatz 1 KWG³ hin, ausreichende Kapazitäten zur Bedienung ihrer Kunden vorzuhalten. Daran anschließend ordnete das BAKred mehrere Sonderprüfungen nach § 44 KWG an, um zu klären, ob einzelne Direktbanken eine im Verhältnis zu ihrem Wachstum angemessene Sachmittelausstattung vorhielten. Mitarbeiter des BAWe und des BAKred begleiteten die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer. Nach den Feststellungen der Aufsicht haben die betroffenen Institute ihre Zugangsprobleme mittlerweile weitgehend beseitigt, indem sie ihr Personal und ihre IT-Kapazitäten aufstockten.

Direktbanken

Die internationalen Geschäftsaktivitäten deutscher Institute im Ausland führen dazu, dass das Bundesaufsichtsamt zunehmend offizielle „Bestätigungen“ ausstellte, die die Institute ausländischen Aufsehern vorlegen müssen. Diese Bestätigungen geben Auskunft über Art und Umfang ihrer Bankerlaubnis, ihre Beaufsichtigung durch die deutsche Bankenaufsicht und die Zuverlässigkeit ihres Managements. Manchmal wird das BAKred auch direkt von den ausländischen Behörden kontaktiert. Im Jahr 2000 erteilte das Amt 106 solcher Bestätigungen für Complex Groups- und Auslandsbanken.

**Kontakt mit
ausländischen
Aufsehern**

Daneben verstärkt das BAKred seine laufende Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsehern⁴ durch sogenannte Aufsichtsbesuche. Es pflegt bereits jetzt regelmäßigen Kontakt mit den Aufsehern der wesentlichen Geschäftsstandorte der deutschen Institute. Für die Zukunft plant es, diese Zusammenarbeit unter anderem durch die Durchführung gemeinsamer Prüfungen bzw. Teilnahme an den

Aufsichtsbesuche

³ zum Text von § 25 a Absatz 1 KWG s. Kapitel I 4

⁴ s. dazu auch Kapitel II 4

Prüfungen der jeweils anderen Aufseher zu intensivieren. Die fortschreitende Globalisierung der internationalen Finanzmärkte führt so auch zu mehr Transparenz bei der jeweiligen nationalen Aufsichtspraxis.

Besondere Aufsichtsthemen

Trends in der Geschäftstätigkeit

Auch im Jahr 2000 hielt der stetige Prozess der Neu- und Umstrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Großbanken an. Diese Prozesse gingen teilweise mit erheblichen Personalveränderungen auf Vorstands- und/oder weiteren Führungsebenen einher. Die zunehmende Bedeutung des Investment Banking und des Electronic Banking bzw. des E-Commerce sowie Fusionen und Übernahmen veranlassten die Institute teilweise zur Reorganisation in den Hauptproduktions- und -absatzkanälen. Bei einzelnen Banken verzeichnete das BAKred aber auch Tendenzen zu einer stärkeren Divisionalisierung. Einige Direktbanken beteiligten sich an dieser Entwicklung durch den Aufbau einer eigenen Abteilung für das Investment Banking. Gleichzeitig haben aus Sicht des BAKred auch viele große Institute das Geschäft mit privaten Kunden „neu entdeckt“. Das Aufsichtsamt gewann außerdem den Eindruck, dass viele Banken aktiv die Umschichtung des Vermögens ihrer privaten Kunden begleiten. Dabei wächst der Anteil an Wertpapiergeschäften zunehmend, auch wenn die US-amerikanischen Verhältnisse noch nicht annähernd erreicht sind. Allerdings begrüßt die Aufsicht die inzwischen auch gegenüber dem breiten Publikum sehr viel ausführlichere Berichterstattung zur geschäftlichen Entwicklung.

Internet und E-Commerce⁵

Die technische Umbruchphase bei der Informations- und Kommunikationstechnologie hat nach Erkenntnissen des BAKred inzwischen die gesamte Kreditwirtschaft erfasst. Die Institute stellten dem Aufsichtsamt Konzepte zur Neustrukturierung ihres Filialnetzes vor, die in erheblichem Umfang mit der Schließung von Geschäftsstellen einhergehen. Das BAKred befasste sich daneben mit der Gründung weiterer Direktbanken⁶. Die Konzernmütter der Direktbanken weiteten ihre Internet- und E-Commerce-Aktivitäten insbesondere im

⁵ s. dazu Kapitel I 5

Firmenkundengeschäft aus; diese Aktivitäten haben überwiegend das Ziel, diese Bereiche mit ihren Filial- und Call-Center-Tätigkeiten zu verbinden (sog. Multikanalbank). Viele Institute präsentierten dem BAKred ihre Konzepte für den Aufbau von Abwicklungsplattformen für den Zahlungsverkehr und für Devisen- und Wertpapiergeschäfte sowie ihre Kooperationen mit Nichtbanken im E-Commerce-Geschäft, etwa für die Errichtung elektronischer Marktplätze. Die Banken stellen dabei ihre Bonität und ihren Namen (Branding) zur Verfügung und bieten potenziellen Vertragspartnern für Handelsgeschäfte sichere Transportwege in elektronischer Form; so ist beispielsweise das Trust Center ein Kooperationsprojekt der vier deutschen privaten Großbanken. Die Bankenaufsicht verfolgte den Marktauftritt der Banken im Bereich Internet und E-Commerce im Hinblick auf etwaige operationelle Risiken⁷, aber auch mit Blick auf Imagerisiken. Zudem versuchte sie, die Gefahren zu identifizieren, die durch die starke Zunahme elektronischer Informationsflüsse entstehen, und ihnen entgegenzuwirken. Dabei legte das BAKred besonderes Augenmerk auf die Notfallplanungssysteme der Institute, um Krisen vorzubeugen, die im schlimmsten Fall die Existenz eines Instituts bedrohen könnten.

Im Berichtsjahr stand auch die Tätigkeit deutscher Großbanken in der Region Lateinamerika im Blickpunkt der Aufsicht. Zwar hat das BAKred den Eindruck, dass die Risikomanagementsysteme der Institute die mit den Engagements verbundenen Länderrisiken grundsätzlich adäquat erfassen. Gleichwohl verfolgt es die Entwicklung in den sog. Emerging Markets bei einigen Kreditengagementsverpflichtungen besonders aufmerksam.

Emerging Markets

Das BAKred verzeichnete wie in den Vorjahren nicht nur interne Konsolidierungsanstrengungen der Banken durch Reorganisationsmaßnahmen, sondern auch Neuordnungen durch Fusionen und Übernahmen. Wegen ihrer als zu gering angesehenen Marktkapitalisierungen versuchen deutsche Institute, über Fusionen im heimischen Markt einer denkbaren feindlichen Übernahme durch

Fusionen

⁶ s. in diesem Kapitel „Aufsichtshandeln bei Direktbanken“

⁷ s. dazu Kapitel II 1

ausländische Banken zuvorzukommen. In dem Bestreben, ihre Konkurrenzfähigkeit durch Erreichen einer kritischen Größe zu verbessern, haben große deutsche Kreditinstitute im Jahr 2000 in unterschiedlichen Konstellationen über einen Zusammenschluss verhandelt.

**Fusionsvorhaben
bei deutschen
Großbanken**

Bezogen auf die möglichen Synergiepotenziale galt bei den Analysten insbesondere die vorgesehene Fusion zwischen Dresdner Bank AG und Deutsche Bank AG als Erfolg versprechend. Nachdem dieser Zusammenschluss nicht zu Stande kam, scheiterte auch das Fusionsvorhaben zwischen Dresdner Bank AG und Commerzbank AG. Die Aufsicht ließ sich über beide Fusionsüberlegungen stets zeitnah unterrichten. In die Fusionsplanungen anderer deutscher Kreditinstitute (wie der Verschmelzung der GZB-Bank AG und SGZ-Bank AG auf die GZ-Bank AG) war das Aufsichtsamt ebenso einbezogen wie bei grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen. Dabei sprach sich das BAKred mit den jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden bei der Übernahme deutscher Institute durch internationale Banken ebenso ab wie bei Übernahmen ausländischer Banken durch deutsche Kreditinstitute. Neben der Übernahme ausländischer Universalbanken konstatierte die deutsche Aufsicht vor allem den Aufkauf ausländischer Institute zum Ausbau der Investment Banking-Aktivitäten und den Erwerb von ausländischen Direktbanken.

**Aufsichtsziele bei
einer Fusion**

Die Aufsicht muss bei Bankfusionen die neu entstehenden Risiken, etwa die Kompatibilität von Organisationsstrukturen und IT-Systemlandschaften, identifizieren, beobachten und eventuelle Risikokumulationen begrenzen. Sie hat zu prüfen, ob die Banken auch mit den veränderten Strukturen noch den regulatorischen Anforderungen genügen. In den Fällen grenzüberschreitender Fusionen, so etwa bei der Übernahme der Bank Austria durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, trat das Aufsichtsamt in Kontakt mit der ausländischen Aufsicht (hier: Österreichs), um Informationen auszutauschen und das weitere aufsichtliche Vorgehen abzustimmen.

Besonders intensiv setzte sich das Bundesaufsichtsamt im Jahr 2000 mit dem Thema Anteilseignerkontrolle im Sinne von § 2 b KWG auseinander. Seit der vierten KWG-Novelle im Jahre 1992 unterliegen auch die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Instituten nach § 2 b KWG einer beschränkten Eigentümerkontrolle durch das Bundesaufsichtsamt. Das Ziel der Vorschrift ist es, die Solvenz des einzelnen Instituts zu sichern und darüber hinaus Gefahren für den Gläubigerschutz und die Funktionsfähigkeit der Institute zu begegnen. Die Erwerber einer bedeutenden Beteiligung, d.h. Aktionäre, Gesellschafter oder sonstige Personen, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte des Instituts halten oder auf seine Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben können, müssen ihre Beteiligungsabsicht und die Art der beabsichtigten Beteiligung der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzeigen. Das Bundesaufsichtsamt kann den Erwerb der Beteiligung untersagen, wenn der Erwerbsinteressent nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt. Weiter kann es dem Inhaber bereits bestehender Beteiligungen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und die Verfügung über seine Anteile von der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes abhängig machen.

**Anteilseigner-
kontrolle nach
§ 2 b KWG**

Im Berichtsjahr untersagte das BAKred unter anderem der Cobra Beteiligungs GmbH als Inhaberin einer bedeutenden Beteiligung an der Commerzbank AG die Ausübung ihrer Stimmrechte gemäß § 2 b KWG und machte die Verfügung über die Anteile von seiner Zustimmung abhängig. Das Aufsichtsamt ergriff diese Maßnahme unter anderem, weil es den gesetzlichen Vertreter der neuen Anteilseignerin als unzuverlässig ansah. Außerdem war ein weiterer, mittelbarer Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, der die Cobra Beteiligungs GmbH kontrollierte, seiner gesetzlichen Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Die Cobra Beteiligungs GmbH legte gegen die Untersagungsverfügung Widerspruch ein und beantragte bei dem Verwaltungsgericht Berlin einstweiligen Rechtsschutz; eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

**US-amerikanischer
Financial
Modernization Act**

Für deutsche Großbanken waren im Jahr 2000 auch die Anforderungen des Ende 1999 verabschiedeten neuen US-amerikanischen Financial Modernization Acts (Gramm-Leach-Bliley Act) von großer Bedeutung.

Deutsche Bank AG

Die Deutsche Bank AG erwirtschaftet als erstes wirklich transatlantisches deutsches Institut rund 25% ihres weltweiten Ertrages in den USA.

Das neue US- Gesetz führt zu einer Aufweichung der bisherigen strikten Trennung von Kredit- und Einlagengeschäft einerseits und dem Wertpapiergeschäft andererseits. Die für Auslandsbanken zuständige US-Aufsichtsbehörde, die Zentralbank Federal Reserve System (FED), sah zunächst in einer ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz („interim rule“) vor, dass Auslandsbanken mit US-Filialen oder -Töchtern nur dann den vorteilhaften Status einer Financial Holding Company (FHC) erlangen sollten, wenn sie auf weltweiter Basis „well-capitalized“ und „well-managed“ im Sinne der US-Vorschriften sind. Die damit von der US-amerikanischen Aufsicht aufgestellten Anforderungen gingen über die in Basel vereinbarten Regelungen hinaus.

„Well-capitalized“ vs. Baseler Akkord

„Well-capitalized“ sollte laut FED eine Auslandsbank beispielsweise nur dann sein, wenn ihre Heimataufsicht den Baseler Eigenkapitalakkord umgesetzt hatte und die Bank global 6% Kernkapital und 10% Gesamtkapital auf konsolidierter Basis bezogen auf ihre risikogewichteten Aktiva dauerhaft ausweist. Der Baseler Akkord verlangt dagegen lediglich eine Kernkapitalquote von mindestens 4 % und eine Gesamtkapitalquote von 8 %. Außerdem hätte das Institut permanent eine sogenannte leverage-ratio von 3% Kernkapital bezogen auf die nicht risikogewichteten Aktiva einhalten müssen - eine

Anforderung, die dem deutschen Recht fremd ist, der Risikosituation einer Universalbank nicht gerecht wird und sich völlig außerhalb der Regelungen des Baseler Akkord bewegt.

Da die „Interim Rule“ nicht nur die bankgeschäftlichen Aktivitäten von Auslandsbanken in den USA betraf, hatte sie einen eindeutigen extraterritorialen Charakter.

Einige deutsche Institute strebten trotz der hohen Anforderungen einen FHC-Status an, weil sie sich andernfalls in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbanken erheblich beeinträchtigt sahen. Auch das BAKred war in die Anstrengungen der Institute eingeschaltet, diesen Status zu erreichen. Dabei führte es sowohl mit den betroffenen Banken als auch auf hoher Ebene mit den US-amerikanischen Aufsichtsbehörden Gespräche⁸. Die inzwischen verabschiedete „Final Rule“ enthält zur Zufriedenheit des BAKred nicht mehr die Anforderung, dauerhaft eine bestimmte Leverage-Ratio von Kernkapital bezogen auf die nicht risikogewichteten Aktiva einzuhalten, um den FHC-Status zu erlangen. Auch bestimmte Anforderungen in Bezug auf das „Well-managed“-Kriterium wurden zugunsten der ausländischen Banken verändert. Das Bundesaufsichtsamt geht davon aus, dass der Gramm-Leach-Bliley Act auf der Grundlage der „Final Rule“ keinen unangebrachten Eingriff in die geschäftlichen Aktivitäten der deutschen Banken mehr beinhaltet.

1.2.2 Sparkassen

Im Berichtsjahr ging die Zahl der Sparkassen fusionsbedingt um weitere 16 auf nunmehr 562 Institute zurück.

**Fusionen und
Geschäfts-
entwicklung**

Damit setzt sich der seit Jahren auch bei den Sparkassen zu beobachtende Konzentrationsprozess konsequent fort. Er dürfte sogar noch an Dynamik gewinnen, wenn man von den bereits für das laufende Jahr angezeigten Fusionsabsichten ausgeht.

In vier Fällen wurden Schieflagen einzelner Sparkassen durch Fusionen mit benachbarten Sparkassen bereinigt. Aus der geringen Zahl akuter Problemfälle lässt sich aber nicht schließen, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Sparkassenbereich im Jahr 2000 uneingeschränkt positiv verlaufen ist. Vielmehr haben sich die Zeichen gehäuft, die auf eine schleichende Verschlechterung hinweisen.

Neben den nach wie vor beträchtlichen Kreditrisiken und den Sonderfaktoren wie die Euro-Einführung sind es insbesondere die nachhaltigen Strukturveränderungen des Marktes und die damit einhergehende Verschärfung des Wettbewerbs, die die Ertragslage der Sparkassen erheblichem Druck aussetzen. Dies lässt die Schaffung größerer Betriebseinheiten durch Fusion als ein probates Mittel zur Erreichung einer besseren Rentabilität erscheinen.

Damit bieten die allgemeinen Rahmenbedingungen den Sparkassen insgesamt zwar keine günstigen Voraussetzungen für eine Verbesserung ihrer Ertrags- und Risikolage. Davon abgesehen setzte die überwiegende Zahl der Institute, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, im Jahr 2000 jedoch ihre Anstrengungen fort, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine solide und kostenorientierte Geschäftspolitik soweit zu verbessern oder zumindest zu stabilisieren, dass damit alle – nicht zuletzt auch aus wettbewerblichen Gründen anstehenden und notwendigen – außerordentlichen organisatorischen und finanziellen Anstrengungen mittelfristig bewältigt werden können.

Kooperationen

Dabei nutzte diese Institutsgruppe nicht nur die Möglichkeiten offensiv, die § 25 a Abs. 2 Kreditwesengesetz bei der Auslagerung betrieblicher Aktivitäten einräumt. Vielmehr beschritten einzelne Sparkassen zunehmend auch neue Wege der Kooperation sowohl innerhalb der Organisation (z.B. Sachsenfinanzverband) als auch organisationsübergreifend (z.B. Taunussparkasse/Frankfurter Volksbank eG). Das Aufsichtsamt geht davon aus, dass sich dieser Trend auch in der Zukunft fortsetzen wird.

⁸ s. Kapitel II 4

Aufgrund eines ausgeprägten Generationswechsels kam es in den letzten Jahren zu zahlreichen Geschäftsleiterbestellungen. Nicht immer werden dabei allerdings dem Bundesaufsichtsamt Bewerber angezeigt, die ausreichend theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften aufweisen und über entsprechende Leitungserfahrung verfügen. Hier ist erkennbar, dass ein Qualifikationsbedarf im Hinblick auf die Vielfalt moderner Bankprodukte, die neuen Methoden der Risikosteuerung und –kontrolle sowie der aktuellen Entwicklungen im Bankenrecht besteht.

**Qualifikation von
Geschäftsleitern**

Im Berichtsjahr unterzog das BAKred 179 Sparkassen einer Prüfung nach § 44 KWG⁹. Die Schwerpunkte dieser ohne besonderen Anlass oder im Einzelfall aus wichtigem Grunde angeordneten Untersuchungen lagen in diesem Jahr im Kreditbereich (Anforderungen des § 18 KWG), im internen Kontrollsystem, in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie auf dem Feld der Gesamtbanksteuerung. Dabei machte das BAKred zahlreich von der Möglichkeit Gebrauch, neben den fachkundigen Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände – zum Teil im Wege der Über-Kreuz-Prüfung - auch private Wirtschaftsprüfer und –prüfungsgesellschaften, Landeszentralbanken (MaH-Prüfungen) und eigene Mitarbeiter einzusetzen.

Prüfungen

Bankaufsichtliche Maßnahmen gegen Sparkassen und/oder ihre Geschäftsleiter erwiesen sich im Berichtsjahr nur in einigen wenigen Fällen als erforderlich. Aus verschiedenen Gründen, zumeist aber wegen allgemeiner Mängel in der Geschäftsführung, sprach das BAKred gegen insgesamt 4 Geschäftsleiter Verwarnungen aus und drohte in 2 weiteren Fällen die Abberufung als Geschäftsleiter an. In insgesamt 28 Fällen wurde die deutliche Kritik an der Geschäftsführung mit dem allgemeinen Hinweis auf mögliche bankaufsichtliche Maßnahmen für den Wiederholungsfall verbunden.

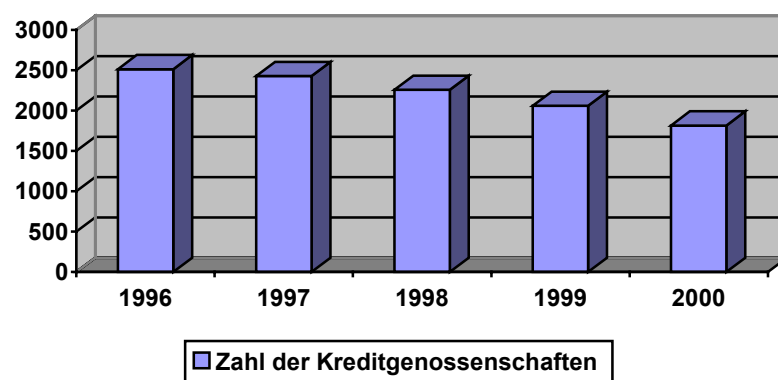
Laufende Aufsicht

⁹ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1.

1.2.3 Kreditgenossenschaften

Anhaltender
Konzentrations-
prozess

Das Geschäftsjahr 2000 stand für den genossenschaftlich organisierten Bankensektor im Zeichen der Umsetzung des Strategiepapiers "Bündelung der Kräfte", das die außerordentliche Mitgliederversammlung im November 1999 beschlossen hatte. Sichtbarer Ausdruck hierfür war das noch einmal deutlich gestiegene Fusionstempo. Von den 2.059 Instituten zu Anfang des Jahres verblieben zum Jahresende noch 1.794.



Die Kreditgenossenschaften reagieren damit auf die seit längerer Zeit in der gesamten Kreditwirtschaft zu beobachtenden Konzentrationstendenzen. Die Fusionen erschaffen größere Betriebseinheiten und ermöglichen es so, Kostendegressionseffekte zu nutzen und den bestehenden "innergenossenschaftlichen Wettbewerb" zu reduzieren. Ziel der genossenschaftlichen Gruppe ist es dabei, nach dem Prinzip "Ein Markt – eine Bank" weiterhin flächendeckend vertreten zu sein. Weitere Rationalisierungspotentiale sehen die Kreditgenossen in der stärkeren Nutzung von Angeboten des genossenschaftlichen Verbunds. Hierzu gehören u. a. die erfolgreiche Einigung auf ein einheitliches EDV-System, die angestrebte Straffung und Standardisierung der Produktpalette sowie Outsourcing-Vereinbarungen mit verbundeigenen Unternehmen wie dem neugegründeten VR-Kreditwerk, das die Bearbeitung von Wohnungsbaudarlehen übernehmen soll.

Die modernen Entwicklungen im Kreditwesen, insbesondere die fortschreitenden Methoden der Risikosteuerung und -kontrolle, die zunehmende Verbreitung innovativer Bankprodukte und die fortwährende Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts lassen die Anforderungen an das Bankmanagement und damit an die Qualifikation der Geschäftsleiter ständig steigen. Die noch immer große Zahl rechtlich selbständiger Genossenschaftsbanken generiert einen hohen Bedarf an qualifiziertem Führungspersonal, der nur schwer abgedeckt werden kann. Bei anstehenden Fusionsvorhaben stellt sich für die Aufsicht darüber hinaus regelmäßig die Frage, ob die bisherigen Geschäftsleiter aus fachlicher Sicht geeignet sind, die Leitung des fusionierten und damit größeren Instituts wahrzunehmen. Die Qualifizierungs-Problematik wurde von der genossenschaftlichen Gruppe erkannt und wird mit einer expansiven Aus- und Fortbildungsstrategie angegangen.

**Qualifikation von
Geschäftsleitern**

Die Kreditgenossenschaften mussten im Jahr 2000 wiederum hohe Beträge für die Risikovorsorge bereit stellen. Eine Reihe von Instituten konnte die erforderliche Risikovorsorge nicht mehr aus eigener Kraft aufbringen. In diesen Fällen hat die Sicherungseinrichtung des BVR den bedrohten Instituten Garantien und Zuschüsse im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Die hierbei eingesetzten Mittel stammen aus den jährlichen Beitragszahlungen aller Kreditgenossenschaften. Das Bundesaufsichtsamt beobachtet bei diesen „Entnahmen“ sehr sorgfältig, ob die Sicherungseinrichtung auch weiterhin jederzeit ihren Sanierungsaufgaben nachkommen kann.

Risikovorsorge

Die anhaltende Beanspruchung der Sicherungseinrichtung auf hohem Niveau stellte die seit Jahrzehnten bestehende Solidargemeinschaft der Volks- und Raiffeisenbanken in den letzten Jahren auf eine schwere Probe; in zahlreichen Mitgliedsinstituten regte sich Unmut über die Beitragsbelastungen. Die von der BVR-Mitgliederversammlung beschlossene Reform des Statuts der Sicherungseinrichtung zum 1. Januar 2001 trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem unter anderem eine Krisenprophylaxe sowie eine effizientere Gestaltung der Sanierungsprozesse beschlossen wurden.

**Reform der
Sicherungs-
einrichtung**

Prüfungen

Das Bundesaufsichtsamt forderte im Geschäftsjahr 1.307 Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses 1999 an. Diese Prüfungen wurden nahezu ausschließlich von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durchgeführt. Bei einigen Instituten erfolgte die Anforderung erst aufgrund des Ergebnisses einer vom Bundesaufsichtsamt veranlassten Sonderprüfung nach § 44 KWG¹⁰.

Im Jahr 2000 ordnete das BAKred bei den Kreditgenossenschaften routinemäßig 230 Sonderprüfungen nach § 44 KWG an, die nahezu ausschließlich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt wurden. Auch mit diesem Mittel verschaffte sich das Aufsichtsamt bei den betroffenen Instituten einen genauen Eindruck von der Ordnungsmäßigkeit der betriebenen Bankgeschäfte. Das BAKred ließ dabei schwerpunktmäßig die Regelungen zur Gesamtbanksteuerung sowie die Geschäftsorganisation und das interne Kontrollverfahren untersuchen. Einschließlich der vorgelegten Prüfungsberichte über den Jahresabschluss nahm das BAKred bei insgesamt 1.358 Genossenschaftsbanken Einsicht in zumindest einen aktuellen Prüfungsbericht.

Maßnahmen

Im Jahr 2000 erließ das BAKred weniger repressive Maßnahmen gegenüber den Instituten bzw. Geschäftsleitern. Insgesamt schrieb es 200 Kreditgenossenschaften wegen gravierender Feststellungen in den Prüfungsberichten mit der Maßgabe an, die aufgefundenen Mängel kurzfristig zu beseitigen. Das Bundesaufsichtsamt musste gegenüber 45 Geschäftsleitern von 26 Instituten Verwarnungen bzw. Abmahnungen aussprechen oder gar die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands fordern. Diese im Vergleich zum Vorjahr günstigeren Zahlen führt das Amt sowohl auf die Anstrengungen der Institute und der genossenschaftlichen Einrichtungen als auch auf die amtsinterne angespannte Personalsituation zurück. Ob es einen nachhaltigen Trend zur Verbesserung der Geschäftsführung bei den Genossenschaftsbanken gibt, muss abgewartet werden.

¹⁰ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1

1.2.4 Auslandsbanken

Die deutsche Aufsicht teilt die in Deutschland tätigen Auslandsbanken je nach rechtlichem Status in Deutschland bzw. Insitutseigenschaften der Muttergesellschaft in verschiedene Gruppen ein, deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren sich auch in der nachfolgenden Übersicht ablesen lässt:

Gruppen von
Auslandsbanken

- Zu der ersten Gruppe gehören Institute, die in eigenständiger deutscher Rechtsform errichtet wurden, in Deutschland Bankgeschäfte betreiben und deren ausländische Muttergesellschaften in ihrem jeweiligen Heimatland ebenfalls Institute mit Bankstatus sind. Dabei erfasst das Amt auch Kapitalanlagegesellschaften in ausländischem Besitz, da das Betreiben des Investmentgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG in Deutschland ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft darstellt.

Tochterbanken
mit Muttergesell-
schaften mit
Bankstatus

Die Zahl der Tochterbanken nahm in den letzten fünf Jahren tendenziell ab, da sich zum einen seit 1993 der Marktzugang für Banken aus EU- und EWR-Staaten einfacher gestaltet. Diese Erleichterungen führten dazu, dass die betreffenden Mutterinstitute eher Zweigniederlassungen nach § 53b KWG anstelle von Tochterunternehmen errichten. Zum anderen sind auch Schwierigkeiten der Muttergesellschaften im Heimatland in Folge der krisenhaften Situationen der letzten Jahre in verschiedenen Weltregionen oder mangelnde geschäftliche Perspektiven im wettbewerbsintensiven deutschen Bankenmarkt für diese Abgänge verantwortlich.

- Die zweite Gruppe besteht aus Tochterbanken, deren ausländische Muttergesellschaften im Sitzland nicht über eine Bankerlaubnis nach dortigem Recht verfügen. Dies sind Unternehmen wie z. B. Absatzfinanzierungsbanken von Industriekonzernen, die auch nach deutschem Recht keine Bankgeschäfte betreiben; darunter erfasst die deutsche Aufsicht aber auch Tochtergesellschaften von

Tochterbanken
mit Muttergesell-
schaften ohne
Bankstatus

ausländischen Unternehmen, die wie z.B. einige Wertpapierhäuser, im Heimatland nicht Bankstatus genießen, nach deutschem Recht aber eine Bankerlaubnis nach dem KWG erhalten würden.

Solche Tochterinstitute unterliegen, unabhängig davon, ob ihre Mutterunternehmen in EWR- oder Drittstaaten ihren Sitz haben, der uneingeschränkten (Gastland-)Aufsicht des BAKred.

Zweigstellen

- Der dritte Gruppe sind die Zweigstellen aus Nicht-EWR-Staaten im Sinne von § 53 KWG zugeordnet; sie unterliegen der uneingeschränkten (Gastland-)Aufsicht des Amtes.

Die Zahl dieser Zweigstellen ist relativ konstant, da in den letzten Jahren die Schließungen in etwa durch die Neuerrichtungen ausgeglichen wurden.

Zweigniederlassungen

- Bei Zweigniederlassungen aus EWR-Staaten, der vierten Gruppe, übt das Amt lediglich eine eingeschränkte Aufsicht aus (§ 53 b KWG). Solche Institute, die vom „Europäischen Pass“ Gebrauch machen, werden primär von der Aufsicht des Heimatstaates des Instituts überwacht.

Bei der Zahl dieser Zweigniederlassungen verzeichnet das BAKred nach wie vor einen Anstieg, obwohl sich auch hier einige Institute bereits wieder zurückgezogen haben. Denn der „Europäische Pass“ bietet den Banken einen relativ einfachen und „preisgünstigen“ Weg, in Deutschland operative Marktpräsenz zu erhalten. Überwiegend handelt es sich bei den Neuzugängen um bisher in Deutschland nicht vertretene Institute.

Europäischer Pass

Sofern ein Institut über eine Banklizenz in einem EWR-Staat verfügt, bietet der Europäische Pass ihm die Möglichkeit, ohne gesonderte Erlaubnis in anderen EWR-Staaten Niederlassungen zu errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen anzubieten. Es muss lediglich ein Anzeigeverfahren durchlaufen.

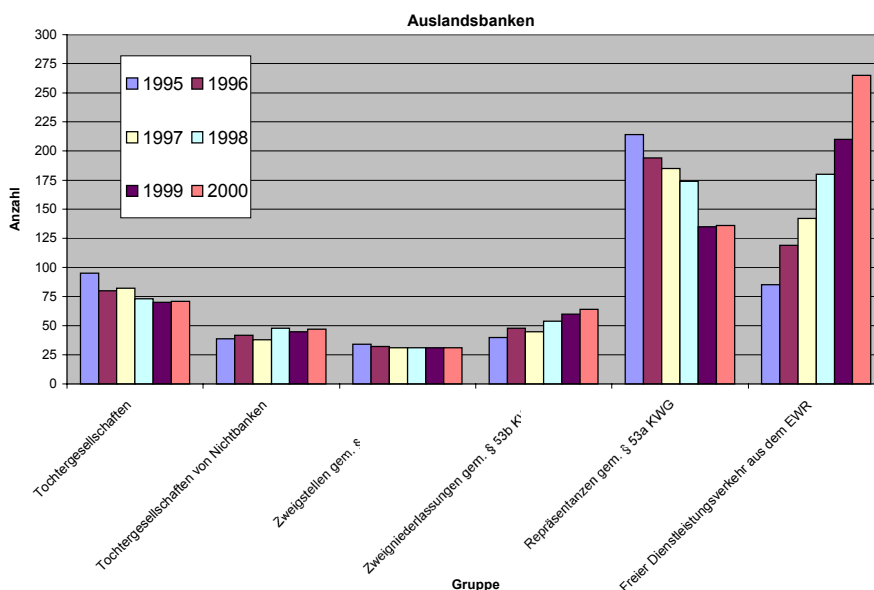
- Bei der fünften Gruppe, den Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland im Sinne des § 53 a KWG, registriert das BAKred lediglich die erforderliche Anzeige und überprüft, ob die Repräsentanz nicht die Schwelle zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland überschreitet. Die Zahl der Repräsentanzen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass seit Anfang 1998 in Deutschland eine Erlaubnispflicht für bestimmte Finanzdienstleistungen besteht, die zum Teil vorher erlaubnisfrei durch Repräsentanzen angeboten werden konnten. Die betroffenen Vertretungen verfügen in den meisten Fällen seither über eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen. Einige Repräsentanzen wurden allerdings wegen der Gesetzesänderungen oder aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. Auch kam es infolge von Konzentrationsprozessen generell bei ausländischen Banken zu Schließungen von Vertretungen in Deutschland.
- In erster Linie der Überwachung durch ihren Heimatlandaufseher unterliegen diejenigen Institute aus EWR-Staaten, die ohne ständige Präsenz in Deutschland lediglich grenzüberschreitend im Wege des Freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden.

Repräsentanzen

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Von dieser Gruppe hat das Amt in den letzten fünf Jahren zunehmend mehr Institute registriert. Allerdings sind die entsprechenden Anzeigen bisher häufig vorsorglich erstattet worden, ohne dass das Amt ihnen bereits überhaupt oder zumindest in

größerem Umfang aktives Geschäft in Deutschland zuordnen könnte.



Trends bei den Auslandsbanken

Die Zahl der in Deutschland ansässigen Auslandsbanken ist im Jahre 2000 weitgehend stabil geblieben. Der Trend der Vorjahre zur Umwandlung bestehender Tochterbanken in EWR-Zweigniederlassungen scheint im wesentlichen abgeschlossen. Institute, die sich Vorteile von der Umwandlung versprochen haben, haben diese mittlerweile durchgeführt. Das BAKred verzeichnete eine leicht steigende Anzahl von ausländischen Anteilseignern, die Anteile an inländischen Institute erwerben. Es erscheint aber verfrüht, hier von einem Trend zu sprechen.

Geschäftsfelder

Dem Bundesaufsichtsamt stellte sich die Gruppe der in Deutschland aktiven Auslandsbanken im Jahr 2000 wieder so vielfältig wie in den vergangenen Jahren dar. Das Spektrum reicht von der Universalbank bis zur reinen Investmentbank. Eine wichtige Rolle spielen die Auslandsbanken in der Import- und Exportfinanzierung mit den jeweiligen Heimatländern sowie im Zahlungsverkehr und im Euro-Clearing. Herausragend sind sie außerdem im Handel an der Eurex bei Emissionen im M & A-Geschäft, wo sie – im Zusammenwirken mit ausländischen Konzerngesellschaften – zu den Marktführern zählen. Bei ihren Aktivitäten beobachtet das BAKred teilweise, dass Institute

versuchen, unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel eine (physische) Präsenz in Deutschland zu vermeiden.

Wie die Institute selbst unterscheidet sich die Geschäftsentwicklung der Auslandsbanken. Neben guten bis sehr guten Erträgen dürfte bei vielen Instituten die erforderliche Risikovorsorge erneut zu schlechten Ergebnissen führen. In einzelnen Fällen erreichten das Aufsichtsamt Klagen über abnehmende Geschäftsmöglichkeiten und die starke Konkurrenz im Bankenmarkt Deutschland, die eine Verbesserung der Ertragslage erschwere. Anders als im Vorjahr musste das BAKred jedoch nur in einem Fall die Wiederherstellung des durch die erforderliche Risikovorsorge aufgezehrten Eigenkapitals verlangen. Angesichts der weitgehenden Abhängigkeit der Auslandsbanken von ihren Konzernen beobachtet die Aufsicht die schlechte wirtschaftliche Entwicklung in einigen Ländern trotz des Ausbleibens einer akuten Finanzkrise aber weiter mit Sorge.

**Geschäftsent-
wicklung**

Auch im Jahr 2000 machte eine Reihe von Verstößen gegen das KWG bei den Auslandsbanken deutlich, dass insbesondere in global tätigen und in „Business Units“ statt in juristischen Einheiten denkenden Bankkonzernen das Verständnis für die in den jeweiligen Märkten geltenden Regeln nicht immer ausreichend vorhanden ist. In der Regel ist es dem BAKred gelungen, erkannte Verstöße abzustellen, ohne bankaufsichtliche Maßnahmen ergreifen zu müssen. In einigen Fällen informierte es auch die ausländische Heimataufsicht. In einem Fall waren die Verstöße allerdings so schwerwiegend, dass das Aufsichtsamt ein Bußgeld verhängen musste.

Laufende Aufsicht

Das Thema Outsourcing spielte bei der laufenden Aufsicht über die Auslandsbanken erneut eine zentrale Rolle. Dabei sah das BAKred die erforderliche Einflussnahme und Kontrolle durch die Geschäftsleitung des hiesigen Instituts nicht immer gewährleistet. Das Bundesaufsichtsamt hat und wird deshalb neben den eingereichten Auslagerungsverträgen verstärkt überprüfen müssen, ob und in welcher Weise die auslagernden Institute ihre Organisations- und Aufsichtspflichten in der Praxis erfüllen.

Outsourcing

Outsourcing und Auslandsbanken

Aufgrund ihres Geschäftsumfangs und ihrer speziellen Geschäftsausrichtung ist es für Auslandsbanken aus Kosten- und Qualitätsgründen besonders reizvoll, von der Möglichkeit zur Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Unternehmen, bevorzugt auf ausländische Konzerneinheiten, Gebrauch zu machen. Dennoch bleibt die Geschäftsleitung in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die aufsichtlichen und sonstigen Vorgaben, die für die in Deutschland zugelassenen Institute gelten, weiter erfüllt werden. Sie hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Prüfungs- und Kontrollrechte des Amtes erhalten bleiben.¹¹

**Internet und
Auslandsbanken**

Grundsätzliche aufsichtsrechtliche Fragen, die Bankenaufseher weltweit bewegen, wirft die Nutzung des Internet und anderer moderner Kommunikationsmittel als Vertriebskanäle durch Auslandsbanken auf¹². Durch diese Techniken ist es erstmals möglich, in einem Land gewerbsmäßig Bankgeschäfte zu betreiben, ohne dort dauerhaft physisch präsent zu sein. Im Jahr 2000 bewarb erstmals eine Bank aus dem Ausland heraus ohne deutsche Niederlassung ausschließlich im Internet und gezielt deutsche Kunden. Das BAKred erwartet den Auftritt von weiteren Wettbewerbern in diesem wachsenden Marktsegment.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten ausländischer Banken hat das BAKred traditionell aufgrund ihres geringen Umfangs als nicht erlaubnispflichtig angesehen. Die EU-Kommission vertrat noch 1997 die Auffassung, dass auf dem Fernwege erbrachte Bankdienstleistungen im Regelfall nicht einmal einer Anzeige als grenzüberschreitende Dienstleistung bedürfen. Nach Meinung des Aufsichtsamtes muss sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch zur Schaffung eines Level Playing Field für ausländische und inländische Banken überlegt werden, ob diese Auffassung den durch die rasante technische Entwicklung geschaffenen Möglichkeiten noch gerecht wird. Dies gilt vor

¹¹ vgl. im übrigen Kapitel I 4

allem deshalb, weil für inländische Kunden nicht ohne weiteres zu erkennen ist, dass das anbietende Institut über keine Präsenz in Deutschland verfügt.

Grundlegende Aspekte für die Nutzung neuer Vertriebskanäle aus dem Ausland

Die Erlaubnispflicht für Bankgeschäfte knüpft an das Betreiben dieser Geschäfte im Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen an. Bei Aktivitäten über das Internet oder andere moderne Kommunikationsmittel lässt sich aufgrund der Natur des gewählten Mediums nicht auf den ersten Blick erkennen, wo der Anbieter seinen Sitz hat. Aus den Umständen (Verwendung der deutschen Sprache, Geltung deutschen Rechts, inländische Internetadresse, Telefonnummer oder Anschrift) kann sich sogar der Eindruck ergeben, dass es sich um ein inländisches Institut handelt, obwohl das Angebot aus dem Ausland heraus erfolgt. Hier ist die Aufsicht gefordert, Transparenz und einheitliche Bedingungen für alle Anbieter und ihre inländischen Kunden zu schaffen. Daher spricht einiges dafür, dass bereits das zielgerichtete Anbieten von Bankdienstleistungen an inländische Kunden als ein Betreiben des Bankgeschäfts im Inland und daher als erlaubnispflichtig anzusehen ist. Dieser Komplex bedarf aber insgesamt noch der Klärung.

1.2.5 Privat-, Regional- und Spezialbanken

Die privatrechtlichen Kreditinstitute, die nicht zu den sogenannten Global Players gehören, bilden eine sehr heterogene Gruppe. Es handelt sich einerseits um Privatbankiers klassischer Art, andererseits um nur in einzelnen Regionen tätige Kreditinstitute oder um auf bestimmte Geschäftsbereiche oder Kundengruppen spezialisierte Banken.

¹² s. auch Ausführungen in Kapitel I 5

Neugründungen

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellte im Berichtsjahr einen Anstieg von Anträgen für eine Bankerlaubnis fest. Viele neugegründete Banken hoffen, durch die zunehmende Akzeptanz von E-Commerce und Internet-Banking insbesondere auf dem Gebiet des bekannten Direct-Broking neue Kundenkreise erschließen zu können. Aber auch im Geldkarten- und Netzgeldgeschäft zeigt der Anstieg von Voranfragen und Erlaubnis-anträgen, dass hier ein beträchtliches Geschäftspotential vermutet wird. Im Zusammenhang mit der Nutzung der UMTS-Lizenzen beabsichtigen einige Unternehmen aus den Bereichen EDV und Telekommunikation, ihren Kunden über eine möglichst umfassende Nutzung dieser Lizenzen das sogenannte Mobile-Banking per Handy zu ermöglichen. Dennoch nimmt das Direct-Broking bei den Neugründungen aufgrund der in der Vergangenheit bestehenden Euphorie an den Aktienmärkten eine vorrangige Position ein, auch wenn der Einstieg in diesen heiß umkämpften Markt zunächst mit nicht unerheblichen Anlaufverlusten verbunden ist. Das BAKred steht hier vor veränderten Anforderungsprofilen bezüglich der Qualifikation der künftigen Geschäftsleiter, die in der Regel neben der fachlichen Eignung für das Bankgeschäft auch über profunde Kenntnisse der neuen Techniken verfügen müssen.

**Inhaberkontrolle /
Laufende Aufsicht**

Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut zu erwerben, hat dies dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 2b KWG anzuzeigen. Mit der sich anschließenden Anteilseignerkontrolle soll das BAKred Gefahren abwenden, die sich aus einem unzuverlässigen Eigentümerkreis für die Funktionsfähigkeit eines Kreditinstitutes ergeben können. Hier hat das Bundesaufsichtsamt angesichts der in Erscheinung tretenden Erwerbsinteressenten oftmals Schwierigkeiten, die gesetzlich vorgesehene Prüfung ihrer Zuverlässigkeit durchzuführen. Auch erforderte der nach wie vor bestehende Wunsch ausländischer Interessenten (Türkei, Griechenland, Italien usw.), sich am deutschen Bankenmarkt zu engagieren, einen verstärkten Kontakt und Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Außerdem ergeben sich oftmals dann Schwierigkeiten, wenn es sich beim Interessenten nicht um ein deutsches oder EU-Kreditinstitut, sondern um einen privaten Investor

aus dem Nicht-EU-Raum handelt. Das Aufsichtsamt verzeichnete im Berichtsjahr schließlich das deutlicher zu Tage tretende Interesse in- und ausländischer Versicherungskonzerne am Ausbau vorhandener Beteiligungen bzw. am Erwerb kleinerer Kreditinstitute zum Aufbau eines Allfinanz-Systems.

Bankhauses Partin GmbH & Co. KGaA

Während in den meisten Fällen nach Abschluss der Inhaber-Kontroll-Verfahren keine Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit der Erwerber bestanden, stellte sich dies im Falle des Bankhauses Partin GmbH & Co. KGaA anders dar. Nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen genügen die Hauptanteilseigner, die Securenta AG und die Göttinger Gruppe Holding GmbH & Co. KGaA, nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Instituts zu stellenden Ansprüchen. Das Bundesaufsichtsamt untersagte den genannten Unternehmen daher die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Bankhaus Partin GmbH & Co. KGaA und übertrug die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder. Die Betroffenen nahmen mittlerweile die zunächst eingelegten Rechtsmittel gegen die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen zurück, so dass die Bestellung des Treuhänders durch das zuständige Amtsgericht nunmehr erfolgt ist. Als nächsten Schritt in dem mehrstufig ausgestalteten Verfahren sieht das KWG vor, die Veräußerung der von den als unzuverlässig erachteten Anteilseignern gehaltenen Anteile zu erzwingen. Vor Erlass einer solchen Maßnahme wird das BAKred eine umfangreiche Prüfung gemäß § 44b KWG bei den Anteilseignern durchführen.

Im Berichtsjahr zeigte sich zudem, dass einige Banken den besonderen organisatorischen Pflichten des § 25a Abs. 1 KWG noch nicht vollständig gerecht wurden. Insbesondere nicht ausreichende Risikosteuerungs- und -kontrollsysteme sowie eine unzureichende Ausstattung der Innenrevision gaben relativ häufig Anlass zur Kritik. Die Ursache für die aufgefundenen Mängel lag oft in dem Wachstum mancher Institute in den letzten Jahren. Nicht selten versäumten dabei

**Organisations-
pflichten der
Institute**

die betroffenen Banken, die Risikosteuerung und das interne Kontrollsystem den ausgeweiteten Geschäften und den damit einhergehenden Risiken anzupassen. So verzichteten einige Institute weiterhin darauf, eine eigene Innenrevision aufzubauen, obwohl sie nicht mehr als kleines Institut im Sinne des Rundschreibens zur Internen Revision angesehen werden konnten. Das Aufsichtsamt forderte die Institute auf, ihre organisatorische Struktur gemäß § 25a Abs. 1 KWG im Einklang mit den getätigten Geschäften weiterzuentwickeln.

Geschäftsentwicklung und Fusionen

Die Institute in der Gruppe Privatbankiers, Regional- sowie Spezialbanken wiesen – wie erwartet - keine einheitliche wirtschaftliche Entwicklung auf. Sehr unterschiedliche Ergebnisse wurde erzielt, je nachdem ob das jeweilige Institut sich bereits den veränderten Markterfordernissen erfolgreich angepasst hatte oder ob beispielsweise hoher Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft zu bewältigen war. Tendenziell war die wirtschaftliche Situation von eher mäßigem Wachstum und verhaltenen Gewinnerwartungen geprägt. Das BAKred stellte auch bei dieser Institutsgruppe im Berichtsjahr wegen der erforderlichen Kostenreduktion zunehmend Auslagerung von Unternehmensbereichen unterschiedlichster Art fest. Der verschärfte Wettbewerb, einhergehend mit steigendem Kostendruck und geringeren Erträgen führte zu einigen Übernahmen und Fusionen.

Bürgschaftsbanken

Eine innerhalb der insgesamt 55 Regional- und Spezialbanken abgrenzbare homogene Gruppe stellen die 26 Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften dar. Es handelt sich bei ihnen regelmäßig um Selbsthilfeorganisationen der mittelständischen Wirtschaft oder bestimmter Branchen. Ihre auf das Garantiegeschäft beschränkte Erlaubnis gestattet ihnen, sich für Kredite an Unternehmen zu verbürgen, die selbst nicht in der Lage sind, die erforderlichen Sicherheiten für eine Kreditgewährung zu stellen.

1.2.6 Hypothekenbanken

Zum Ende des Jahres 2000 beaufsichtigte das BAKred weiterhin 27 privatrechtliche Realkreditinstitute, zu denen zwei Schiffspfandbriefbanken sowie zwei als gemischte Hypothekenbanken tätige Institute zählten. Die Zahl der Hypothekenbanken wird sich im Jahr 2001 jedoch reduzieren, da Fusionen zwischen Hypothekenbanken für das laufende Geschäftsjahr bereits angezeigt sind.

Die geschäftliche Entwicklung des Jahres 2000 zeichnete sich maßgeblich durch einen starken Rückgang des Neugeschäftes sowohl im Bereich des Kommunal- als auch des Hypothekarkreditgeschäftes aus. So sanken die Neuzusagen im Staatskreditgeschäft in den ersten neun Monaten des Jahres teilweise um 30 bis 50 % gegenüber dem Vorjahr. Kennzeichnend für das Kommunalkreditgeschäft waren hierbei die Konsolidierungsbestrebungen der öffentlichen Haushalte in Europa sowie die Abflachung bzw. zurückgehenden Schwankungen der für diesen Geschäftsbereich einschlägigen Zinsstrukturkurven. Dies erschwerte es den Hypothekenbanken, Erträge aus dem traditionell margearmen Kommunalkreditgeschäft zu erwirtschaften.

**Geschäfts-
entwicklung**

Der Rückgang an Neuzusagen im Hypothekarkreditgeschäft betrug in den ersten neun Monaten gegenüber dem Vorjahr teilweise über 20 %. Maßgeblichen Anteil hieran hatte die stark sinkende Anzahl an Wohnungsbaufinanzierungen. Die Ergebnisse einiger Hypothekenbanken wurden durch einen hohen Vorsorgebedarf für Risiken aus gewerbliche Finanzierungen in den fünf neuen Bundesländern belastet.

Einige Hypothekenbanken versuchten dem wachsenden Margendruck im Hypothekarkreditgeschäft durch weitreichende Auslagerung ihrer Tätigkeiten auf andere Unternehmen zu begegnen, um auf diese Weise die Verwaltungskosten zu senken. Das Bundesaufsichtsamt wird verstärkt darauf achten, dass die geschäftlichen Kernbereiche, die das Spezialinstitutsprinzip kennzeichnen, bei den Hypothekenbanken

Outsourcing

verbleiben. Dazu gehören beispielsweise die Kreditzusage, die Festsetzung der Beleihungswerte und die Verwaltung der Deckungsmassen.

**Zinsänderungs-
risiken**

Im Kommunalkreditgeschäft setzte sich die bereits im Vorjahr beschriebene Entwicklung fort, die geringen bis fehlenden Anfangsmargen durch Fristentransformationen auszugleichen. Auch derivative Finanzinstrumente wurden insoweit nicht allein zur Absicherung, sondern auch zu dem Zweck eingesetzt, einen Ergebnisbeitrag zu liefern. Um die damit einhergehenden Zinsänderungsrisiken zu begrenzen, einigten sich das Bundesaufsichtsamt und der Verband deutscher Hypothekenbanken (VdH) auf eine von sämtlichen Instituten anzuwendende Methode, nach der diese Risiken dem BAKred gegenüber auszuweisen sind. Danach sind die barwertigen Veränderungen sämtlicher zinstragender Aktiva und Passiva im Falle einer um 1 bzw. 100 Basispunkte parallel verschobenen Zinsstrukturkurve auszuweisen. Im Schreiben vom 7. Dezember 2000 legte das Bundesaufsichtsamt die Einzelheiten der Methode fest und teilte zudem mit, welche Bedeutung es der Überschreitung bestimmter Grenzwerte beimisst. Der Inhalt des Schreibens ist auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.

**Einordnung als
Nichthandels-
buchinstitut**

Das Bundesaufsichtsamt beobachtete bei einigen Instituten, dass sich die Haltedauer der Finanzinstrumente verkürzten. Nachdem sich die Hypothekenbanken mit Ausnahme eines gemischten Instituts als Nichthandelsbuchinstitute eingestuft haben, wird das BAKred prüfen, ob dennoch einzelne Hypothekenbanken Handelsaktivitäten im Sinne des § 1 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 KWG betreiben, die dann den Eigenkapitalanforderungen des Grundsatzes I anzupassen wären. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob bereits beim Kauf der Position die Absicht bestand, durch Ausnutzung kurzfristiger Preis- oder Zinsschwankungen einen Eigenhandelserfolg zu erzielen, § 1 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 KWG.

Der Verband deutscher Hypothekenbanken (VdH) schlug im Jahr 2000 Änderungen des HBG vor, die in erster Linie auf eine Erweiterung des Katalogs der zulässigen Geschäfte gerichtet sind. Den Hypothekenbanken geht es unter anderem um die Ausdehnung des Kommunalkreditgeschäftes und des nicht-deckungsfähigen Beleihungsgeschäftes auf die übrigen G 7 – Staaten (USA, Kanada, Japan). Schließlich wird die Zulassung weiterer Nebengeschäfte im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung gewünscht.

**Fortentwicklung des
Hypothekenbank-
gesetzes –
Geschäftskreis-
erweiterung**

Der VdH setzt sich außerdem mit einem Gesetzesvorschlag dafür ein, Derivate als Deckungswerte zuzulassen, um Inkongruenzen zwischen der Deckungsmasse und dem Pfandbriefumlauf ausgleichen zu können. Das BAKred hob hierzu die auch in diesem Falle bestehende Notwendigkeit einer jederzeitigen Deckung für die Sicherheit der Pfandbriefe hervor. Es machte deutlich, dass bei Aufnahme einer Verpflichtung der Hypothekenbanken zur zusätzlichen barwertigen Deckung mittels eines überzeugenden Stressszenarios ausreichende Vorsorge gegen Zinsänderungs- und Währungskursrisiken zu treffen ist. Zudem setzte es sich für eine klare Festlegung des Verfahrens zur Barwertermittlung ein.

**Derivate als
Deckungswerte**

Das Aufsichtsamt ordnete im Jahr 2000 bei fünf Pfandbriefinstituten eine Prüfung der Deckungswerte für Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe an.

Prüfungen

Deckungsprüfungen

Deckungsprüfungen finden bei jeder Hypothekenbank in einem Turnus von zwei bis drei Jahren statt. Dabei untersuchen die Deckungsprüfer in erster Linie, ob die Beleihungswertermittlungen hinsichtlich der Wertansätze plausibel sind, die betreffende Bank methodische Vorgaben eingehalten hat und die Deckungseignung auch rechtlich abgesichert ist. Bei den Kommunaldarlehen überprüft das BAKred schwerpunktmäßig, ob die Adresse kommunalkreditfähig und der

Abschluss des Kreditvertrages durch die öffentliche Hand wirksam ist. Die Prüfungen werden von Mitarbeitern des Bundesaufsichtsamtes oder von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Hypothekenbanken über geeignete Systeme zur Erkennung und Steuerung der eingegangenen Marktpreisrisiken verfügen, ordnete das BAKred darüber hinaus bei vier Instituten Prüfungen nach § 44 KWG¹³ zur Einhaltung der "Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH)" an. Diese Prüfungen wurden jeweils etwa zur Hälfte von Mitarbeitern der Landeszentralbanken und von externen Wirtschaftsprüfern vorgenommen. Zum Teil ergaben sich hierbei schwerwiegende Beanstandungen. Weitere Prüfungen nach § 44 KWG betrafen u.a. das Kreditgeschäft.

1.2.7 Bausparkassen

Fusionen

Auch bei den Bausparkassen setzte sich der Konzentrationsprozess fort. Die Anzahl der beaufsichtigten Bausparkassen verringerte sich im Berichtsjahr von 33 auf 31.

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Landesbausparkasse Baden-Württemberg

Im Jahr 2000 kam es zu der Fusion der DBS Deutsche Bausparkasse AG mit der Badenia Bausparkasse AG zur Deutsche Bausparkasse Badenia AG. Außerdem gingen die Landesbausparkassen Baden und Württemberg in der Landesbausparkasse Baden-Württemberg auf.

Weitere Fusionen der Landesbausparkassen Berlin und Hannover, sowie der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Leonberger Bausparkasse AG sind dem BAKred bereits angezeigt worden.

¹³ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1

Im Gegensatz zum Geschäftsjahr 1999 mussten die Bausparkassen in 2000 einen Rückgang des Neugeschäfts hinnehmen. Diese Entwicklung ist wegen des erheblichen Anstiegs des Neugeschäfts im Jahr 1999 teils auf einen statistischen Basiseffekt und teils auf die verhaltene Immobiliennachfrage zurückzuführen. Aufgrund der im Berichtsjahr zu beobachtenden Attraktivität der Geldanlage in Aktien und Fondsanlagen nahm die Ersparnisbildung auf Bausparverträge ab. Während der gesamte Geldeingang zurückging, erhöhten sich auf der anderen Seite die Kapitalauszahlungen.

Geschäftsentwicklung

Die Entwicklung der Zinsen, das anhaltende Interesse an der Wohneigentumsbildung und die zunächst wieder nachlassende Attraktivität der Aktienmärkte lassen erwarten, dass sich – nach dem Ausnahmejahr 1999 - das Neugeschäft auf wieder niedrigerem Niveau stabilisieren wird. Die Bausparkassen gewähren weiter in erheblichem Umfang Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen aus liquiden Mitteln, die noch nicht als Bauspardarlehen an die Bausparer gegeben werden können, weil die Zuteilungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Im Berichtsjahr setzen die Bausparkassen in einem ersten Schritt Mindeststandards für das Management von Zinsänderungsrisiken um, mit denen die Anforderungen des § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG für einen Teilbereich konkretisiert wurden. Darauf aufbauend wird das BAKred Gespräche mit den Vertretern der Bausparkassen führen, um die verwendeten Methoden zum Management von Zinsänderungsrisiken weiterzuentwickeln und Instrumente für das Liquiditätsmanagement einzuführen. Ziel dieser Gespräche ist es, Mindeststandards für solche Institute festzulegen, die nicht schon weiterentwickelte Verfahren anwenden.

Risikosteuerung

Schon im Berichtsjahr zeichnete sich ab, dass auch zahlreiche Bausparkassen an der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Funktionen interessiert sind. Als Spezialinstitute werden an sie insofern andere und zum Teil strengere Maßstäbe anzulegen sein. Das Bundesaufsichtsamt steht beispielsweise den Überlegungen einiger Bausparkassen, ohne Fusion umfangreiche Betriebsbereiche

Outsourcing

zusammen zu betreiben, sehr skeptisch gegenüber. Eine Bausparkasse muss nicht nur die Unternehmensleitung und die wesentlichen Kontrollfunktionen selbst ausüben. Sie hat auch die wesentlichen Unternehmensbereiche selbst zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Bausparteknik, die Kollektivsteuerung und vor allem der Vertrieb ihrer Produkte. Außerdem wird eine Bausparkasse die risikodeterminierenden Kreditentscheidungen selbst treffen müssen.

**Outsourcing und
Kreditvergabe**

Bei der Kreditvergabe gab es schon vor Inkrafttreten des § 25 a Abs. 2 KWG eine Sonderregelung im Bereich der sogenannten Finanzierung aus einer Hand. Danach war es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, dass eine Bausparkasse ein anderes Kreditinstitut ermächtigt, mit Wirkung für die Bausparkasse Gelddarlehen zu bewilligen oder zu verwalten. Eine teilweise Auslagerung von Kreditvergabekompetenzen ist künftig wahrscheinlich an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich dabei um genau definierte, standardisierte Verfahren handelt, bei denen die Kreditvergabe nach eindeutig definierten Beurteilungs- und Entscheidungsfindungskriterien erfolgt, wie es beispielsweise bei Scoring-Verfahren der Fall ist. Ob die Sonderregelung für Bausparkassen den neuen Vorgaben entspricht oder angepasst werden muss, ist im Zusammenhang mit dem Erlass des Outsourcing-Rundschreiben zu klären.

**Outsourcing und
Vertrieb**

Zu den Funktionen, auf die eine Bausparkasse nicht verzichten kann, gehört insbesondere ein selbständig steuerbarer Außendienst und eine Innenrevision. Der selbständig steuerbare Außendienst sollte – unbeschadet weiterer möglicherweise nicht selbst steuerbarer Vertriebe - in der Lage sein, einen erheblichen Teil des für eine Bausparkasse überlebensnotwendigen Neugeschäfts zu akquirieren.

Tarifgenehmigungen

Im Berichtsjahr genehmigte das BAKred 6 neue Tarife bzw. 152 Tarifänderungen. Im ersten Halbjahr 2000 nahmen die Bausparkassen noch – wie im Vorjahr – Tarifanpassungen an das immer noch niedrige Zinsniveau vor. Gleichzeitig gab es vielfach Verbesserungen für die Bausparer, um einen stärkeren Anreiz zur Nachfrage nach Bausparkrediten zu geben (z.B. Senkung von Tilgungsbeiträgen).

Daneben änderten sich zahlreiche Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen der Bausparverträge, die sich auf die Methode zur Effektivzinsberechnung bezogen.

Im Jahr 2000 ordnete das Aufsichtsamt bei 12 Bausparkassen Sonderprüfungen an. Schwerpunktthemen waren das Kreditgeschäft und die Innenrevision. Die Auswertungen der Prüfungsergebnisse ergaben keine gravierenden Beanstandungen.

Sonderprüfungen

1.2.8 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Das BAKred beaufsichtigte zum Jahresende 2000 insgesamt 16 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben in öffentlicher oder privater Rechtsform. Diese Banken nehmen insbesondere strukturpolitische Aufgaben im gesamtwirtschaftlichen Interesse wahr. Die Fördermittel der Institute kommen je nach Programm bestimmten Regionen oder Wirtschaftszweigen zu Gute und dienen häufig dem Mittelstand. Beispielsweise werden der Wohnungsbau, die Land- und Forstwirtschaft oder der Umweltschutz unterstützt. Zum Teil erfüllen die Kreditinstitute mit Sonderaufgaben auch Spezialaufgaben im Interesse anderer Banken und Institutionen. Ein Institut in dieser Gruppe, die Bremer Aufbaubank, wurde neu gegründet und nahm am 1. Januar 2001 den Geschäftsbetrieb auf.

Im Jahr 2000 zeichneten sich diese Institute insgesamt durch ein stetiges Wachstum des Geschäftsvolumens aus. Da der Bund und die Bundesländer insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stellten, legten die Institute in stärkerem Maße ganz oder teilweise eigenfinanzierte Programme auf.

Geschäftsentwicklung

Neben der laufenden Aufsicht ordnete das BAKred bei drei Instituten Sonderprüfungen nach § 44 KWG an, die keine erheblichen Mängel ergaben. Die Schwerpunkte der Aufsicht liegen auch künftig auf der ordnungsgemäßen Organisation und angemessener Kontrollmechanismen.

Laufende Aufsicht

1.2.9 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Neuzulassungen	<p>Im Jahr 2000 erteilte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zwei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung mit Sitz in den neuen Bundesländern eine Neuerlaubnis, so dass sich damit die Anzahl dieser genossenschaftlich organisierten Unternehmen auf 40 erhöhte. Die Wohnungsgenossenschaften nehmen zusätzlich zu ihrer wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit Spareinlagen von ihren Mitgliedern und deren Angehörigen entgegen. Dies dient den Unternehmen einerseits zur Finanzierung, andererseits wird dadurch die Mitgliederbindung verstärkt. Insgesamt verwalten die 40 Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung Spareinlagen in Höhe von ca. 2 Mrd. DM. Die Genossenschaften unterliegen der Aufsicht des BAKred, weil sie das Einlagengeschäft betreiben.</p>
Liquiditätsregeln	<p>Im Berichtsjahr stand die Neufassung der für die Wohnungsgenossenschaften geltenden Liquiditätsregelungen im Vordergrund der Aufsichtstätigkeit. Es ist seit langem bekannt, dass der von den Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung vierteljährlich einzureichende sogenannte Liquiditätsstatus mit strukturellen Schwächen behaftet ist. Diese Wohnungsunternehmen müssen derzeit den neuen Liquiditätsgrundsatz nicht anwenden. Proberechnungen, die der GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. auf Anregung des BAKred vorgenommen hatte, führten jedoch zu dem Ergebnis, dass der Liquiditätsgrundsatz auch für diese Unternehmen passend ist. Die Angelegenheit wird derzeit mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt.</p>
Laufende Aufsicht	<p>Bei der Auswertung der Berichte über die Jahresabschlussprüfungen ergaben sich - abgesehen von einer Ausnahme - keine wesentlichen Beanstandungen. Der Schwerpunkt der laufenden Aufsichtstätigkeit lag auch im Jahr 2000 darin, Bewerber für Vorstandsämter auf ihre Geschäftsleiterqualifikation gemäß § 33 Abs. 2 KWG zu überprüfen.</p>

1.2.10 Freigestellte Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 KWG

Das Bundesaufsichtsamt kann Institute von der Aufsicht freistellen, wenn sie nachweisen können, dass sie das Kredit- oder Garantiegeschäft nur als Nebengeschäft und insoweit keine typischen Geschäfte der konzessionierten Institute betreiben. Das BAKred prüft, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Freistellung wird unter Auflagen erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. So hat das Unternehmen u.a. eine Erklärung abzugeben, dass es im Geschäftsjahr keine anderen als die von der Freistellung umfassten Bankgeschäfte betrieben und auch keine Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 KWG erbracht hat.

Zum Ende des Jahres stellte das BAKred insgesamt 238 Unternehmen von seiner Aufsicht frei (1999: 233). Die Liste der freigestellten Unternehmen kann auf der Internet-Seite des Aufsichtsamtes eingesehen werden. Im Berichtsjahr 2000 erteilte die Aufsicht insgesamt 15 neue Freistellungen (1999: 12); sechs Unternehmen haben sich dazu entschlossen, die Freistellung zurückzugeben (1999: 8).

1.3 Zahlen zur Aufsicht über Kreditinstitute

Zum Jahresende 2000 beaufsichtigte das Bundesaufsichtsamt insgesamt 3.006 Kreditinstitute mit 56.936 Zweigstellen. Allein 13.629 Zweigstellen entfielen auf die Postbank AG. Die Kreditinstitute verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen.

**Anzahl der
Kreditinstitute**

Kreditinstitute nach Institutsgruppen	Anzahl
Kreditbanken (insbes. Complex Groups)	254
Landesbanken	12
Sparkassen	562
Kreditgenossenschaftsbanken	1.794
Zweigstellen ausländischer Banken	95
Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	27
Bausparkassen	31
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	16
Sonst. Privat-, Regional- und Bürgschaftsbanken	55
Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	40
Kapitalanlagegesellschaften	80
Wertpapierhandelsbanken	40
Gesamtzahl	3.006

**Erlaubnis-
erteilungen,
-rückgaben und
-rücknahmen**

Das Bundesaufsichtsamt erteilte im Berichtsjahr insgesamt 23 Kreditinstituten - darunter 7 Kapitalanlagegesellschaften - die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. In 21 Fällen erlosch die erteilte Erlaubnis (ohne Verschmelzungen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie Aufgabe von Bankgeschäften durch gemischt-wirtschaftliche Kreditgenossenschaften).

**Maßnahmen gegen
Geschäftsleiter**

Das Aufsichtsamt monierte im Jahr 2000 bei der Gruppe der Kreditinstitute insgesamt 345mal schwerwiegende Mängel. Zwar fielen wie in den Vorjahren die weitaus meisten gravierenden Beanstandungen auf die Institute des Genossenschaftssektors (200 Beanstandungen). Auch beruhten sie wiederum überwiegend auf schwerwiegenden Verstößen gegen das KWG, Mängeln im Kreditgeschäft und auf unzureichenden internen Kontrollsystemen. Trotzdem sank im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Beanstandungen bei den Kreditgenossen um 77. Die günstigeren Zahlen führt das Aufsichtsamt auf die Anstrengungen der Institute und der genossenschaftlichen

Einrichtungen, aber auch auf die angespannte Personalsituation des BAKred zurück.

Das Bundesaufsichtsamt leitete aufgrund der festgestellten gravierenden Beanstandungen in 52 Fällen Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter der Institute ein. Zu diesen Maßnahmen gehörten Verwarnungen gegenüber den Geschäftsleitern und in besonders gravierenden Fällen auch deren Abberufung.

In der folgenden Tabelle sind die Anzahl der gravierenden Beanstandungen und der eingeleiteten Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter nach Institutsgruppen dargestellt.

	Kreditbanken und sonstige Privatbanken	Kredit- genossen- schaften	Sparkassen
Gravierende Beanstandungen	13	186	130
Nachhaltige Ermahnungen wegen Nichterfüllung von Pflichten	1	2	2
Verwarnungen	0	34	2
Androhung der Abberufung	0	9	2
Abberufung	0	3	0
Bußgelder	3	0	0

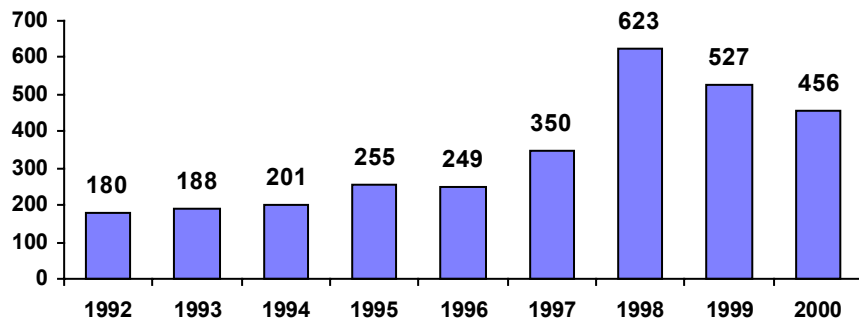
Das Kreditwesengesetz (KWG) räumt dem Bundesaufsichtsamt umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte ein. Das BAKred ist nach § 44 Abs. 1 KWG befugt, auch ohne Anlass bei den beaufsichtigten Instituten Sonderprüfungen anzuordnen, um sich einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Situation der Institute zu verschaffen¹⁴. Im Jahr 2000 verschaffte sich das Aufsichtsamt über insgesamt 456 Sonderprüfungen einen detaillierten Einblick in die wirtschaftlichen oder organisatorischen Verhältnisse der Kreditinstitute. Diese Prüfungen umfassten insbesondere das Kreditgeschäft, das Handelsgeschäft sowie die ordnungsgemäße Organisation und angemessenen Kontrollmechanismen der Kreditinstitute. Das Bundesaufsichtsamt beauftragte überwiegend Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbände mit der Durchführung der Prüfungen. Die Untersuchungen der Handelsgeschäfte werden auch von Prüfer-teams

**Prüfungstätigkeit
des Bundes-
aufsichtsamtes**

¹⁴ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1

der Landeszentralbanken durchgeführt. Im Bereich Risikomodelle, Geldwäsche und bei den Hypothekenbanken werden auch Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamtes als Prüfer tätig.

Prüfungen gemäß § 44 KWG



Anzeigeverfahren
gemäß Art. 20 und
21 der
Kodifizierungs-
richtlinie
(2000/12/EG)

Im Jahr 2000 gaben acht deutsche Kreditinstitute acht Anzeigen über die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat innerhalb der EU bzw. des EWR ab. 93 Anzeigen bezogen sich auf die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs. Für Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat erhielt das BAKred von den dort zuständigen Aufsichtsbehörden neun Anzeigen über die Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland und 55 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs. Eine detaillierte Aufstellung über die einzelnen Anzeigen befindet sich in Anhang 5.

Finanzdienstleistungsinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten reichten im Berichtsjahr insgesamt neun Anzeigen über die Errichtung einer Zweigniederlassung und 141 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs beim Aufsichtsamt ein. 47 deutsche Finanzdienstleistungsinstitute zeigten die Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs an. Das Aufsichtsamt erhielt schließlich von fünf deutschen Finanzdienstleistungsinstituten sechs Anzeigen, in denen diese die Absicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem EU/EWR-Staat bekannt gaben (s. Anhang 6).

2 Aufsicht über das Depotgeschäft

Das BAKred stellte auch im Jahr 2000 fest, dass die Vermögensanlage in Wertpapieren sich weiterhin einer wachsenden Nachfrage erfreuen kann. Entsprechend wuchs auch der Umfang des Depotgeschäfts. Die Anzahl der inländischen Kundendepots und der Gesamtwert der von Kreditinstituten in Deutschland in inländischen Depots verwahrten Vermögenswerte erhöhten sich wiederum. Während das Volumen des Depotgeschäfts insgesamt zunahm, verringerte sich die Zahl der Kreditinstitute, die das Depotgeschäft betrieben, im Vergleich zum Vorjahr von rund 3.000 auf 2540.

Allgemeine
Entwicklungen

Um die Sicherheit der Vermögenswerte jederzeit zu gewährleisten, regeln zivil- und depotrechtlichen Bestimmungen die Verwahrung und die Verwaltung der Wertpapiere. Neben der Jahresabschlussprüfung wurden im abgelaufenen Jahr auch die jährlichen Depotprüfungen bei den Instituten durchgeführt. Grundlage dieser Depotprüfung ist die Prüfungsberichtsverordnung, die im einzelnen die Prüfung des Depotgeschäfts die Wahrnehmung der Aufgaben von Instituten regelt, die als Depotbanken für Investmentgesellschaften tätig sind. Wurden bei den Prüfungen oder anderweitig Mängel bei der Verwahrung oder Verwaltung der Wertpapiere oder bei der Depotbanktätigkeit für Investmentgesellschaften festgestellt, sorgte das Bundesaufsichtsamt für umgehende Beseitigung dieser Mängel. Um gezielt Fehlentwicklungen erkennen und auch verhindern zu können, legte das BAKred gegenüber Instituten auch bestimmte Prüfungsschwerpunkte fest. Daneben machte es von seinem Recht Gebrauch, Sonderprüfungen nach § 44 KWG durchzuführen¹⁵. In Einzelfällen musste das BAKred im Berichtsjahr Mängel einiger Kreditinstitute bei der Verwahrung und Verwaltung sowie bei den Mitteilungen an Aktionäre und der Ausübung des Stimmrechts feststellen.

Sicherheit der
Vermögenswerte

¹⁵ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1

Outsourcing

Das Aufsichtsamt bearbeitete wie im Vorjahr vielfältige Fragen zu der Auslagerung von Bereichen, die der Depotprüfung und der Depotbankprüfung unterliegen. Wegen der zunehmenden Outsourcing-Aktivitäten der Unternehmen befürchtete es mitunter Probleme bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte der Institute. Daher untersuchte und bewertete das BAKred die Outsourcing-Fälle besonders genau. Es berücksichtigte dabei sowohl die Interessen des betroffenen Institutes als auch die der Hinterleger.

3 Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken

Neue Aufsicht

Seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle am 1. Januar 1998 kontrolliert das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auch Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken. Wer Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig erbringen will, braucht daher seit dem 1. Januar 1998 die schriftliche Erlaubnis des Aufsichtsamtes gemäß § 32 KWG. Zum Ende des Jahres 2000 standen 1.111 solcher Institute unter Aufsicht.

Gesetzliche Übergangsregelung

Unternehmen, die bereits vor dem 2. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, konnten nach der gesetzlichen Übergangsregelung gemäß § 64e KWG weiterhin Finanzdienstleistungen anbieten. Für sie galt die Erlaubnis nach § 32 KWG als erteilt, wenn sie bis zum 1. April 1998 beim Bundesaufsichtsamt eine „Erstanzeige“ erstatteten. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen beim Bundesaufsichtsamt 7.141 Erstanzeigen ein. Die üblicherweise bei einem Erlaubnisverfahren nach § 32 KWG vorgesehenen umfangreichen Überprüfungen holte und holt das Bundesaufsichtsamt bei diesen Instituten nach. Erst durch die Überprüfung der sogenannten Ergänzungsanzeigen kann das BAKred abschließend klären, ob die Institute tatsächlich erlaubnispflichtige

Finanzdienstleistungen anbieten und die Markteintrittsvoraussetzungen des Kreditwesengesetzes erfüllen.

Die insgesamt 7.141 Erstanzeigen sind bis auf wenige abschließend bearbeitet worden. Bei den bislang noch nicht abschließend bearbeiteten Fällen muss das BAKred zum Teil noch sehr aufwendige Sachverhaltsermittlungen durchführen oder schwierige rechtliche Fragen klären.

Seit 2. Januar 1998 benötigen diejenigen Unternehmen, die nicht schon vorher zulässigerweise Finanzdienstleistungen erbrachten und dies angezeigt haben, eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Vor Erlaubniserteilung prüft das Aufsichtsamt, ob das jeweilige Institut die im Kreditwesengesetz niedergelegten Anforderungen an die Geschäftsleitung und an einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfüllt.

**Neuerlaubnis-
anträge**

Im Jahr 2000 erteilte das Bundesaufsichtsamt 112 Finanzdienstleistungsinstituten eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG.

Erlaubnisformen nach § 32 oder § 64e KWG

Die beiden Erlaubnisformen nach § 32 oder § 64e KWG berechtigen in gleicher Weise zur Ausübung der jeweils von der Erlaubnis umfassten Geschäftstätigkeit.

Die Bearbeitung der Erlaubnis-anträge erfordert bis zur Erlaubniserteilung meist einen erheblichen Arbeitsaufwand, da die Anträge und Unterlagen vielfach unvollständig oder wenig aussagekräftig sind. Nicht selten muss das BAKred zunächst ermitteln, ob der Antragsteller tatsächlich eine Erlaubnis benötigt, d.h. ob die beabsichtigte Geschäftstätigkeit das Erbringen erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungen beinhaltet. Außerdem sind in fast jedem Erlaubnisverfahren schwierige rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu klären. Ein Teil der Anträge wird nach eingehender Prüfung des Amtes

von den Antragstellern zurückgenommen, da die für eine Erlaubniserteilung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Tendenzen im Erlaubnisverfahren

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erhält immer mehr Anträge von Instituten, deren neue Geschäftsfelder oder neue Verfahrensabläufe es im Rahmen des Erlaubnisverfahrens prüft. Hierzu müssen die Institute beispielsweise die Ausgestaltung der Geschäftsabwicklung auch wegen des von ihnen nachzuweisenden tragfähigen Geschäftsplans detailliert darlegen. Auch weisen Unternehmen, die einen Antrag stellen, häufig eine komplexe Beteiligungsstruktur auf. In diesen Fällen prüft das Bundesaufsichtsamt die Zuverlässigkeit der Inhaber der bedeutenden Beteiligungen und nutzt hierbei seine Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden.

Für die Dauer derartiger Erlaubnisverfahren, die durch die schwierige Personalsituation des BAKred noch verstärkt wird, können die Antragsteller schon wegen der damit für sie verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen häufig kein Verständnis aufbringen.

3.1 Laufende Aufsicht

Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeiten

Auch wenn das BAKred weitgehend die Bearbeitung der Ergänzungsanzeigen abgeschlossen hat, führte dies im Berichtsjahr nicht zu einer Entlastung der Aufsicht. Während in den Jahren 1998 und 1999 der Schwerpunkt der Arbeiten darin lag, die hohe Zahl von Ergänzungsanzeigen zu prüfen, liegt er nun auf der laufenden Aufsicht über die Institute.

Aufsichtliche Maßnahmen

Das BAKred hob im Berichtsjahr bei 42 Instituten nach vorausgegangener Anhörung die Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 Satz 5 KWG auf, weil diese ihre Ergänzungsanzeigen nicht fristgerecht eingereicht hatten. Unabhängig hiervon wurden 40 Institute zu den bei ihnen vorliegenden Erlaubnisaufhebungsgründen nach § 35 Abs. 2

KWG angehört; 8 Instituten wurde danach die Erlaubnis entzogen. Bei 3 Instituten wurde ein Moratorium nach § 46a KWG angeordnet.

In 13 Fällen leitete das BAKred Maßnahmen gegen Geschäftsleiter von Instituten ein, da erhebliche Zweifel an deren fachlicher Eignung bzw. persönlicher Zuverlässigkeit bestanden. In 3 Fällen wurde nach einer vorherigen Anhörung die Abberufung von Geschäftsleitern verlangt. Unabhängig von den Fragen der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit erteilte das BAKred in sieben weiteren Fällen Geschäftsleitern eine Verwarnung. Ferner leitete das Amt auch Maßnahmen gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Finanzdienstleistungsinstituten ein, da deren Zuverlässigkeit zweifelhaft erschien bzw. diese aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügten.

Darüber hinaus forderte das Bundesaufsichtsamt eine Reihe von Instituten auf, die Eigenmittelrelation nach § 10 Abs. 9 KWG einzuhalten.

Die Verbandsstruktur der Finanzdienstleistungsinstitute ist noch wenig entwickelt. Darüber hinaus können viele Institute nicht auf Wirtschaftsprüfer oder Berater zurückgreifen, die mit den bankaufsichtlichen Vorschriften vertraut sind. Daher leistet das Bundesaufsichtsamt für diese Institutsgruppe sehr viel Beratungsarbeit. Schließlich befinden sich etliche Institute in einem Umstrukturierungsprozess, der nicht selten durch die Anforderungen des KWG angestoßen und durch das Bundesaufsichtsamt begleitet wird.

Beratung

3.2 Besondere Aufsichtsthemen und Aufsichtspruppen

Am 15. Juni 2000 eröffnete die Leipzig Power Exchange (LPX) den Spothandel mit Strom. Knapp zwei Monate später, am 9. August 2000, ging eine zweite Strombörse, die in Frankfurt ansässige European Energy Exchange (EEX), an den Start. An beiden Börsen nehmen in der

Stromterminhandel

Zwischenzeit mehr als 20 Unternehmen am Stromhandel teil. Die Frankfurter Strombörse hat im ersten Quartal 2001 neben dem Kassaauch einen Terminmarkt für Strom eingerichtet. Die Leipziger Strombörse beabsichtigt die Einrichtung des Terminhandels für das dritte Quartal 2001. Stromterminkontrakte fallen unter die in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG definierten Derivate und sind damit Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG.

Marktteilnehmer, die Stromterminkontrakte börslich oder außerbörslich handeln und/oder vermitteln, erbringen somit erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen, soweit nicht eine der Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommt bzw. die Geschäftstätigkeit nicht ausschließlich auf eigene Rechnung ohne Drittbezug erfolgt. Der Terminhandel auf Strom und eine derartige Vermittlung können auch nicht im Rahmen des sogenannten Europäischen Passes¹⁶ erbracht werden; Warentermingeschäfte gehören nicht zu den Wertpapierdienstleistungen, bei denen die gegenseitige Anerkennung der im Herkunftsstaat erteilten Zulassung unter Berufung auf die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erfolgt.

Das Bundesaufsichtsamt wies im Laufe des Jahres 2000 in zahlreichen Einzelgesprächen und in einem Schreiben an 89 potentielle Handelsteilnehmer, die an dem für Anfang 2001 beabsichtigten Terminhandel an der Strombörse teilnehmen wollen, auf eine mögliche Erlaubnispflicht und die Dauer eines Erlaubnisverfahrens hin. Dennoch gingen bis Ende 2000 nur vier Erlaubnisansträge beim Bundesaufsichtsamt ein. Aus diesem Kreis erteilte das BAKred bis zum Jahresende 2000 der Energieunion AG in Schwerin eine Erlaubnis.

Portallösungen

Das Internet als Vertriebsmöglichkeit nimmt auch bei den Finanzdienstleistern einen immer breiteren Raum ein. Internetportale vermitteln ihren Kunden Zugänge zu Produkten, verschaffen ihnen u.a. die Möglichkeit, Finanzinstrumente anzuschaffen oder zu veräußern, oder weisen den Nutzern zumindest entsprechende Möglichkeiten nach. Bei diesen Angeboten prüft das Bundesaufsichtsamt, ob

erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbracht werden. So ist insbesondere die erlaubnispflichtige Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. KWG bereits dann erfüllt, wenn neben der Informationsverschaffung über Finanzinstrumente der Anbieter genannt wird und über eine Weiterleitung die Verknüpfung zu ihm erfolgt.

Schließlich kann der Kunde beispielsweise im Internet Finanzinstrumente außerbörslich über sogenannte Handelsplattformen, sog. ECN (electronic-communication-networks) oder auch alternative Transaktionssysteme, ordern. Hier handelt es sich regelmäßig um erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen, wenn diese ECN bzw. Transaktionssysteme keine Börsen nach dem Börsengesetz sind.

**Alternative
Transaktions-
Systeme**

Als besonders geldwäscherisikoträchtige Geschäftsarten stehen das Finanztransfer- und Sortengeschäft seit dem 1. Januar 1998 unter der Aufsicht des BAKred. Im Jahr 2000 erhielten weitere zwölf Unternehmen eine Erlaubnis des Aufsichtsamtes zum Betreiben dieser Finanzdienstleistungen.

**Wechselstuben und
Finanztransfer-
dienstleister**

Ein Institut gab seine Erlaubnis im Anschluss an eine Prüfung des BAKred zurück. Drei Erlaubnisansträge wies das BAKred wegen Unzuverlässigkeit bzw. fehlender fachlicher Eignung der Geschäftsleiter und Gesellschafter der Unternehmen förmlich zurück.

Gegen zwei Institute erließ das Amt Bußgeldbescheide nach § 56 KWG; gegen eine Reihe weiterer Institute leitete das BAKred entsprechende Verfahren ein.

Die sich im Wandel befindliche Börsenlandschaft, die Entwicklung neuer Finanzinstrumente und datentechnische Neuerungen stellen die Börsenmakler vor neue Herausforderungen. Die neugegründeten Börsen und die Einrichtung privatrechtlich organisierter Handelsplattformen bedeuten für die Börsenmakler einerseits eine

Börsenmakler

¹⁶ s. Ausführungen zum Europäischen Pass in Kapitel I Punkt 4

Chance zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass der Handel durch die elektronischen Handelsplattformen nicht mehr zwingend über den Börsenmakler erfolgen muss. Darüber hinaus kann eine weitere Zersplitterung der Märkte dazu führen, dass die am Markt tätigen Skontroführer weniger Umsatz erzielen und geringere Liquidität in den von ihnen betreuten Werten besteht. Da der Skontroführer bei fehlender Liquidität häufig selbst als Kontrahent eintritt, erhöht sich auch sein Risiko. Auch die Konkurrenz der Börsenplätze untereinander und die daraus resultierenden sinkenden Courtagebeträge beeinflussen die finanzielle Situation der einzelnen Institute.

Skontroführer

Skontroführer ist eine Person, die neben dem Kursmakler Börsenpreise feststellen oder ermitteln kann (§ 8b Abs. 1 Satz 1 **Börsengesetz**). Ein oder mehrere Skontroführer werden zur Kursfestsetzung im geregelten Markt bestimmt (§ 75 Abs. 1 **Börsengesetz**).

§ 8d Börsengesetz

„Betreibt der Skontroführer das börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäft als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Kreditinstituts, sind die §§ 8a bis 8c auf das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Kreditinstitut entsprechend anzuwenden.“

§ 75 Abs. 1a Börsengesetz

„Ist der Skontroführer ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder eine für dieses Institut handelnde Person, darf das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut über den Präsenzhandel an der Börse das Finanzkommissionsgeschäft oder die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren, die dem Institut oder der für dieses Institut handelnden

Person zur Feststellung des Börsenpreises an dieser Börse zugewiesen sind, nur insoweit betreiben, als die für Rechnung oder im Auftrag des Kunden getätigten Geschäfte nicht bei der Feststellung des Börsenpreises durch diesen Skontroführer berücksichtigt werden.“

Auch im Jahr 2000 stieg die Anzahl der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Dienste sogenannter „gebundener Agenten“ in Anspruch nahmen.

Gebundene Agenten

Gebundene Agenten

Ein gebundener Agent betreibt die Anlage- oder Abschlußvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland etc. Derartige Agenten werden unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 KWG von der Aufsicht nicht erfasst. Eine Vielzahl von Unternehmen begab sich unter den „Haftungsschirm“ eines Instituts, um die Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringen zu können, ohne über eine entsprechende Erlaubnis verfügen zu müssen. Viele dieser „gebundenen Agenten“ erfüllen vermutlich die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nicht. Da diese Personen oder Unternehmen nicht der Aufsicht unterliegen, kann das Aufsichtsamt nur noch mittelbar über das haftungsgebende Unternehmen auf diese Dienstleister Einfluss nehmen.

Es gibt Institute, die den § 2 Abs. 10 KWG als Instrument für die extensive, auch länderübergreifende Ausdehnung ihrer Vertriebsbemühungen entdeckt und bereits jetzt mehrere tausend gebundene Agenten angezeigt haben. Da die Institute die Haftung für die gebundenen Agenten übernommen haben, kann der Kunde bei Fehlern der Agenten (z.B. Beratungsfehler) mögliche Schadensersatzansprüche unmittelbar gegenüber dem Institut geltend machen. Daraus ergibt sich für das haftungsgebende Unternehmen ein mitunter erhebliches Haftungsrisiko, das nach den geltenden KWG-Vorschriften nicht mit Eigenkapital unterlegt werden muss und dem auch nicht anderweitig Rechnung zu tragen ist. Nach Auffassung des

**Gebundene Agenten
und Haftungsrisiko**

Bundesaufsichtsamt sollte jedes Institut zur angemessenen Abdeckung des Haftungsrisikos angehalten werden. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass das haftungsgebende Unternehmen für jeden gebundenen Agenten eine geeignete Versicherung – eine Kombination aus Vertrauensschaden- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung – abschließen muss. Für eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 10 KWG setzt sich das Aufsichtsamt nachdrücklich ein.

3.3 Zahlen zur Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken

Zum Jahresende erbrachten insgesamt 1.111 Institute Finanzdienstleistungsgeschäfte oder waren als Wertpapierhandelsbank tätig.

Die Aktivitäten verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Finanzdienstleistungen, wobei Mehrfachnennungen für einzelne Institute zu berücksichtigen sind.

	1998	1999	2000
Finanzkommissionsgeschäft	71	42	31
Emissionsgeschäft	88	34	25
Anlagevermittlung	2.788	1.066	763
Abschlussvermittlung	2.218	899	667
Finanzportfolioverwaltung	1.473	750	597
Eigenhandel	422	194	137
Drittstaateneinlagenvermittlung	583	189	82
Finanztransfergeschäft	211	78	60
Sortengeschäft	69	35	28

4 Aufsicht über das Investmentgeschäft

4.1 Aufsicht über das Investmentgeschäft

Der Geschäftsgegenstand von Kapitalanlagegesellschaften besteht darin, Investmentfonds in Form von Sondervermögen aufzulegen und Anteile daran auszugeben. Die Gelder der Anteilhaber müssen entsprechend den Anlagegrundsätzen risikogemischt in den Vermögensgegenständen angelegt werden, die die Vertragsbedingungen nennen. Nach § 1 Abs. 1 KAGG zulässige Vermögensgegenstände sind Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere einschließlich Investmentanteile und Immobilien. Die Anteilwerte der Investmentfonds schwanken entsprechend den Wertveränderungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände.

Kapitalanlage-
gesellschaften –
Spezialkredit-
institute

Kapitalanlagegesellschaften sind Spezialkreditinstitute

Das Investmentgeschäft wird von Kapitalanlagegesellschaften betrieben und ist im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geregelt. Die Bankerlaubnis, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den Kapitalanlagegesellschaften erteilt, ist ausschließlich auf das Investmentgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG beschränkt. Kapitalanlagegesellschaften sind deshalb Spezialkreditinstitute.

Als Spezialkreditinstitute unterliegen die Kapitalanlagegesellschaften der Solvenz- und der Marktaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Der Gesetzgeber hat sich für eine Aufsicht „aus einer Hand“ sowohl für die Kapitalanlagegesellschaft selbst - Solvenzaufsicht wie bei jedem anderen Kreditinstitut - wie auch für die einzelnen von der Kapitalanlagegesellschaft aufgelegten Investmentfonds – Marktaufsicht - entschieden. Damit liegt abweichend von der sonstigen Zuständigkeitsverteilung die Marktaufsicht für diesen Bereich nicht beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

Solvenz- und
Marktaufsicht

Solvenzaufsicht	<p>Die Solvenzaufsicht beginnt mit dem Erlaubnisverfahren für die Kapitalanlagegesellschaft. Dabei wird geprüft, ob die Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betreiben des Investmentgeschäfts nach dem KWG und dem KAGG erfüllt. Nach der Geschäftsaufnahme der Kapitalanlagegesellschaft kontrolliert das Bundesaufsichtsamt laufend, ob die Erlaubnisvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind und insbesondere, ob die Systeme der Gesellschaft ordnungsgemäß funktionieren. Dazu wertet die Aufsicht unter anderem die von Wirtschaftsprüfern erstellten Jahresabschlussprüfungsberichte sorgfältig aus. Darüber hinaus kann das Bundesaufsichtsamt sich jederzeit Unterlagen vorlegen lassen, in unregelmäßigen Abständen durch eigene Bedienstete Aufsichtsbesuche durchführen und Sonderprüfungen nach § 44 KWG anordnen¹⁷.</p>
Marktaufsicht	<p>Der Schwerpunkt der Marktaufsicht liegt in der Beaufsichtigung der von den Kapitalanlagegesellschaften aufgelegten Investmentfonds. Auch die Marktaufsicht beginnt mit einem Lizenzierungsverfahren. Ein an das breite Publikum vertriebener Investmentfonds darf erst aufgelegt werden, nachdem das Bundesaufsichtsamt die Vertragsbedingungen genehmigt hat. Diese Genehmigung muss erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem KAGG erfüllt sind. Nach der Auflegung des Investmentfonds überwacht das Bundesaufsichtsamt laufend, ob die Kapitalanlagegesellschaft bei der Verwaltung des Fondsvermögens die Vorschriften des KAGG und der jeweiligen Vertragsbedingungen beachtet. Dazu prüft die Aufsicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der Kapitalanlagegesellschaften und die dazugehörigen Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer. Wie bei der Solvenzaufsicht kann das Bundesaufsichtsamt auch im Rahmen der Marktaufsicht Sonderprüfungen nach § 44 KWG anordnen, Aufsichtsbesuche durchführen und sich Fondsunterlagen vorlegen lassen.</p>
ausländische Investmentgesellschaften	<p>Die in Deutschland gegründeten Kapitalanlagegesellschaften verfügen zwar über einen sehr großen Marktanteil, sind aber keineswegs</p>

¹⁷ zum Text der Vorschrift s. unter Kapitel III 1.1

konkurrenzlos. Auch ausländische Investmentgesellschaften drängen mit ihren vielfältigen Angeboten auf den attraktiven deutschen Markt. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht den öffentlichen Vertrieb solcher ausländischen Investmentanteile in Deutschland auf der Grundlage des Auslandsinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG). Zunächst überprüft es in einem Anzeigeverfahren, ob das Fondsangebot der Investmentgesellschaft an ein breites Publikum die durch das Gesetz gestellten Voraussetzungen erfüllt. Soweit der Fonds diese Voraussetzung nicht sicherstellt, untersagt das Amt die beabsichtigte Vertriebsaufnahme. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten, ist der Fonds nach Ablauf der Wartefristen¹⁸ kraft Gesetz berechtigt, seine Anteile in Deutschland öffentlich zu vertreiben. Nach entsprechend erfolgreichem Abschluss des Anzeigeverfahrens hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den laufenden Vertrieb zu überwachen und darauf zu achten, dass der Fonds die an die Vertriebsberechtigung gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt. Mit der vorstehend skizzierten Vertriebsaufsicht ist allerdings keine Bonitätsprüfung der ausländischen Investmentfonds verbunden. Die materielle Aufsicht über die ausländischen Investmentfonds erfolgt vielmehr in den Herkunftsländern der Fonds auf der Basis der dort jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Die Vertriebsaufnahme ist allerdings nur zulässig, wenn die Herkunftslandaufsicht eine wirksame öffentliche Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber ausübt und zur Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt bereit ist.

Beim Vertrieb ausländischer Investmentfonds waren im Jahr 2000 erneut Rekordmarken zu verzeichnen. Insgesamt gingen beim Bundesaufsichtsamt 1.107 Anzeigen ausländischer Investmentfonds ein, im Vorjahr waren es 784 Anzeigen. Wegen der deutlich gestiegenen Anzahl der Anzeigen musste das Aufsichtsamt sich im Berichtsjahr im Wesentlichen auf die fristgerechte Anzeigenbearbeitung konzentrieren. Daneben beantwortete das BAKred zahlreiche Anfragen zu der Vertriebsberechtigung ausländischer Investmentfonds. Die Bearbeitung

**Rekordmarken bei
ausländischen
Investmentfonds**

¹⁸ Die Wartefrist für die Anzeige nach § 7 AuslInvestmG beträgt drei Monate, die für eine Anzeige nach § 15c AuslInvestmG zwei Monate; zu den beiden Anzeigearten s.u.

sonstiger Anfragen, insbesondere zum Anwendungsbereich des Auslandsinvestment-Gesetzes, musste das BAKred aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Vertriebsanzeigen einstellen.

4.2 Laufende Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften

4.2.1 Besondere Aufsichtsthemen

Depotbank

Für jeden Investmentfonds muss eine Depotbank beauftragt werden, die u.a. die Vermögensgegenstände des Investmentfonds verwahren soll. Daneben obliegen ihr Überwachungspflichten gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft, die den Investmentfonds verwaltet. Außerdem ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft den Anteilswert.

Diese Anteilpreisberechnung, bei der es auf eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft ankommt, bereitete in den letzten Jahren aufsichtliche Probleme. Die Schwachstellen arbeitete das BAKred durch Depotbankprüfungen nach § 44 KWG heraus. Die geprüften Depotbanken leiteten nach Auswertung der Prüfungsberichte Verbesserungsmaßnahmen ein und bereinigten inzwischen bereits einige Mängelbereiche vollständig. Über den Stand der Arbeiten an den noch nicht beseitigten Mängeln lässt sich das BAKred laufend berichten und versucht die Prozesse durch kooperatives Aufsichtshandeln zu unterstützen oder zu beschleunigen.

Nach den positiven Erfahrungen mit diesen zwar langwierigen, jedoch letztlich erfolgreichen Prüfungen plant das Amt weitere Prüfungen bei anderen größeren und mittelgroßen Depotbanken. Solche Sonderprüfungen dürfen nicht als hoheitliche „Strafaktionen“ missverstanden werden; es handelt sich um Aufsichtsmaßnahmen zur Aufdeckung möglicher Schwachstellen, deren Beseitigung im Interesse der Institute liegt.

Das Bundesaufsichtsamt veränderte im Jahr 2000 in einem wesentlichen Punkt seine Aufsichtspraxis zur Organisation von Kapitalanlagegesellschaften: Doppelmandate von Geschäftsleitern in Mutter- bzw. Schwestergesellschaften handhabt es nun flexibler. Früher untersagte das BAKred Doppelmandate per se wegen potentieller Interessenkonflikte. Trotz seiner inzwischen flexibleren Praxis betrachtet es Doppelmandate jedoch aufsichtlich sehr kritisch.

Doppelmandate

Doppelmandate

Doppelmandate akzeptiert das Amt nur,

- wenn es die Kontrolle durch das Vier-Augen-Prinzip nicht beeinträchtigt sieht, weil die von der Mutter- oder Schwestergesellschaft wahrgenommene Funktion, z.B. Research, Vertrieb oder Asset Management auch in der Kapitalanlagegesellschaft selbst wahrgenommen werden könnte;
- wenn es keine Interessenkonflikte befürchten muss, weil das Doppelmandat steuerlich begründet ist, z. B. um die organisatorische Eingliederung im Rahmen einer Organschaft darzustellen;
- wenn ihm Verhaltensregelungen vorliegen, die für unvermeidbare Interessenkonflikte getroffen sind.

Die gleichen Prinzipien wendet die Aufsicht auch für Doppelarbeitsverträge von Fondsmanagern in verschiedenen Gesellschaften einer Investmentgruppe an. Hier ist ihr insbesondere der dritte Punkt wichtig.

Die Thematik „Interessenkonflikte“ wird unter anderem Bestandteil einer Verlautbarung sein, mit der das BAKred Mindestanforderungen für das Betreiben des Investmentgeschäfts aufstellen wird. Die Verlautbarung wird darüber hinaus Regelungen zum Risikomanagement in der Kapitalanlagegesellschaft und beim Fondsmanagement enthalten; das Aufsichtsamt hofft, sie noch im Jahr 2001 fertig stellen zu können.

Interessenkonflikte

**Vertrieb von
Fondsanteilen**

Der Vertrieb von Investmentfonds gewinnt immer mehr an Bedeutung. Um sich am Markt zu behaupten oder Marktanteile zu gewinnen, spielt für die Kapitalanlagegesellschaften der Absatz der Fondsprodukte neben dem Fondsmanagement eine zunehmend wichtigere Rolle. Den Kapitalanlagegesellschaften ist freigestellt, ob sie ihre Fondsanteile selbst vertreiben oder andere Unternehmen mit dem Absatz betrauen wollen. Ein großer Teil des Fondsabsatzes findet zwar immer noch über die Filialen der Kreditinstitute statt. Das Amt macht aber einen Trend zum mehrgleisigen Vertrieb aus. Im Wettbewerb um die erfolgreichsten Vertriebskanäle werden verstärkt auch Versicherungsunternehmen mit ihrem umfangreichen Netz an Außendienstmitarbeitern oder unabhängige Dritte - etwa Strukturvertriebe oder freie Vermittler - in den Absatz eingebunden. Neben diesen eher klassischen Vertriebswegen – konzernintern, im Verbund oder durch Kooperation – werden Fondsprodukte zunehmend auch online über das Internet angeboten.

Altersvorsorge

Angesichts dieser Entwicklung, des wachsenden öffentlichen Interesses und der Bedeutung der Investmentanlage für die Altersvorsorge¹⁹ will das BAKred die Kapitalanlagegesellschaften für den ordnungsgemäßen Vertrieb ihrer Produkte stärker in die Verantwortung nehmen. Dazu arbeitet es bereits an einer Verlautbarung über den Vertrieb von Investmentanteilen²⁰. In einem Katalog von Mindestanforderungen sollen die Kapitalanlagegesellschaften beispielsweise verpflichtet werden, die rechtlichen Beziehungen zu den Vertriebspartnern (Vertriebsvereinbarungen) zu regeln oder die Verkaufsunterlagen, insbesondere Antragsformulare, eindeutig und unmissverständlich zu gestalten. Das Aufsichtsamts möchte damit erreichen, dass eindeutig erkennbar ist, wer für Unzulänglichkeiten im Vertrieb bzw. für die Unzuverlässigkeit eines Vertriebspartners verantwortlich zeichnet.

**geeignete
Kontrollinstrumente**

Die Kapitalanlagegesellschaften sollen die Einhaltung der Regeln für die Vertriebsaktivitäten aufstellen auch wirksam kontrollieren. In unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführte Systemprüfungen im Vertrieb hält das Bundesaufsichtsamts für ein geeignetes

¹⁹ s.u. Altersvermögensgesetz Kapitel III 4.3.2

²⁰ s. dazu oben Ausführungen in Kapitel III 4.2.1 zum Stichwort „Interessenkonflikte“

Kontrollinstrument. Das Gleiche gilt für die Organisation und das Risikomanagement-System der Kapitalanlagegesellschaften.

Ein zentrales Anliegen für die Aufsicht über die Investmentfonds war, die Kapitalanlagegesellschaften zu mehr **Kostentransparenz** zu bewegen. Den eingehenden Beschwerden entnimmt das BAKred immer wieder, dass die Investmentanleger sehr viel kostenbewusster geworden sind und daher auch umfassende Informationen zu den Kosten wünschen. Dieses Informationsbedürfnis kann aus Sicht des BAKred nicht allein durch den ohnehin vorgeschriebenen Ausweis der Verwaltungsvergütung und einiger sonstiger dem Fonds entstehender Aufwendungen befriedigt werden. Der Anleger will vor allem auch mehr Klarheit im Bereich der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten mögen zwar insbesondere bei Nettogeschäften nur schwer zu ermitteln sein; wenn aber die Kapitalanlagegesellschaften hier nicht bald selbst die Initiative ergreifen, wird der Markt die Fondsanbieter oder den Gesetzgeber zum Handeln zwingen.

Kostentransparenz

Das BAKred machte im Berichtsjahr einen Schritt in Richtung Transparenz, indem es seine bisherigen Bedenken gegenüber der sogenannten „All-In-Fee“ aufgab. Die All-In-Fee fasst die Verwaltungsvergütung und die Depotbankvergütung sowie weitere im Rahmen der Fondsverwaltung anfallende Kosten (insbesondere die Transaktionskosten), die dem Fonds ansonsten separat belastet werden, zu einer einheitlichen Vergütung zusammen. Die All-In-Fee wird als Prozentsatz festgelegt, so dass der Anleger von vornherein weiß, mit welcher Kostenbelastung er zu rechnen hat. Die All-In-Fee genehmigt das Aufsichtsamt allerdings nur, wenn die Kapitalanlagegesellschaft in den Vertragsbedingungen und im Verkaufsprospekt darstellt, welche Kostenkomponenten davon abgedeckt werden und welche noch separat anfallen.

**„All-in-Fee“ –
geänderte
Auffassung des
Amtes**

4.2.2 Besondere Fondsarten

Immobilienfonds

Bei den Publikums-Immobilienfonds war im Jahr 2000 ein verstärkter Mittelabfluss zu beobachten, der auf Anteilscheinrückgaben beruhte. Das gesamte Fondsvermögen der Publikumsfonds nahm im Berichtszeitraum um 3.500 Mio. Euro ab. Die Ursachen für die verstärkte Anteilscheinrückgabe lagen zum Teil in der Umschichtung in Wertpapierfonds, die in den letzten Jahren eine deutlich höhere Rendite als Immobilienfonds aufwiesen. Das BAKred geht aber davon aus, dass diese Tendenz mit dem allgemeinen Wieder-Erstarken des Immobilienmarktes in den alten Bundesländern, dem zunehmenden Engagement der Gesellschaften in renditestärkeren ausländischen Objekten und der zu beobachtenden Baisse an den Aktienmärkten Ende des Jahres 2000 nicht anhält. Es rechnet damit, dass sich Anleger in Zukunft wieder verstärkt offenen Immobilienfonds zuwenden.

Der Mittelabfluss führte auch dazu, dass im Jahr 2000 in wenigen Fällen die vom Gesetz vorgesehene Liquiditätsgrenze in Höhe von 5 % des Fondsvermögens erreicht bzw. unterschritten wurde, während in den Jahren zuvor die Einhaltung der Höchstliquiditätsgrenze von 49 % des Fondsvermögens ein bankaufsichtliches Thema darstellte. Das Bundesaufsichtsamt hielt die Institute dazu an, die vorgeschriebene Mindestliquidität sicherzustellen.

Die Zahl der Publikums-Immobilienfonds nahm um 2 auf 20 zu, während sich die Zahl der Immobilien-Spezialfonds um 10 auf 38 erhöhte. Insgesamt verwalteten Immobilien-Publikumsfonds im Jahr 2000 ein Vermögen von 48.865 Mio. Euro.

Dachfonds

Dachfonds (englisch: Fund-of-Funds) sind im KAGG seit 1998 unter der Bezeichnung „Investmentfondsanteil-Sondervermögen“ geregelt. Der Gesetzgeber ermöglichte dadurch quasi eine fondsgebundene Vermögensverwaltung in Fondsanteilen. Dachfonds investieren die eingezahlten Gelder nicht in einzelne Wertpapiere, sondern nach dem zentralen Investmentprinzip der Risikomischung in Fondsanteile. Dieses Konzept stößt bei den Anlegern scheinbar auf reges Interesse. Immerhin stieg die Zahl der zugelassenen Fonds dieser Kategorie im Berichtsjahr

um 72 auf 83 Dachfonds. Dabei werden keinesfalls nur breitgemischte Dachfonds aufgelegt; offenbar besteht auch bei dieser Fondskategorie eine Nachfrage der Anleger nach Spezialitäten-Dachfonds (Technologiefonds, Themenfonds, usw.). Die Aufsicht musste sich im Berichtsjahr mit der Frage auseinandersetzen, wem sogenannte Bestandsprovisionen zustehen – dem Dachfonds oder der Kapitalanlagegesellschaft, die den Dachfonds verwaltet.

Bestandsprovisionen

Bestandsprovisionen sind zusätzliche Vergütungen der Kapitalanlagegesellschaften an die Vertriebspartner auf den bereits vertriebenen Anteilsbestand. Die Kapitalanlagegesellschaften zahlen diese Bestandsprovision aus vereinnahmten Verwaltungsvergütungen. Auch Kapitalanlagegesellschaften, die Dachfonds verwalten, erhalten für die Anlage in bestimmten Fondsanteilen solche Bestandsprovisionen.

Das BAKred entschied, dass die Kapitalanlagegesellschaften diese Provisionen nicht als eigene Erträge vereinnahmen dürfen. Denn die Bestandsprovisionen sind mit Dachfondsgeldern erzielt worden und stehen deshalb als sonstige Erträge dem Dachfonds und damit den Anlegern zu. Die den Dachfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft erzielt ihre Erträge aus der in den Vertragsbedingungen vereinbarten Verwaltungsvergütungen, die sie dem Dachfondsvermögen entnehmen darf.

Indexfonds sind eine besondere Art der Wertpapierfonds. Man unterscheidet indexorientierte und indexnachbildende Indexfonds. Beide Unterarten investieren in Wertpapiere eines anerkannten Wertpapierindexes. Der indexorientierte Fonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement versucht, den Index zu schlagen und eine sogenannte Outperformance (Fondswertentwicklung besser als Indexentwicklung) zu erzielen. Der indexnachbildende Fonds wird passiv verwaltet. Der Index wird möglichst naturgetreu nachgebildet, so dass die Wertentwicklung des Fondsanteils der Indexentwicklung folgt. Die

Indexfonds

exakte Nachbildung eines Wertpapierindex erfordert die Überschreitung von Anlagegrenzen, wenn bestimmte Wertpapiere mit hohen Prozentsätzen im nachzubildenden Index vertreten sind.

Aktienindexfonds und § 8 c Abs. 3 KAGG

Dieser möglichen Überschreitung von Anlagegrenzen hat der Gesetzgeber bei Aktienindexfonds mit dem § 8 c Abs. 3 KAGG im 3. Finanzmarktförderungsgesetz Rechnung getragen.

Das Interesse der Branche an dieser Fondskategorie erwachte wegen anderer neuer Fondsarten wie den AS-Fonds oder Dachfonds erst im Jahre 2000. Daher entwickelten der Bundesverband deutscher Investmentgesellschaften und das BAKred im Berichtsjahr Muster-Vertragsbedingungen und Muster-Verkaufsprospekte. Erste Fondsgenehmigungen erteilte die Aufsicht zum Jahresende 2000. Mit den ersten Auflegungen von Indexfonds rechnet sie jedoch erst im Jahre 2001.

4.3 Entwicklungen im Aufsichtsrechts

4.3.1 OGAW-Richtlinie

Die OGAW-Richtlinie harmonisierte 1985 die Rechtsvorschriften für Wertpapierfonds in den EU-Mitgliedstaaten. Seitdem können Anteile an Wertpapierfonds unter erleichterten Bedingungen EU-weit vertrieben werden.

Seit Herbst 1998 verhandelt die OGAW-Arbeitsgruppe für Wirtschaftsfragen beim Rat der EU über zwei von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderungsrichtlinien zur OGAW-Richtlinie. Auch das Bundesaufsichtsamt entsandte einen Vertreter der Investimentaufsicht zu den mehr als 20 Sitzungsterminen dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2000, um über die Änderung der OGAW-Richtlinie zu beraten.

Die beiden vorgeschlagenen Änderungsrichtlinien

Die sog. **Produkt-Richtlinie** ermöglicht neben den Wertpapierfonds weitere Fondstypen. Sie lässt auch die Investition in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen und Derivaten zu. Damit werden künftig neben Wertpapierfonds auch Cashfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Derivatefonds und gemischte Fonds erfasst.

Die sog. **Verwaltungsgesellschafts-Richtlinie** enthält Vorschriften, die das Zulassungsverfahren, erlaubte Haupt- und Nebentätigkeiten, grenzüberschreitende Investment-Dienstleistungen und Auslagerungsmöglichkeiten (Outsourcing) für Verwaltungsgesellschaften (im KAGG: Kapitalanlagegesellschaften) EU-weit harmonisieren sollen. Daneben wird dieser Vorschlag den Verwaltungsgesellschaften ermöglichen, standardisierte und vereinfachte Verkaufsprospekte in Kurzfassung für die von ihnen verwalteten Investmentfonds zu erstellen.

Die politische Einigung im Ministerrat für die gesamte Änderungsrichtlinie ist im März 2001 erfolgt. Nach endgültiger Verabschiedung der Änderungsrichtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat sowie deren Inkrafttreten wird den Mitgliedstaaten als Umsetzungsfrist ein Zeitraum von 2 Jahren zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Frist müssen dann die deutschen Investmentgesetze (KAGG, Auslandsinvestment-Gesetz) angepasst werden.

4.3.2 Altersvermögensgesetz

Im letzten Quartal 2000 befasste sich die Investitionsaufsicht im BAKred mit einem Vorhaben zur Änderung von § 1 Abs. 6 KAGG. Der gesetzgebungstechnisch verhältnismäßig einfache Änderungsentwurf im Rahmen des **Altersvermögensgesetzes** (AVmG) hat für die deutsche Investmentbranche sehr weit reichende Konsequenzen. Kapitalanlagegesellschaften dürfen dann den Abschluss von

Altersvorsorgeverträgen anbieten und erlangen damit die Chance, am Geschäft der privaten Altersvorsorge teilzuhaben. Als Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen Kapitalanlagegesellschaften ihren Kunden jedoch auch die Zusage erteilen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Aufsichtlich wird in diesem Zusammenhang zu klären sein, inwieweit diese Zusagen mit Eigenkapital zu unterlegen sind.

4.3.3 Finanzmarktförderungsgesetz

Im Berichtsjahr leistete das Aufsichtsamt erste Vorarbeiten zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens sollen u.a. auch das KAGG und das AuslInvestmG geändert werden. Die KAGG-Novellierung befindet sich noch in der Diskussionsphase. Im folgenden werden nur exemplarisch einige grundsätzliche Eckpunkte der angeregten KAGG-Änderungen, zu denen auch das BAKred Stellung nehmen musste, erläutert.

Anteilklassen für Investmentfonds

- Die Investmentbranche schlug die Einführung von Anteilklassen für Investmentfonds vor. Sie strebt damit die nach ausländischen Investmentgesetzen schon längst zulässige Auflegung von Multiple-Class-Funds an. Multiple-Class-Funds (Investmentfonds mit verschiedenen Anteilklassen) unterscheiden sich von traditionellen Investmentfonds im Sinne des KAGG nur dadurch, dass ihre Anteile unterschiedliche Rechte und Pflichten (Anteilklassen) haben dürfen. Für die Anteilklassen sind zahlreiche unterschiedliche Gestaltungen denkbar, z.B. nach dem Anlegertyp (Privatanleger/Institutioneller Anleger), nach der Gebührenstruktur (Anteile mit/ohne Ausgabeaufschlag) oder nach der Ertragsverwendung (Ausschüttung/Thesaurierung der Erträge). Die von den Anteilhabern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten geleisteten Einzahlungen bilden aber dennoch ein einheitliches Sondervermögen. Die Einführung von Anteilklassen ist vor allem unter Kostengesichtspunkten ein interessanter Vorschlag. Die Kapitalanlagegesellschaft muss nicht mehr für jede Anteilklasse

einen separaten Investmentfonds auflegen und kann ihre Managementdienstleistung auch aufgrund des größeren Fondsvolumens kostengünstiger anbieten. Bislang ist es Kapitalanlagegesellschaften nicht erlaubt, einen inländischen Investmentfonds aufzulegen, der den Anteilsinhabern unterschiedliche Rechte und Pflichten gewährt. Es würde aber gesetzestechnisch kein großes Problem darstellen, die KAGG-Vorschrift so zu modifizieren, dass Fonds mit unterschiedlichen Anteilklassen aufgelegt werden können. Der Gesetzgeber müsste aber auch materiell überzeugt werden, dass es insbesondere bei der Anteilpreisberechnung nicht zur Benachteiligung einzelner Anteilklassen des ansonsten einheitlichen Investmentfonds kommt und ein fairer Interessenausgleich sämtlicher Anteilinhaber des einheitlichen Fonds gewährleistet ist. Gelingt dieser Nachweis, wird die Aufsicht den Vorschlag mittragen.

- Ein weiteres Diskussionsthema des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes ist die 100%-Grenze für den Investitionsgrad eines Fonds. Damit wird das sogenannte Leveraging des Fonds ausgeschlossen. Der Fondsmanager soll beispielsweise nicht durch Geschäfte in Derivaten Marktrisiken für den Fonds eingehen, die das Fondsvolumen übersteigen. Allerdings gibt es bereits heute gelegentlich Überschreitungen dieser Investitionsquote. Solange dem Bundesaufsichtsamt jedoch schlüssig dargelegt wird, dass diese Überschreitung auf technische Gründe zurück zu führen ist, und es sich um kein verkapptes Leveraging handelt, sind bankaufsichtliche Konsequenzen auch heute nicht zu befürchten.
- Anlässlich der Vorgespräche zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz nahm das BAKred auch zu der Frage Stellung, ob die Verhaltenspflichten der Kapitalanlagegesellschaften durch die Generalklausel in § 10 Abs. 1 KAGG noch ausreichend definiert sind. Alternativ müssten sie durch ausdrückliche gesetzliche Verhaltensregeln entsprechend den §§ 31 ff Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Mindestanforderungen für die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem KAGG ergänzt

**Investitionsgrad
eines Fonds**

**Verhaltenspflichten
der Kapitalanlage-
gesellschaften**

werden. Gemäß § 10 Abs. 1 KAGG hat die Kapitalanlagegesellschaft das Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unabhängig von der Depotbank ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu verwalten. Zur Interpretation dieser Generalklausel wurden bisher die §§ 31 ff WpHG entsprechend herangezogen. Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die das Investmentgeschäft heute hat, mutet dies merkwürdig an. Kapitalanlagegesellschaften sollten nach für sie maßgeschneiderten Regelungen tätig sein. Diese müssen allerdings nicht unbedingt gesetzlicher Natur sein. Vielmehr zieht das Bundesaufsichtsamt eine flexible Aufsicht vor, die auf die rasanten Entwicklungen des Investmentwesens schnell reagieren kann und sich ökonomisch sinnvollen Innovationen nicht in den Weg stellt, sondern sie unterstützt. Als Alternative zur Schaffung gesetzlicher Verhaltensregeln im KAGG hält das BAKred daher eigene Verlautbarungen zur Interpretation der Generalklausel des § 10 Abs. 1 KAGG für dienlich. Damit an dem Regelungscharakter derartiger Verlautbarungen keine Zweifel aufkommen können, betrachtet das Aufsichtsamt es als wünschenswert, wenn ihm der Gesetzgeber im 4. Finanzmarktförderungsgesetz eine Richtlinienkompetenz entsprechend § 35 Abs. 6 WpHG einräumte. Die einzufügende Vorschrift könnte etwa den Inhalt haben, dass das BAKred Richtlinien aufstellen kann, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen der Generalklausel des § 10 Abs. 1 KAGG erfüllt sind.

4.3.4 Prüfungsberichtsverordnung

Im Jahr 2000 begann das BAKred mit den Arbeiten an einer Prüfungsberichtsverordnung, die den Inhalt der Prüfungsberichte für Investmentfonds näher bestimmen soll. Die Verordnung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) und mit den in die Prüfung von Investmentfonds einbezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entstehen. Diese Kooperation stellt sicher, dass ein hohes Maß an praktischer Prüfungserfahrung in die Verordnung einfließt.

Zunächst verfasste das Bundesaufsichtsamt nach Analyse früherer Prüfungsberichte und der Materiallieferungen seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erste Vorentwürfe. Dabei beabsichtigt das BAKred, die schon existierende Prüfungsberichtsverordnung für die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute um spezielle Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere Organisations- und Systemfragen der Kapitalanlagegesellschaften, die fondsübergreifender Natur sind. Die Prüfungsberichtsverordnung für Investmentfonds soll alle fonds-spezifischen Fragen aufwerfen, z.B. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Vertragsbedingungen des Fonds bezogen auf die Anlagegrenzen und die vereinbarten Marktrisikokennzahlen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden zu den Vorentwürfen des Bundesaufsichtsamtes Stellung nehmen und es über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge informieren. Die Diskussion dieser Vorschläge kann aus Sicht des BAKred unter Umständen noch im Jahre 2001 zu einem abschließenden Entwurf der Prüfungsberichtsverordnung führen.

Das BAKred gab noch im Dezember 2000 den Entwurf eines Rundschreibens zur Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Kreditinstituten heraus. Die Regelungen gelten grundsätzlich auch für Spezialkreditinstitute wie Kapitalanlagegesellschaften. Nach dem Inkrafttreten des Rundschreibens wird die Investimentaufsicht prüfen, ob eine Verlautbarung zur Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Kapitalanlagegesellschaften darüber hinaus notwendig ist²¹.

**Auslagerung von
Geschäftsbereichen**

4.4 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Investimentaufsicht

Die Arbeitsgruppe der IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) besteht aus Vertretern bedeutender Investimentaufsichtsbehörden weltweit – darunter einem Angehörigen des BAKred . Sie begann mit dem Entwurf von „Guidelines concerning

**IOSCO-
Arbeitsgruppe
Investment
Management
(Working-Party
No.5)**

²¹ s.o. Kapitel I 4

delegation of functions“ (Outsourcing im Investmentgeschäft)²² und untersuchte die Frage des Ersatzes quantitativer Anlagegrenzen durch qualitatives Risikomanagement. Die Arbeitsgruppe veröffentlichte außerdem auf der Website der IOSCO²³ im Berichtsjahr einen Bericht über Investor-Education-Maßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Enlarged Contact Group

Die Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds ist eine informelle Arbeitsgruppe aus Vertretern der Investmentaufsichtsbehörden von 27 Staaten (darunter auch Deutschland). Bei dem Erfahrungsaustausch und den Diskussionen standen in 2000 neben zahlreichen investmentaufsichtlichen Einzelproblemen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Outsourcing im Investmentgeschäft
- Exchange Traded Funds (Börsenhandel von Fondsanteilen)
- Indexfonds
- Schaffung von speziellen Verhaltensregeln für das Investmentgeschäft.

4.5 Zahlen zur Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentfonds

4.5.1 Kapitalanlagegesellschaften

2000 erteilte das Bundesaufsichtsamt 7 Kapitalanlagegesellschaften die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts. Zum Ende des Jahres waren somit 81 Kapitalanlagegesellschaften der Aufsicht unterstellt.

2 Gesellschaften, die bereits die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts besaßen, konnten durch die Genehmigung des Aufsichtsamtes ihre Geschäftstätigkeit auf weitere Fondsarten ausdehnen.

²² s. zu Outsourcing allgemein Kapitel I 4

²³ www.iosco.org

Die Anzahl der von den inländischen Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Publikumsfonds stieg zum Ende des Jahres 2000 auf 1098. Davon sind:

- 40 Geldmarktfonds
- 83 Dachfonds
- 3 gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds
- 44 AS-Fonds
- 20 offene Immobilienfonds
- 908 unterschiedlich ausgestaltete Wertpapierfonds

Die Zahl der verwalteten Spezialfonds erhöhte sich von im Vorjahr 4.886 auf 5.973.

Die Fondsvolumina sämtlicher nach dem KAGG aufgelegten Fonds stiegen weiter auf 1.602 Mrd. DM, nachdem 1998 erstmalig die Billionengrenze überschritten wurde. 600 Mrd. DM entfielen auf Publikumsfonds, 1.002 Mrd. DM auf Spezialfonds.

Das BAKred genehmigte im Berichtsjahr für 205 Sondervermögen neue Vertragsbedingungen und in 305 Fällen Änderungen von Vertragsbedingungen.

4.5.2 Ausländische Investmentfonds

Im Jahr 2000 gingen im Bundesaufsichtsamt insgesamt 1.107 Anzeigen ausländischer Investmentfonds ein. Der zuvor in 1999 erreichte alte Spitzenwert von 784 Anzeigen wurde somit deutlich übertroffen. Die Mehrzahl der neuen Vertriebsanzeigen (997) entfiel in 2000 ebenso wie in 1999 (722 Anzeigen) wiederum auf OGAW-Richtlinienkonforme ausländische Wertpapierfonds aus den EWR-Staaten, für die das erleichterte Anzeigeverfahren nach § 15c AuslInvestmG gilt.

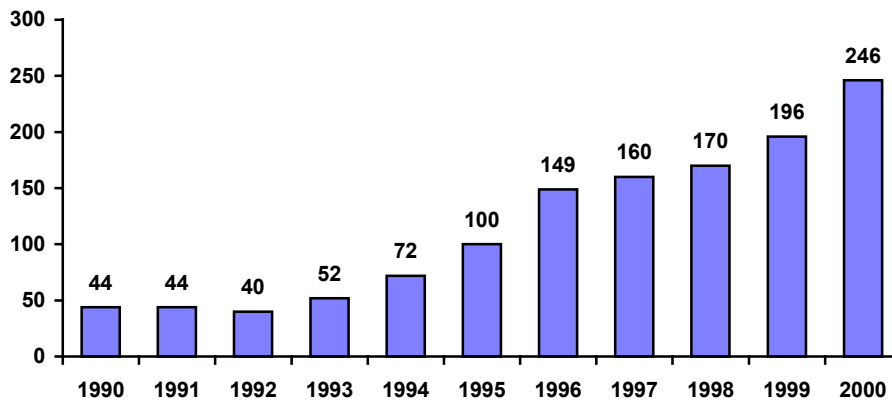
Die weiteren 110 Anzeigen wurden von nicht richtlinienkonformen Fonds aus Staaten des EWR oder Fonds aus Ländern außerhalb des EWR

erstattet. Auch bei diesen Anzeigen nach § 7 AuslInvestmG war ein gegenüber dem Vorjahr (62 Anzeigen) deutlich gestiegenes Anzeigeaufkommen festzustellen.

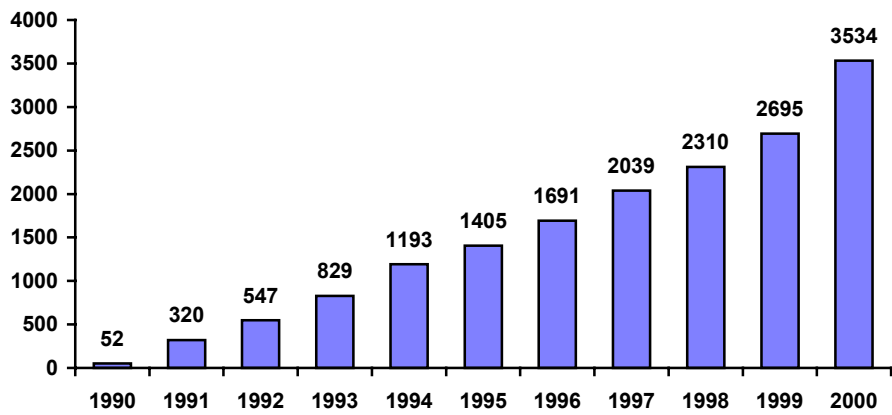
Infolge der neuen Rekordzahl der erstatteten Vertriebsanzeigen verfügten Ende 2000 insgesamt 1.061 ausländische Investmentfonds mit 3.780 Einzelvermögen (Teilfonds von Umbrellafonds sind hierin einzeln erfasst) über die Berechtigung, ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, darunter 89 Dachfonds. Der weit überwiegende Teil der Einzelvermögen (rd. 75 %) kommt dabei aus Luxemburg. Den zweiten Platz der Herkunftsländer nimmt Irland ein. Da das Auslandsinvestment-Gesetz keine Berichtspflichten über die Höhe der von Anlegern aus Deutschland bei den Fonds investierten Gelder vorsieht, sind allerdings keine Aussagen über die Höhe der aus Deutschland stammenden Mittelzuflüsse bei den ausländischen Investmentfonds bzw. die diesbezüglichen Anteile an den Fondsvolumina möglich.

Über die Entwicklung des seit 1990 erheblich angewachsenen Bestandes an vertriebsberechtigten ausländischen Investmentvermögen informiert im übrigen die nachfolgende Übersicht:

Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG



Einzelvermögen nach § 15c AuslInvestmG



Kapitel IV - Aufsicht über Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen

Seit In-Kraft-Treten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) zum 1. August 1998 gibt es in Deutschland eine gesetzliche Regelung für die Entschädigung von Einlegern und Anlegern. Diese bietet einen gesetzlichen Mindestschutz für Ein-/Anleger unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Bis dahin waren Einlagen ausschließlich durch die Einlagensicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditwirtschaft geschützt, die eine freiwillige Mitgliedschaft der Kreditinstitute vorsahen.

Das Gesetz sieht nur ein Mindestmaß an Sicherung der Einlagen vor. Der Entschädigungsanspruch jedes einzelnen Ein-/Anlegers eines Instituts im Sinne des ESAEG ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % der Einlagen bzw. 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20 000 Euro, soweit sie auf Währungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes lauten. Neben dieser gesetzlichen Entschädigung bestehen die freiwilligen Sicherungssysteme der Banken in privater Rechtsform, des öffentlich-rechtlichen und des Genossenschaftssektors weiter. Sie bieten den Ein-/Anlegern Sicherheit über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung hinaus.

Umfang der
gesetzlichen
Entschädigung

Folgende Institute sind grundsätzlich verpflichtet, Mitglied in einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung zu sein:

Kreis der
Sicherungs-
verpflichteten

- Kreditinstitute, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben,
- Kreditinstitute, die das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben,
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die die Anlage- bzw. Abschlußvermittlung, den Eigenhandel und/oder die Finanzportfolioverwaltung betreiben und
- Kapitalanlagegesellschaften, die als Finanzportfolioverwalter tätig sind.

**Entschädigungs-
einrichtungen**

Der Gesetzgeber faßte alle Institute in drei Institutsgruppen zusammen und errichtete für die unterschiedlichen Institutsgruppen je eine Entschädigungseinrichtung, die „Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen – EdW“, die „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ und die „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken GmbH“.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ordnet die Institute einer der Entschädigungseinrichtungen zu, je nachdem ob sie zu der Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken oder der der Kapitalanlagegesellschaften bzw. der Einlagenkreditinstitute in Privatrechtsform oder solcher in der Rechtsform des öffentlichen Rechts gehören. Institute, die einem der **institutssichernden – indirekten - Systeme** (Sparkassen, Genossenschaftsbanken) angehören, müssen nicht gleichzeitig Mitglieder in einer der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen sein, solange diese Sicherungseinrichtungen auf Grund ihrer Satzung die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen.

**Aufsicht über
Entschädigungs-
einrichtungen und
institutssichernde
Einrichtungen**

Das BAKred überwacht die einzelnen Entschädigungseinrichtungen und wirkt Missständen entgegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen könnten. Es überwacht unter anderem laufend die finanziellen Verhältnisse der Entschädigungseinrichtung, insbesondere die Höhe und Anlage der Mittel für Entschädigungsfälle. Gleichzeitig ist es Ansprechpartner der Entschädigungseinrichtungen für deren ständige Aktualisierung ihrer Datenbestände. Es trifft Anordnungen, die geeignet und erforderlich sind, festgestellte Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Das ESAEG gibt dem BAKred für seine Aufsicht über die institutssichernden Einrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände und die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Das BAKred hat das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die institutssichernden

Einrichtungen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Derartige Unterrichtungen seitens des Amtes waren bisher nicht notwendig.

Dem BAKred obliegt es außerdem, den Eintritt eines Entschädigungsfalles festzustellen. Im Jahr 2000 musste es dies bei drei der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordneten Instituten veranlassen.

**Feststellung des
Entschädigungsfalles**

Das Amt muss schließlich zustimmen, wenn die Entschädigungseinrichtung die Beiträge der einzelnen Mitgliedsinstitute festlegt. Diese Beiträge sind so zu bemessen, dass sie die möglichen Ansprüche aus Entschädigungsfällen, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten decken, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen. Im Berichtsjahr stimmte das Aufsichtsamt der EdW zu, eine einmaligen Forderung zu erheben, die sie von den ihr erstmals zugeordneten Instituten neben dem Jahresbeitrag verlangte.

**Zustimmung zur
Erhebung von
Mitteln durch die
Entschädigungs-
einrichtungen**

Der EdW gehören im Vergleich zu den übrigen Entschädigungseinrichtungen die meisten Institute an, da eine Vielzahl von Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen seit dem 1. Januar 1998 der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegen und in einer Institutsgruppe zusammengefasst wurden.

**Entschädigungs-
einrichtung für
Wertpapierhandels-
unternehmen**

Großen Raum in der Tätigkeit des Amtes nahm im Jahr 2000 wiederum die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Beitragsbescheide der EdW ein. Denn das BAKred ist gemäß ESAEG die Institution, die die Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Entschädigungseinrichtungen zu bescheiden hat. Seit Inkrafttreten des ESAEG im August 1998 bis Ende 2000 erhielt das Bundesaufsichtsamt über 700 Widersprüche. Das BAKred konnte davon aus Kapazitätsgründen nur etwa die Hälfte bearbeiten. Die Zahl der dem BAKred zur Entscheidung vorgelegten Widersprüche hat sich in diesem Jahr gegenüber 1999 verdoppelt.

**Widerspruchs-
behörde gegen
Entscheidungen der
Entschädigungs-
einrichtungen**

Die große Zahl der Widersprüche spiegelt die möglicherweise fehlende Akzeptanz des Entschädigungs- und Beitragssystems bei den seit 1.1.1998 beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituten wieder. Ein großer Teil der Finanzdienstleistungsinstitute bezweifelt auch nach der Neuordnung des Beitragssystems im September 2000 grundsätzlich die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer Zuordnung zur EdW und damit ihrer Beitragspflicht. Sie halten die maßgebenden Rechtsnormen insbesondere unter verfassungs- und EU-rechtlichen Gesichtspunkten für rechtswidrig. Es ist daher zu erwarten, dass die Flut von Widersprüchen so lange andauern wird, bis die streitigen Rechtsfragen abschließend verwaltungsgerichtlich entschieden sind. Mit derartigen Entscheidungen rechnet das BAKred angesichts der derzeitigen Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren in absehbarer Zeit jedoch nicht.

**Institutssichernde
Einrichtung des
BVR**

Die Kreditgenossenschaften sind als Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung des BVR keiner Entschädigungseinrichtung zugeordnet, solange die Sicherungseinrichtung des BVR auf Grund ihrer Satzung die angeschlossenen Institute selbst schützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet und über die dazu erforderlichen Mittel verfügt. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sicherungseinrichtung des BVR die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 ESAEG nicht erfüllt; eine derartige Unterrichtung seitens des Amtes war bisher nicht notwendig.

Kapitel V - Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungs- geschäfte

Das Bundesaufsichtsamt geht gegen Unternehmen vor, die ohne Erlaubnis Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben. Wie auch schon in den Vorjahren ist das Arbeitsaufkommen des BAKred durch Ausdehnung der Aufsicht auf Finanzdienstleistungsinstitute im Rahmen der 6. KWG-Novelle erheblich erhöht.

Die Praxis bei der Verfolgung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte hat gezeigt, dass insbesondere im Bereich der schadensträchtigen Vermittlung von Börsentermingeschäften und Penny-Stocks die Unternehmen dazu übergegangen sind, die Geschäftstätigkeit als „Beratung“ zu deklarieren, um so die Erlaubnispflicht nach dem KWG für die Vermittlung von Finanzinstrumenten zu umgehen. Geringfügige Änderungen in der Vertragskonzeption und insbesondere bei der Schilderung der Geschäftstätigkeit gegenüber dem Amt führen zu Nachweis- und Abgrenzungsproblemen. Letzlich ist der Nachweis der Anlage- und Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 und 2 KWG erheblich erschwert, obwohl die Geschäftstätigkeit in gleicher Weise wie bei den von vornherein als Anlagevermittlung bezeichneten Geschäftstätigkeiten darauf gerichtet ist, Anleger zum Erwerb bestimmter Finanzinstrumente zu veranlassen.

Anlagevermittlung /
-beratung

Leider hat der schwarze Kapitalmarkt das Potential des Internets ebenfalls für sich nutzbar gemacht. Der Missbrauch des Internets durch Anbieter dubioser Finanzprodukte oder Anbieter nicht-konzessionierter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erfolgt allerdings nicht allein durch deutsche Unternehmen. So werden Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen auch aus dem Ausland, gezielt mit deutschsprachigen Websites, grenzüberschreitend angeboten.

Angebote im
Internet

**Parallele
Inanspruchnahme
von Ausnahme-
regelungen**

Von der Möglichkeit, die nach dem Kreditwesengesetz grundsätzlich erlaubnispflichtige Anlage- und Abschlußvermittlung erlaubnisfrei für Rechnung und unter der Haftung eines konzessionierten Instituts als sogenannter „gebundener Agent“ zu erbringen, hat im Jahr 2000 eine ansteigende Anzahl von Unternehmen Gebrauch gemacht¹. Auch die dem Bundesaufsichtsamt aufgrund von Anfragen der Registergerichte oder der Unternehmen selbst bekannt gewordenen Fälle, in denen Unternehmen die Vermittlung von Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen, im Inland zum Vertrieb berechtigten Investmentanteilen, im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erbringen bzw. erbringen wollen, steigt weiterhin. Diese Unternehmen bedürfen für ihre Vermittlungstätigkeit ebenfalls keiner Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes. Allerdings gingen in mehreren Fällen Unternehmen fälschlicherweise davon aus, dass sie die beiden genannten Ausnahmeregelungen parallel in Anspruch nehmen konnten und auch insoweit tätig waren. Dies hatte zur Folge, dass sowohl die für Rechnung und unter der Haftung eines konzessionierten Instituts erbrachte Vermittlungstätigkeit des Unternehmens als auch seine weitere Vermittlungstätigkeit in Bezug auf Investmentanteile, die es für andere Unternehmen erbracht hat, als unerlaubt erbrachte Finanzdienstleistungen zu qualifizieren waren.

**Anzahl der
Ermittlungen**

Berücksichtigt man die Gruppe der ohne Erlaubnis tätigen Finanztransferdienstleister und Wechselstuben nicht, führte das BAKred im Jahr 2000 wegen des Verdachts auf verbotene oder unerlaubt betriebene Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte in 506 neuen Verfahren Ermittlungen durch. Das BAKred ergriff in 122 Fällen förmliche Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und durchsuchte in vier Fällen Geschäftsräume verdächtiger Unternehmen. Gegen Jahresende verzeichnete das Bakred damit mehr als 2.000 laufende Verfahren.

¹ Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG, vgl. Kapitel III

Schließlich erließ das Bundesaufsichtsamt in den 22 unten aufgelisteten Fällen förmliche Bescheide gemäß § 37 KWG zur Untersagung und Abwicklung unerlaubt betriebener Geschäfte.

In acht Fällen bestellte das Aufsichtsamt gemäß § 37 Satz 2 KWG geeignete Personen als Abwickler für die unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte. Hierbei griff es auf erfahrene Insolvenzverwalter zurück.

**Bestellung von
Abwicklern
unerlaubter
Bankgeschäfte**

Da die betroffenen Unternehmen in der Regel wenig Kooperationsbereitschaft zeigen und die Buchführung erfahrungsgemäß unzureichend ist, müssen die Abwickler einen aufwendigen Schriftwechsel mit den Anlegern führen, um ausreichendes Datenmaterial zur Feststellung der Gläubigeransprüche zu erhalten. Trotzdem kann auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger und deren Ansprüche unbekannt bleiben. Die aufwendige Klärung der Vermögenslage und die Sicherung vorhandener Vermögenswerte durch den Einsatz eines Abwicklers bieten auch keine Gewähr dafür, dass die Anleger ihr angelegtes Kapital zurück erhalten. Das Bundesaufsichtsamt befürchtet, dass auch künftig bei der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen nur noch ein geringer Teil der entgegen genommenen Anlegergelder vorhanden ist.

In sieben Fällen wickelten die Unternehmen freiwillig die von ihnen betriebenen Geschäfte ab, um einer förmlichen Verfügung des Aufsichtsamtes nach § 37 KWG zuvorzukommen. Betroffen waren ca. 336 Verträge mit einem dem BAKred bekannt gewordenen Gesamtvolumen in Höhe von rund 17 Mio. DM.

Unternehmen	bekannt Anzahl der Anleger	bekanntes Anlagevolumen	eingeleitete Maßnahmen
Hans-Peter Nesensohn Unterkirnach	12	550 TDM	Untersagung und Abwicklung des Finanzkommissions- und des Depotgeschäftes
Becker, Dehn und Güttler als Gesellschafter der Becker, Dehn & Güttler GbR, Berlin	200	nicht bekannt	Untersagung der Anlage- und Abschlussvermittlung
REAL GIB mbH Gesellschaft für Investitionen und Beteiligungen, Berlin und Leipzig	ca. 77	ca. 530 TDM	Abwicklung des Einlagengeschäftes
S.A.M. System-Analysen- Management Inh. Frau Anita Beer, Fürth	122	2,5 Mio. DM	Untersagung und Abwicklung des Einlagengeschäftes
Century Trading Center Broker Deutschland AG, Düsseldorf	100	nicht bekannt	Untersagung der Anlage- und Abschlussvermittlung
Michael Hanel, Berlin	31	nicht bekannt	Untersagung der Finanzportfolioverwaltung
Mario Ossowitzki, Berlin	31	nicht bekannt	Untersagung der Finanzportfolioverwaltung
Dynasty Investment International Inc. - Herr Michael Friedrich Böhle, Kaarst	81	ca. 2 Mio.	Untersagung und Abwicklung des Finanzkommissions- und des Depotgeschäftes, Bestellung eines Abwicklers
E + Russia Capital Asset Management & Beteiligungs AG, Velen	200-300	ca. 30 Mio. DM	Bestellung eines Abwicklers des Finanzkommissionsgeschäftes
Wonsei AG, Grävenwiesbach	200	2.626 TDM	Bestellung eines Abwicklers des Einlagengeschäftes
International Trading Arslan e.K., Duisburg	nicht bekannt	nicht bekannt	Untersagung der Anlage- und Abschlussvermittlung
Spiess Consulting GmbH, Duisburg	258	ca. 6 Mio. DM	Untersagung der Anlage- und Abschlussvermittlung
Real Direkt AG, Beteiligungen, Immobilien, Vermögensverwaltung, Gechingen	1226	mehr als 2 Mio. DM	Abwicklung des Einlagengeschäftes
Kärnten-Inn- Urlaubsimmobilien- Besitzanlagen GmbH, Unna	700	945 TDM	Untersagung des Einlagengeschäftes, Abwicklerbestellung
Katalonien-Inn- Urlaubsimmobilien- Besitzanlagen GmbH, Unna	240	186 TDM	Untersagung des Einlagengeschäftes, Abwicklerbestellung
Tyrol-Inn-Urlaubsimmobilien- Besitzanlagen GmbH, Unna	500	643 TDM	Untersagung des Einlagengeschäftes, Abwicklerbestellung
Dorada-Inn-Urlaubsimmobilien- Besitzanlagen GmbH, Unna	nicht bekannt	nicht bekannt	Untersagung des Einlagengeschäftes, Abwicklerbestellung
Richard Pomerance, Nürnberg	nicht bekannt	nicht bekannt	Untersagung des Kreditgeschäftes
CUNIS Vermögensverwaltungs- gesellschaft mbH, München	63	6,1 Mio. DM	Abwicklung des Einlagengeschäftes
EthIK Vermittlungs-gesellschaft mbH, Köln	nicht bekannt	nicht bekannt	Untersagung der Anlagevermittlung
Rentaplus Gesellschaft für Vermögens-planung u. Finanzdienst-leistungen mbH, Berlin	nicht bekannt	2,8 Mio. DM	Bestellung eines Abwicklers des Einlagengeschäftes
Jörg Wolfram, Barmissen	ca. 70	nicht bekannt	Untersagung der Drittstaatenein- lagenvermittlung

Im Jahr 2000 bearbeitete das BAKred 104 Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren, mit denen seine Bescheide im Bereich der Verfolgung unerlaubter Geschäfte angefochten wurden. Die Anzahl dieser Verfahren hat sich gegenüber 1999 nahezu verdoppelt.

**Zahlreiche
Rechtsbehelfs-
verfahren**

Soweit Unternehmen erlaubnispflichtige Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben wollen, werden Eintragungen in öffentliche Register nur dann vorgenommen, wenn dem Registergericht die Erlaubnis des BAKred im Einzelfall tatsächlich nachgewiesen ist (§ 43 Abs. 1 KWG). Das Aufsichtsamt nimmt daher in Registerverfahren Stellung, ob für die geplante Geschäftstätigkeit eine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich ist und bankaufsichtsrechtlich geschützte Bezeichnungen geführt werden dürfen. Bei undeutlichen Formulierungen von Unternehmensgegenständen (beispielsweise „Vermögensverwaltung“), klärt das BAKred, welche Geschäftstätigkeiten tatsächlich damit gemeint sind. Die Aufklärung ist oftmals außerordentlich schwierig, insbesondere dann, wenn die Unternehmen keine hinreichend konkreten Informationen über ihre Geschäfte erteilen. Anfragen und Stellungnahmen in diesem Bereich nahmen im Jahr 2000 nochmals deutlich auf insgesamt 2.098 Fälle zu. Im Jahr 1999 verzeichnete das BAKred noch 639, im Jahr 1998 224 Fälle.

**Stellungnahmen zu
Registerverfahren**

Als Bankaufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auch für die Verfolgung von Unternehmen zuständig, die unerlaubt das Finanztransfer- bzw. das Sortengeschäft betreiben und sich dadurch strafbar machen.

**Unerlaubt
betriebenes
Finanztransfer- und
Sortengeschäft**

Die Anzahl dieser Fälle ist auch im Berichtsjahr weiter angestiegen. Zusätzlich zu den bereits anhängigen 485 Verfahren aus den Jahren 1998 und 1999 eröffnete das BAKred im Jahr 2000 allein 300 neue Verfahren wegen des unerlaubten Betriebens der genannten Geschäfte.

**Underground
Banking**

Wie bereits im Jahresbericht 1999 des BAKred ausgeführt², existiert in Deutschland – neben lizenzierten Banken, die das Girogeschäft und das Einlagengeschäft betreiben – ein weitverzweigtes und ausgeprägtes illegales Schattenbankensystem.

„Parallel Banking“ oder „Underground Banking“

Dieser Bereich des „Parallel Banking“ oder „Underground Banking“ ist für Außenstehende intransparent und vielfach ethnisch abgeschottet. Nicht lizenzierte Finanztransferdienstleister („Remittance Services“) bewegen darin Gelder mit einem Volumen von mehreren Milliarden DM von Deutschland u.a. nach Russland, in den Iran, den Kosovo, nach Albanien, Indien, Pakistan, Sri Lanka, auf die Philippinen, nach Afrika und nach Lateinamerika. Ebenso gelangen durch dieselben Kanäle Gelder nach Deutschland zurück. Die illegalen Unternehmen besorgen dabei mit einfachster Logistik das Clearing für Zahlungen von Deutschland in Drittländer bzw. von dort nach Deutschland.

Solche Schattenbankensysteme werden nach den Feststellungen internationaler und nationaler Experten oft zur Geldwäsche benutzt.

Gegen 35 dieser Unternehmen, die ihre erlaubnispflichtigen Geschäfte nicht freiwillig einstellten, erließ das BAKred im Jahr 2000 förmliche Untersagungsverfügungen gemäß § 37 KWG. Bei 29 der unerlaubt tätigen Unternehmen führten Mitarbeiter des BAKred Prüfungen vor Ort gemäß § 44 c KWG durch. Gegen vier Unternehmen verhängte das BAKred Zwangsgelder, weil sie entweder die Geschäfte unerlaubt weiter betrieben oder keinen Bericht über die Abwicklung der Geschäfte vorgelegt hatten.

² Jahresbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, S. 89

Kapitel VI - Geldwäsche

Auch im Jahr 2000 war die deutsche Kreditwirtschaft von mehreren Geldwäschefällen betroffen, die erneut die Gefahren aufzeigten, die für die einzelnen Institute und den Finanzplatz Deutschland von den Geldwäscheaktivitäten krimineller Kreise ausgehen können. Dies gilt insbesondere für den bislang größten in Deutschland bekannt gewordenen Fall, bei dem Zahlungen dubioser Herkunft in Milliardenhöhe über mehrere deutsche Großbanken geleitet bzw. dort angelegt wurden. Dabei handelt es sich nicht etwa um einen Einzelfall.

**Geldwäscherisiko-
potential**

Derartige Geldwäschefälle zeichnen sich in der Regel durch ihre internationale Dimension und die Einbeziehung mehrerer weltweit wichtiger Finanzzentren aus, über die illegale Gelder aus Ländern fließen, die nicht die Anti-Geldwäschestandards der G 7- Staaten erfüllen. Diese Geldwäscheaktivitäten konzentrieren sich nicht nur auf einen Finanzplatz. Der Gesamtumfang des Problems wird schon durch die Schätzungen der russischen Zentralbank deutlich. Danach sollen allein rund 250 Milliarden USD illegale Gelder russischen Ursprungs in der westlichen Hemisphäre zirkulieren.

Auf dieses Gefahrenpotential hat das Bundesaufsichtsamt in der Vergangenheit¹ bereits mehrfach hingewiesen.

Aus diesem Grund ist eine staatliche Geldwäschebekämpfung, die derartige Aktivitäten bereits im Keim unterbindet, äußerst wichtig. In Deutschland ist dem Bundesaufsichtsamt die Aufgabe übertragen worden, Geldwäscheaktivitäten im Banken- und Finanzdienstleistungssektor zu verhindern. Die Aufsichtstätigkeit des BAKred ist präventiv. Sie soll gewährleisten, dass in den Instituten geeignete Mechanismen und Strukturen bestehen, die einen möglichst wirksamen Schutz vor kriminellen Geldwäscheaktivitäten bieten. Diese vom Bundesaufsichtsamt geforderten und überprüften Sicherungsmaßnahmen der Institute stellen einen wichtigen Pfeiler der

**Geldwäsche-
prävention**

¹ s. u.a. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel VI

Geldwäschebekämpfung neben der repressiv auf eine strafrechtliche Verfolgung der Geldwäsche ausgerichteten Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dar.

**Schutz des
Finanzplatzes
Deutschland**

Wird ein Institut in Geldwäscheaktivitäten seiner Kunden verwickelt, wird nicht nur die einzelne betroffene Bank, sondern auch die Reputation des jeweiligen Finanzplatzes in erheblichem Maße geschädigt.

Um Schaden sowohl vom Finanzplatz Deutschland als auch von den einzelnen Instituten abzuwenden, sensibilisierte das BAKred auch im Berichtsjahr die Kredit- und Finanzdienstleistungswirtschaft für derartige Sachverhalte und hielt die Unternehmen durch die Aktualisierung und Fortschreibung seiner Verwaltungspraxis an, die erforderlichen institutsinternen Maßnahmen zu treffen.

1 Allgemeine Themen bei der Geldwäschebekämpfung

**Korrespondenz-
bankbeziehungen**

Sogenannte Korrespondenzbanken wickeln einen Großteil von Zahlungsaufträgen im internationalen Zahlungsverkehr ab; auch deutsche Banken unterhalten eine Vielzahl solcher Korrespondenzbankbeziehungen zu Kreditinstituten mit Sitz im Ausland. Um zu verhindern, dass innerhalb des über Korrespondenzbanken abgewickelten Zahlungsverkehrs Geldwäsche stattfindet, veröffentlichte das Bundesaufsichtsamt im November 2000 spezielle Verwaltungsvorschriften über „Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten, die als Korrespondenzbanken tätig sind“.

Mit diesen Verwaltungsvorschriften schrieb das BAKred spezielle Anforderungen an die Implementierung adäquater Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche fest. Es formulierte Sorgfaltspflichten, die die Institute bei dem Aufbau bzw. der Führung einer Korrespondenzbankbeziehung erfüllen müssen; außerdem trifft

das jeweilige Institut aber auch Sorgfaltspflichten hinsichtlich der im einzelnen weitergeleiteten Transaktionen.

Darüber hinaus veröffentlichte das Bundesaufsichtsamt im August 2000 mit seinem Rundschreiben 4/2000 eine Länderliste mit sogenannten nicht-kooperierenden Jurisdiktionen, die das wichtigste internationale Anti-Geldwäsche-Gremium, die bei der OECD angesiedelte Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), erstellt hatte.

FATF-Länderliste

„High risk countries“ oder „nicht-kooperierende“ Länder

Die FATF zählt in ihrem Bericht 15 sogenannte „high risk countries“ oder „nicht-kooperierende“ Länder bzw. Territorien auf, die die internationalen Geldwäschebekämpfungsstandards nicht erfüllen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine erste, von der FATF angefertigte Aufstellung, die keinesfalls abschließenden Charakter hat und einer ständigen Aktualisierung und Erweiterung unterliegt.

Das BAKred forderte mit dem Rundschreiben 4/2000² alle Institute in der Bundesrepublik Deutschland auf, im Rahmen der von ihnen zu schaffenden Geldwäschepräventionssysteme besondere Aufmerksamkeit auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen sowie Gesellschaften und Instituten aus diesen nicht-kooperierenden Ländern und Territorien zu richten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren.

Für die internationale Geldwäschebekämpfung gewinnt die Korruption ausländischer Amtsträger sowie die Veruntreuung von Geldern ausländischer Staaten durch Personen mit herausragender öffentlicher Funktion zunehmend an Bedeutung. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit stellt der Fall des ehemaligen nigerianischen Diktators Sani Abacha und seiner Familie dar.

**Gelder aus
Korruption**

² abrufbar auf der Website des Amtes unter www.bakred.de Stichwort „Rechtsnormen und Schreiben“/„Rundschreiben“

Die deutsche Kreditwirtschaft war – von einer Ausnahme abgesehen - in diesen konkreten Fall nicht so sehr involviert wie Kreditinstitute in anderen Ländern. Wegen der Dimensionen des Problem es - gerade im private banking – hielt es das Bundesaufsichtsamt jedoch für erforderlich, im August 2000 mit einem an alle Institute gerichteten Rundschreiben zum Thema „Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und Geldwäsche“ auf die damit verbundene Problematik hinzuweisen.

**besondere
Sorgfaltspflichten**

Das BAKred forderte die Institute unter anderem dazu auf, besondere Sorgfalt bei der Aufnahme solcher Geschäftsbeziehungen zu Personen mit herausragenden öffentlichen Funktionen bzw. diesen nahestehenden Personen walten zu lassen. Schließlich machte es deutlich, dass auch die Entgegennahme der zugehörigen Gelder sorgfältig zu bewerten und die gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 4 GwG notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen seien. Entsprechendes gilt für Gelder, die aus der Veruntreuung und dem Missbrauch öffentlicher Vermögenswerte ausländischer Staaten stammen. Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten sind aus Sicht des BAKred geeignet, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Frage zu stellen.

2 Geldwäschebekämpfung und Kreditinstitute

Die Kreditwirtschaft kann nach den Feststellungen des Aufsichtsamtes **insgesamt** Fortschritte bei der Implementierung des Geldwäschegesetzes verzeichnen. In einigen Kreditinstituten stellte das Bundesaufsichtsamt indes gravierende Umsetzungsdefizite fest.

**aktive
Nachforschungs-
pflicht**

Die deutsche Aufsicht prüfte im Berichtsjahr schwerpunktmäßig, ob die Kreditwirtschaft die sogenannte „aktive Nachforschungspflicht“ (Research) als institutsinterne Geldwäschepräventionsmaßnahme zur Abklärung von Transaktionen, die einen Geldwäscheverdacht besonders nahelegen, implementiert hatte. Nachdem die eingereichten Jahresabschlussprüfungsberichte für das Jahr 1999 zum größten Teil nicht die erforderlichen Informationen zur Umsetzung der hierzu

ergangenen Verlautbarung des BAKred enthielten, richtete das Bundesaufsichtsamt im Juni 2000 an rund 300 Kreditinstitute entsprechende Auskunftersuchen gemäß § 44 Abs. 1 KWG.

Die Antworten auf diese Auskunftersuchen zeigen, dass in einer Reihe von Kreditinstituten durchaus erste positive Ansätze bei der sogenannten „aktiven Nachforschungspflicht“ zu verzeichnen sind. Teilweise schien noch das Verständnis für diese aktive Präventionsmaßnahme zu fehlen, teilweise sind weitere Verbesserungen erforderlich.

Im Jahre 2000 ordnete das Bundesaufsichtsamt 39 Sonderprüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG³ bei Banken an, um die Einhaltung des Geldwäschegesetzes zu überprüfen. 36 dieser Prüfungen führten externe Wirtschaftsprüfer durch. Drei Prüfungen nahm das Bundesaufsichtsamt trotz der schwierigen Personalsituation mit eigenen Mitarbeitern vor. Die Ergebnisse der Sonderprüfungen wichen im Berichtsjahr erneut erheblich von den Resultaten ab, die die Jahresabschlussprüfer der betroffenen Institute aufgezeigt hatten. Die Jahresabschlussprüfer hatten die im Institut vorhandenen Implementierungsdefizite häufig nicht aufgedeckt.

Sonderprüfungen

Das BAKred nahm in einem Fall Berichte über die Einbeziehung eines Institutes in einen Parteispendenskandal sowie Verstöße gegen das Geldwäschegesetz zum Anlass, das institutsinterne Geldwäschepräventionssystem dieser Bank zu überprüfen. Zwei weitere Untersuchungen ordnete das Bundesaufsichtsamt bei Instituten an, die im Rahmen eines großangelegten Betrugsskandals für ein betrügerisch tätiges Unternehmen Konten geführt hatten. Eine Prüfung fand bei einem Institut statt, das in den Transfer von Vermögenswerten eines ausländischen Potentaten bzw. diesem nahestehender Personen und Firmen einbezogen war. Als Ergebnisse dieser Prüfungen stellte das Amt teilweise gravierende Defizite bei der institutsinternen Implementierung des Geldwäschegesetzes fest.

**Spezielle
Sonderprüfungen**

³ s. oben allgemein zu § 44 KWG Kapitel III 1.1

Insgesamt leitete das Bundesaufsichtsamt im Jahre 2000 in 13 Fällen Bußgeldverfahren gegen Banken und deren Geschäftsleiter wegen des Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz ein, in drei Fällen wurden Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz erlassen.

In 3 Fällen, in denen für das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für Geldwäscheaktivitäten erkennbar waren, wurde eine Verdachtsanzeige gem § 13 GwG bei den zuständigen Ermittlungsbehörden erstattet.

3 Geldwäschebekämpfung und Finanzdienstleistungsinstitute

Im Jahr 2000 lag der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeiten gegenüber den Finanzdienstleistungsinstituten auf der Durchsetzung analoger, bisher in der Kreditwirtschaft geltender Geldwäschebekämpfungsstandards.

Trotz der in einigen Instituten erkennbaren erheblichen Verbesserungen erreichten die meisten Finanzdienstleistungsinstitute auch im Jahr 2000 nach den Feststellungen des Bundesaufsichtsamtes bei weitem noch nicht den in den Banken regelmäßig bestehenden Standard zum Schutz vor Geldwäsche. Ein wichtiger Grund hierfür liegt nach wie vor in den teilweise noch fehlenden gesetzlichen Vorgaben. Dies gilt insbesondere für die aufsichtlich bedeutende Pflicht, sich bei Beginn der Geschäftsbeziehung über die Identität des Kunden und dessen wirtschaftlichen Hintergrund Klarheit zu verschaffen.

Verdachtsanzeigen

Ebenso wie im Vorjahr stieg die Anzahl der Verdachtsanzeigen gemäß § 11 GwG, die Wechselstuben und Finanztransferdienstleister im Jahre 2000 abgaben, weiterhin erheblich an. Alle anderen Finanzdienstleistungsinstitute, insbesondere Finanzportfolio- und Vermögensverwalter, erstatteten demgegenüber nahezu keinerlei Verdachtsanzeigen.

Das BAKred musste bei einem Großteil der im Jahr 2000 eingereichten Jahresabschlussprüfungsberichte erneut feststellen, dass sie den Vorgaben der Prüfungsberichtsverordnung zur Überprüfung der Einhaltung des Geldwäschegesetzes nicht entsprachen. Es ordnete im Berichtsjahr acht Sonderprüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG bei Finanzdienstleistungsinstituten an, um die Umsetzung des Geldwäschegesetzes zu kontrollieren. Vier dieser Prüfungen führten externe Wirtschaftsprüfer und vier der Untersuchungen Mitarbeiter des Amtes durch.

**Prüfungsberichte /
Sonderprüfungen**

Gegenüber einem Institut traf das Bundesaufsichtsamt Anordnungen zur Beseitigung der bestehenden Missstände gemäß § 6 Abs. 3 KWG.

Als Bankaufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auch für die Verfolgung von Unternehmen zuständig, die unerlaubt das Finanztransfer- bzw. das Sortengeschäft betreiben und sich dadurch strafbar machen.

**Unerlaubt
betriebenes
Finanztransfer- und
Sortengeschäft**

Wie bereits im Jahresbericht 1999 des BAKred ausgeführt⁴, existiert in Deutschland – neben lizenzierten Banken, die das Girogeschäft und das Einlagengeschäft betreiben – ein weitverzweigtes und ausgeprägtes illegales Schattenbankensystem⁵.

**Underground
Banking**

Solche Schattenbankensysteme werden nach den Feststellungen des Bundesaufsichtsamts oft zur Geldwäsche benutzt. Viele der Unternehmen, die als Teil des Schattenbankensystems in der Regel Finanzdienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis erbringen, haben für ihr Geschäft sogenannte Sammel- oder Pool-Konten bei in Deutschland ansässigen Banken eingerichtet und die Kontoführung für diese unerlaubten Aktivitäten zweckentfremdet. Die

⁴ Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel VI

⁵ s. auch Kapitel V wegen der bankaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber Unternehmen, die ohne Erlaubnis das Finanztransfer- und Sortengeschäft betreiben, und der Begriffe „Parallel Banking“ oder „Underground Banking“

Kontenführung selbst bildet eine Schnittstelle zwischen legalen und illegalen Finanzkreisläufen.

Kapitel VII - Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichs- forderungen

Zum 1. Juli 1990 schlossen sich die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) zu einer Währungsunion zusammen. Alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel wurde die Deutsche Mark (DM). Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990¹ sah dabei vor, dass Einwohner der DDR einen nach Altersstufen gestaffelten Guthabenbetrag von maximal Mark der DDR 6.000,00 privilegiert im Verhältnis 1 : 1 auf DM umstellen konnten. Da die Geldinstitute andererseits ihre Forderungen ganz überwiegend im Verhältnis Mark der DDR 2,00 = DM 1,00 umstellen mussten, ergab sich schon aus diesem Grund eine bilanzielle Belastung der Geldinstitute: Den 1 : 1 umzustellenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute gegenüber ihren Kunden (Giro-/ Spareinlagen) standen keine gleichermaßen 1 : 1 umzustellenden Forderungen, etwa aus Kreditvergabe an Kunden, gegenüber.

Währungsunion

Im Zuge der Währungsunion ergab sich eine weitere ungleichgewichtige Erhöhung der Passivseite in den Bilanzen der Geldinstitute: Der Staatsvertrag sah vor, dass Geldinstitute, wie die übrigen Unternehmen in der DDR auch, zum 1. Juli 1990 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen hatten. Das D-Markbilanzgesetz (DMBiG)² begründet für die Institute neben den im Staatsvertrag festgelegten Umstellungsverhältnissen auch die Pflicht zur Neubewertung von Aktiva und Passiva. Die bilanzielle Lücke bei den Unternehmen wurde so bisweilen erheblich vergrößert.

Bilanzlücken

¹ Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag), BGBl. II S. 536

² Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz – DMBiG), Neufassung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154)

**Ausgleichs-
forderungen**

Die Parteien des Staatsvertrages hatten sich jedoch dafür entschieden, allen ostdeutschen Geldinstituten faire Ausgangsbedingungen zu bieten. Um die Stabilität des ostdeutschen Bankenmarktes zu gewährleisten und das Vertrauen der ostdeutschen Bevölkerung sowie der Märkte insgesamt in die Währung der Deutschen Mark nicht zu gefährden, sah bereits der Staatsvertrag vor, dass den Geldinstituten durch die Gewährung von Ausgleichsforderungen Vermögenswerte zugeführt werden sollten, um die oben beschriebenen bilanziellen Belastungen zu vermeiden. Entsprechende Regelungen galten für die ehemaligen Außenhandelsbetriebe, damit die bestehenden vertraglichen Beziehungen zu den ausländischen Vertragspartnern nicht durch die Währungsunion gestört würden. Soweit bei Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten überschritten, waren sie mit einer „Ausgleichsverbindlichkeit“ zu belasten.

Ausgleichsfonds

Die Ausgleichsforderungen, die die Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe geltend machen können, richten sich gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung – eine Anstalt des öffentlichen Rechts – für den in gleicher Höhe ein Anspruch gegen das Sondervermögen des Bundes „Erblastentilgungsfonds“ besteht. Verzinst werden die Ausgleichsforderungen quartalsweise zum im Interbankenverkehr anerkannten Drei-Monats-Euribor. Für die Tilgung der Ausgleichsforderungen ist ein Zeitraum von 40 Jahren ab 1995 vorgesehen, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, vorzeitig zu tilgen. Gläubiger der „Ausgleichsverbindlichkeiten“ ist ebenfalls der genannte Ausgleichsfonds; hinsichtlich Tilgung und Verzinsung gelten entsprechende Regelungen.

**Zuteilung der
Ausgleichs-
forderungen**

Das BAKred teilt die Ausgleichsforderungen und „Ausgleichsverbindlichkeiten“ zu. Über die zur Schließung der Bilanzlücke nötigen Beträge hinaus gewährt es den Geldinstituten ein Eigenkapital in Höhe von 4 % der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalgewährung diente auch dazu, die Einhaltung bankaufsichtlicher Anforderungen (Grundsatz I) sicherzustellen.

Außenhandelsbetrieben wird ein reiner Bilanzausgleich gewährt. Bis zum Jahresende 2000 hat das BAKred DM 88,777 Mrd. Ausgleichsforderungen und DM 3,655 Mrd. „Ausgleichsverbindlichkeiten“ verbindlich festgesetzt. Der Saldo aus beiden Posten beträgt damit rd. DM 85 Mrd.

Unter Berücksichtigung der bisher erfolgten planmäßigen Tilgungen sowie einer im Januar 2001 unter Einsatz von Mitteln aus der Versteigerung von UMTS-Lizenzen vorgenommenen Sondertilgung belaufen sich die Nettoverbindlichkeiten des Ausgleichsfonds auf ca. 11,1 Mrd. DM.

Wegen der Unsicherheiten bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden während der Umbruchphase im Beitrittsgebiet sah das DMBilG vor, dass bis zum 31. Dezember 1994 auftretende Werterhellungen (bspw.: der Kreditnehmer erbringt entgegen ursprünglicher Einschätzung doch den Schuldendienst, ein ursprünglich restitutionsbehaftetes Grundstück muß doch nicht zurückgegeben werden u.ä.) mit Wirkung für die Höhe der Ausgleichsforderung in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 zu berücksichtigen waren. Daher konnte das Bundesaufsichtsamt mit der endgültigen Zuteilung von Ausgleichsforderungen erst nach Ablauf der letztmaligen Änderungsmöglichkeit und nach Einreichung der entsprechenden Berichtigungsanzeigen beginnen. Für die Ermittlung der zuzuteilenden Ausgleichsforderungen hat das BAKred zum Teil komplexe Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur zu klären (u.a. „Fortwirkungen“ von DDR-rechtlichen Regelungen u.ä.). Insgesamt hatte das Aufsichtsamt die – bis zum 31. Dezember 1994 berichtigten – DM-Eröffnungsbilanzen von 534 Geldinstituten (Großbanken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken) und 50 Außenhandelsbetrieben zu untersuchen. In den letzten Jahren mußte das BAKred feststellen, daß die Aufklärung von Sachverhalten immer häufiger auf Schwierigkeiten stieß, wenn Personal, das mit den Verhältnissen zur Zeit der Währungsumstellung vertraut war, bei den Instituten nicht mehr zur Verfügung stand.

**Rechtsbehelfs-
verfahren**

Das BAKred bearbeitet auch Rechtsbehelfsverfahren, die gegen die Zuteilungsbescheide anhängig sind. Institutsübergreifende Fragestellungen werden dabei nach Möglichkeit in Form sogenannter Musterverfahren behandelt, damit nicht für jedes einzelne Geldinstitut ein eigenes Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt werden muß. In drei solcher Musterverfahren für den Bereich der Volksbanken und Raiffeisenbanken wurde im Berichtsjahr in verwaltungsgerichtlichen Verfahren um die Anerkennungsfähigkeit von Rückstellungen für Kosten der Währungsumstellung und Kosten der Prüfung und Bearbeitung von Altkrediten gestritten.

Ausgleichsforderungen

Endgültige Zuteilungen im Berichtsjahr	58
Endgültige Zuteilungen per 31. Dezember 2000 insgesamt	457
im Berichtsjahr erhobene Rechtsbehelfe	8
im Berichtsjahr erledigte Rechtsbehelfe	16
• davon (zumindest teilweise) bestandskräftig	16
• davon mit (Teil-)Abhilfe	2
Saldo der Ausgleichsforderungen und –verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung per 31. Dezember 2000	rd. DM 85 Mrd.

**Vereinfachtes
Zuteilungsverfahren**

In den Vorjahren war es dem BAKred zusammen mit dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gelungen, über ein vereinfachtes Verfahren die Zuteilungen an die ostdeutschen Sparkassen abzuschließen. Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen und umfangreichen Vorarbeiten für ein ähnliches Verfahren im Bereich der Genossenschaftsinstitute mit dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Wie bei den ostdeutschen Sparkassen wird das BAKred den Genossenschaftsinstituten, bei denen noch keine endgültige Ausgleichsforderung festgesetzt ist, einen statistisch nachgewiesenen Prozentsatz ihrer begehrten Ausgleichsforderung in einem vereinfachten Verfahren zuteilen. Bestandteil der vorgesehenen Gesamtbereinigung ist, dass zugleich auch sämtliche anhängigen Rechtsbehelfsverfahren der verbandsangehörigen Geldinstitute – einschließlich der „Musterverfahren“ – beendet werden. Das Bundesaufsichtsamt hat mit

der Zuteilung im vereinfachten Verfahren noch im ersten Quartal 2001 begonnen.

Das BAKred überwacht darüber hinaus die Einhaltung der **Abführungspflichten** nach dem DMBilG anhand der Prüferfeststellung zu den Jahresabschlüssen der Institute und mittels Sonderprüfung nach § 44 KWG. Für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe besteht eine Abführungspflicht, soweit sie zum Ausgleich vermeintlich wertloser Vermögensgegenstände oder vermeintlich bestehender Schulden eine Ausgleichsforderung erhalten haben. Stellt sich später – nach dem Ende der Berichtigungsmöglichkeit für die Höhe der Ausgleichsforderung (31. Dezember 1994) – heraus, dass der Vermögensgegenstand doch werthaltig ist oder die Schuld doch keine Belastung für das Geldinstitut darstellt, wird dem Ausgleichsfonds ein entsprechender Betrag erstattet. Die Abführungspflichten bestehen bis zum Jahr 2030.

Abführungspflichten

im Berichtsjahr eingegangene Prüfungsberichtsauszüge	548
• davon mit Beanstandungen des Jahresabschlußprüfers	31
• davon dem Kreditinstitut gegenüber aufgegriffen	9
Prüfungen gem. § 44 KWG	4
an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung von den Instituten und Außenhandelsbetrieben abgeführter Gesamtbetrag	
• im Berichtsjahr	rd. DM 959 Mio
• seit Bestehen der Abführungsverpflichtung per 31. Dezember 2000	rd. DM 7.367 Mio

Kapitel VIII - Beschwerden von Bankkunden

Im Jahr 2000 gingen beim Bundesaufsichtsamt 3.422 Beschwerden und 742 Anfragen über Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute ein. Dazu kamen 17 Eingaben über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. In 50 Fällen bestand Anlass, das Verhalten des Institutes zu kritisieren. Bei 155 Beschwerden kamen die Institute ihren Kunden entgegen, nachdem das BAKred das betroffene Institut zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte. In dieser Zahl sind auch die Fälle eingeschlossen, in denen das Aufsichtsamt nach Kenntnis des vollständigen Sachverhalts keine Kritik gegenüber dem betroffenen Institut äußern musste. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das BAKred bei einer Kundenbeschwerde gegen ein Institut nur dann vorgehen kann, wenn ein Verstoß gegen bankaufsichtliche Pflichten oder Hinweise auf Fehlentwicklungen im Kredit- oder Finanzdienstleistungssektor vorliegen.

Anzahl von Kunden-
beschwerden

Die Bankkunden, die an das Bundesaufsichtsamt herantreten, erwarten häufig, dass die deutsche Bankenaufsicht ihnen bei ihrer Auseinandersetzung mit dem betroffenen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut hilft. Dies kann das BAKred jedoch nur in begrenztem Maße. Wenn ein Bankkunde wissen möchte, ob das Verhalten eines Instituts rechtmäßig war, oder wenn es darum geht, ob die an ihn gestellte Forderung aus einem Kreditvertrag in vollem Umfang begründet ist, geht es um zivilrechtliche Fragen, die das BAKred nicht selbst entscheiden darf. Es kann auch keine Stellungnahmen abgeben, die in einem Gerichtsverfahren verwertet werden könnten.

Tätigkeit der
Aufsicht in
Beschwerde-
angelegenheiten

Das Bundesaufsichtsamt weist die Beschwerdeführer – soweit möglich – darauf hin, dass andere Stellen (z. B. Schuldnerberatungsstellen und die Schlichtungsstellen der Verbände) helfen können. Bei offenbar unseriösen Angeboten aus dem Finanzbereich, die nicht unter Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des KWG fallen, kann eine Information an Verbraucherschutzorganisationen bzw. eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sinnvoll sein; Gegenstand einer solchen Anzeige können beispielsweise Kreditvermittlungsangebote sein, wenn

sie auf Vorauszahlung einer Provision gerichtet sind und es abzusehen ist, dass es nicht zu einer Kreditgewährung kommen würde.

Im Berichtsjahr erhielt das Bundesaufsichtsamt Beschwerden und Anfragen, die es vor allem den nachfolgenden Sachverhaltsgruppen zuordnen konnte.

**Entgelte für
Bankleistungen**

Viele Kunden bemängelten, dass Kreditinstitute ihnen Entgelte in Rechnung stellten, wenn sie beispielsweise Schecks und Lastschriften mangels Deckung zurückgaben. Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften verweisen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), das die Berechnung eines Entgelts in diesen Fällen für unzulässig hielt. Die Berichte erwähnen aber nicht, dass der BGH seinerzeit ausdrücklich offen ließ, ob Institute für die Benachrichtigung darüber, dass sie einen Vorgang nicht ausgeführt haben, ein Entgelt verlangen könnten. Seither hat die Rechtsprechung die Belastung eines Entgelts für die Benachrichtigung überwiegend gebilligt. Das BAKred hat beschwerdeführende Kunden im Berichtsjahr auf diese Rechtsprechung hingewiesen.

In seinem Urteil vom 13. Februar 2001¹ hat der BGH nun der Klage einer Verbraucherzentrale statt gegeben und die Unvereinbarkeit einer Entgeltklausel mit § 9 AGBG festgestellt. Dabei hat er unter anderem folgendes ausgeführt: Die beklagte Bank erfülle mit der Benachrichtigung des Kunden im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften und Schecks in aller Regel sowie im Falle der Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine eigene Rechtspflicht, die ihr als Nebenpflicht aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden erwachse. Diese Pflicht könne sie sich nicht als Sonderleistung gegenüber dem Kunden vergüten lassen. Eine solche Klausel benachteilige die betroffenen Kunden in unangemessener Weise. Das BAKred trägt dieser neuen Entscheidung seither bei der Bearbeitung von

¹ BGH XI ZR 197/00

Beschwerdefällen Rechnung.

Einige Bankkunden beschwerten sich unter anderem darüber, dass ihnen die Änderung von Zinsen und Entgelten erst unmittelbar vor deren Wirksamkeit oder erst danach bzw. zu wenig detailliert mitgeteilt wurde. In diesen Fällen forderte das BAKred die Institute auf, künftig die Änderungen so rechtzeitig und umfassend mitzuteilen, dass sich die Kunden darauf einstellen oder unverzüglich zu einem für sie günstigeren Institut wechseln können.

Mitteilungen über die Änderung von Zinsen und Entgelten

Immer wieder monierten Bankkunden die Höhe des Entgelts bei Auslandszahlungen. Sie sind der Auffassung, dass die Einführung des Euro dazu führen müsse, dass Zahlungsaufträge innerhalb der Eurozone zu gleichen Entgelten ausgeführt werden müssten wie Inlandsaufträge. Nach wie vor ist jedoch die Durchführung von Auslandszahlungen mit höheren Kosten verbunden als die von Inlandszahlungen. Die unterschiedliche Behandlung bei der Entgeltberechnung ist also grundsätzlich begründet. Es kommt darauf an, dass die Institute ihre Kunden über die Höhe der Entgelte zutreffend informieren und auch die Möglichkeit erwähnen, bei ausgehenden Zahlungen die Kostenverteilung auf Auftraggeber und Empfänger festlegen zu können.

Entgelte im Auslandszahlungsverkehr und im Sortengeschäft

Bei Kreditkartenabrechnungen in Fremdwährung rügten Kunden, dass sie die dabei zugrunde gelegten Wechselkurse nicht prüfen können. Das Aufsichtsamt trat in diesen Fällen an die kartenausgebenden Institute heran, um eine bessere Transparenz für den Kartennutzer zu erreichen. Die vom BAKred früher beanstandete Praxis, vereinbarte Provisionen für den Einsatz der Karte im Ausland in den Devisenkurs einzurechnen, ist von Kunden nicht mehr vorgetragen worden.

Kreditkartenabrechnung

Nur noch vereinzelt beschwerten sich Kunden darüber, dass im Sortengeschäft mit Euro-Währungen eine Provision berechnet wird. Dennoch rechnen weiterhin verschiedene Institute trotz Wegfall des Wechselkursrisikos Provisionssätze, die die Kunden stärker belasten als vorher die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Direktbanken

Im Sektor der Direktbanken stieg die Anzahl der Kunden im Jahr 2000 außergewöhnlich; gleichzeitig erteilten die einzelnen Kunden – auch wegen der Zeichnung von Neuemissionen – eine größere Anzahl von Aufträgen oder beschwerten sich bei ihrer Bank häufiger über die Modalitäten der Zuteilung von Wertpapieren bei Neuemissionen. Dies führte dazu, dass verschiedene Direktbanken für einen bestimmten Zeitraum über Telefon, Telefax und/oder Internet nicht erreichbar waren². Bereits während dieser „kritischen Tage“ haben die Institute Vorkehrungen getroffen, ihre Organisation so auszubauen, dass vergleichbare Engpässe vermieden werden. Die Anfragen und Beschwerden, die sich auf die Nichterreichbarkeit von Instituten beziehen, sind seither selten geworden.

Inwieweit Kunden ein Recht auf Ersatz von Schäden zusteht, die ihnen entstanden sind, weil ihre Aufträge nicht angenommen werden konnten, hat die Rechtsprechung zu klären. Ein dem BAKred bekanntes Urteil, durch das eine Direktbank zum Schadenersatz verurteilt wurde, betraf allerdings einen Fall, in dem der Auftrag angenommen und nicht unverzüglich zur Ausführung an die Börse weitergeleitet worden war³.

**Vorfälligkeits-
entschädigungen**

Das zwischenzeitlich gestiegene Zinsniveau führte dazu, dass Kreditnehmer in geringerem Maße als in den Jahren 1998 und 1999 die vorzeitige Ablösung langfristiger Festzinskredite wünschten. Entsprechend ging die Zahl der Anfragen und Beschwerden zurück, die die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit und die Höhe der bei vorzeitiger Rückzahlung anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung betrafen. Soweit der Zinsfestschreibungszeitraum in den nächsten zwei Jahren endet, bieten verschiedene Kreditinstitute sogenannte „Forward-Darlehen“ an, bei denen sich die Kreditnehmer gegen Zahlung einer Prämie ein niedriges Zinsniveau vorzeitig für einen späteren Zeitraum sichern können, so dass eine frühere Ablösung nicht mehr nötig ist.

² vgl. dazu oben Kapitel III sowie Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Jahresbericht 1999 Kapitel VIII

³ LG Nürnberg-Fürth vom 19. Mai 1999, Aktenzeichen 14 O 9771/98, abgedruckt in WM 2000, S 1005

Eine Reihe von Beschwerdeführer, die aus Bürgschaften in Anspruch genommen worden waren, meinten, dass sie wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht als Bürgen hätten akzeptiert werden dürfen. Gerade in diesem Zusammenhang geht es häufig um sehr komplizierte Rechtsprobleme, die nur gerichtlich entschieden werden können. Dies gilt auch, wenn strittig ist, inwieweit Kreditinstitute aus von ihnen übernommenen Bürgschaften zur Zahlung verpflichtet sind. Auch hier sind es zivilrechtliche Fragen, die das BAKred nicht verbindlich klären kann.

Bürgschaften

In Beschwerden über Bausparkassen hatte das Aufsichtsamt sich im Berichtsjahr häufig mit Beratungen zu beschäftigen, die nach Auffassung der Bausparer zu einer – gemessen an den vorgesehenen Regelzahlungen – zu hohen Bausparsumme und damit verbunden zu einer zu hohen Abschlussgebühr führten. Sofern es keine Anhaltspunkte dafür gab, weshalb eine so hohe Bausparsumme vereinbart wurde – etwa weil Sonderzahlungen vorgesehen sind – trat das BAKred an die betreffende Bausparkasse heran. Dies führte in Einzelfällen zu einer Korrektur im Interesse des Kunden.

**Verletzung von
Beratungspflichten**

Dass Kreditinstitute mit älteren Menschen langfristige Kapitalanlageverträge schließen, lässt auf den ersten Blick eine nicht sachgerechte Beratung vermuten. Solche Abschlüsse sind jedoch durchaus vertretbar, wenn die Kunden in Nottfällen (z.B. wenn sie pflegebedürftig werden und deshalb höhere Ausgaben haben) auf kurzfristig verfügbare Vermögenswerte zurückgreifen können. Nach diesem Maßstab war die Beratung in den vorgetragenen Beschwerdefällen aus Sicht des BAKred nicht zu beanstanden. Den Interessen von Erben, die mit dem Vorwurf fehlerhafter Beratung kurzfristig auf das gesamte Erbe zugreifen wollen, kann das BAKred mangels Zuständigkeit nicht nachgehen.

Zahlreiche Kunden beklagten sich über Institute wegen der Finanzierung von „Steuersparmodellen“, etwa für den Kauf von Eigentumswohnungen, die sich später als überteuert erwiesen und nicht die von Vermittlern versprochenen Mieterträge erbrachten. Auch monierten einige Anleger,

dass die erworbenen Anteile an geschlossenen Immobilienfonds nicht die erwarteten Erträge brachten. Die Rechtsprechung sieht eine Haftung der Kreditinstitute für fehlgeschlagene Anlagen dieser Art nur in Ausnahmefällen vor, nämlich wenn Kreditinstitute über die reine Finanzierungsfunktion hinaus bei solchen Anlagen mitwirken oder besonders eng mit dem Anbieter oder Vermittler zusammenarbeiten.

Zinsanpassungen

Einige Kunden machten geltend, die Kreditinstitute hätten in der Niedrigzinsperiode die Sätze für variabel verzinsliche Kredite nicht im notwendigen Maß angepasst. Sofern Institute trotz deutlicher Marktzinssenkungen ihre Zinsen nicht oder nur in geringem Maße vermindert hatten, sprach das BAKred dies an. Eine Entscheidung über das Ausmaß der notwendigen Zinssenkungen ist jedoch den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Wenn langfristige Sparverträge fällig werden, sind Sparer vielfach enttäuscht, dass der Auszahlungsbetrag hinter dem Betrag zurückbleibt, der ihnen in Modellrechnungen genannt worden ist. Diese Modellrechnungen setzen jedoch voraus, dass der bei Vertragsabschluß geltende Zins für die gesamte Laufzeit gilt. Wenn jedoch vereinbart ist, dass für die Verzinsung die aktuellen Zinssätze für bestimmte Spareinlagen gelten, und dies aus dem Informationsmaterial und aus den Verträgen eindeutig hervorgeht, kann das BAKred diese Abrechnungen nicht beanstanden.

**Anfragen zur
Einlagensicherung**

Anfragen, in denen es um den Umfang der Einlagensicherung bei einzelnen Instituten ging, erhielt das BAKred wesentlich häufiger als in den vergangenen Jahren. Dies lag vor allem daran, dass Institute, die einer ausländischen Einlagensicherung angehören, höhere Zinsen für Einlagen anboten als Institute, die den deutschen Sicherungseinrichtungen angeschlossen sind⁴. Dies gilt beispielsweise für die Zweigstellen niederländischer Banken mit türkischen Mutterinstituten wie Finansbank, UGBI-Bank und Demir Halk-Bank, die der niederländischen Einlagensicherung mit einer Sicherungsgrenze von

⁴ zu den deutschen Regelungen über die Einlagensicherung vgl. Kapitel IV

20.000 Euro pro Einleger angehören, oder für die Internet-Bank first e, bei der die in Frankreich geltende Sicherungsgrenze von 70.000 Euro pro Einleger maßgebend ist.

Soweit Institute für Kunden nach der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses ein Konto für Jedermann eingerichtet hatten, führten Pfändungen oder negative Schufa-Meldungen dazu, dass die Institute die Kontoverbindung kündigten. Nach einer derartiger Kündigung wird die Eröffnung eines Kontos bei einem anderen Institut noch schwieriger als vorher; das BAKred setzte sich in einzelnen Fällen mit dem Kreditinstitut in Verbindung und erreichte – soweit es sich um weniger schwerwiegende Negativmeldungen handelte – auch, dass das Konto weiter geführt wurde. Dies war jedoch in den Fällen nicht möglich, in denen eindeutig einer der Ausnahmetatbestände vorlag, die der Zentrale Kreditausschuss in seiner Empfehlung genannt hat, etwa weil das Konto durch Pfändungen dauernd blockiert war.

**Kündigung von
Kontoverbindungen
und Krediten**

Auch im Berichtsjahr wandten sich wieder Kreditnehmer an das Aufsichtsamt, weil sie der Auffassung waren, ihr das Kreditinstitut habe vor Kreditvergabe ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinreichend geprüft. Durch die nicht vertretbaren Kreditgewährungen hätten die Institute den Kunden nun noch größer gewordenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verursacht.

**Offenlegung der
wirtschaftlichen
Verhältnisse**

Sogar dann, wenn ein Institut gegen bankaufsichtliche Vorschriften verstoßen hat, ist ein Einschreiten des Aufsichtsamtes zu Gunsten der Kunden nicht möglich. Die Vorschrift des § 18 KWG ist – und dies hat die Rechtsprechung bestätigt – eine Ordnungsvorschrift, die die Kreditinstitute verpflichten soll, die Kreditwürdigkeit ihrer Kreditnehmer an Hand von Unterlagen zu prüfen, und keine Schutzvorschrift für den einzelnen Kreditnehmer. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ändert nichts an der Wirksamkeit des Kreditvertrages.

Andere Beschwerden und Anfragen betrafen den Umfang der Unterlagen und Informationen, die die Institute aufgrund der Vorschrift des § 18 KWG von ihren Kreditnehmern forderten. Der Hinweis auf die

Rundschreiben zu § 18 KWG genügte in den meisten Fällen, um die Bedenken der Kunden auszuräumen⁵. In einzelnen Fällen gab das BAKred dazu weitere Erläuterungen und Hinweise.

**Existenzgründungs-
darlehen /
Förderkredite**

In den Beschwerden über Existenzgründungsdarlehen ging es unter anderem – wie schon in den Jahren zuvor – darum, dass Kreditinstitute nicht über zinsgünstige Fördermittel informierten. Einige Beschwerdeführer machten geltend, dass Anträge auf Förderkredite schleppend bearbeitet wurden, so dass die Förderkredite nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen gewährt wurden. Das BAKred kann in diesen Fällen jedoch nicht tätig werden, wenn es um Ansprüche aus einem möglicherweise fehlerhaften Verhalten der Bank geht. Auch hier können allein die ordentlichen Gerichte verbindliche Entscheidungen treffen.

**Finanzierung
riskanter
Anlagegeschäfte**

Einzelne Beschwerden betrafen die Finanzierung riskanter Anlagegeschäfte, etwa die Kreditgewährung zum Erwerb von Aktien vom Neuen Markt und ausländischer Technologieaktien. Die bei solchen Papieren häufigen starken Kursrückgänge können dazu führen, dass Zwangsverkäufe notwendig sind, insbesondere wenn der Wert der beleihenden Papiere unter die Kreditinanspruchnahme sinkt und weitere Verluste zu befürchten sind. Es ist sowohl im Interesse der Kreditinstitute selbst als auch der Kunden, dass ein Institut angemessene Beleihungsgrenzen ansetzt und deren Einhaltung sorgfältig überwacht. Die vorliegenden Beschwerden enthielten allerdings keine Hinweise dafür, dass im Bereich der Beleihung von Wertpapieren Missstände aufgetreten sind, denen das BAKred durch Maßnahmen entgegenzuwirken hätte.

**Sonstige
Beschwerde-
gegenstände**

Mit Beschwerden über die Laufzeit von Überweisungen und die Wertstellung von Zahlungsvorgängen musste sich das Bundesaufsichtsamt im Jahr 2000 im Vergleich zu den Vorjahren nur noch selten auseinander setzen. Es gingen auch deutlich weniger Beschwerden über die Zinsberechnung bei gekündigten Ratenkrediten

⁵ s. zu § 18 KWG auch Kapitel I 8

ein. Dies führt das BAKred darauf zurück, dass die im Verbraucherkreditgesetz enthaltenen Regelungen zur Verzugszinsberechnung im Vergleich zu den vorher verwendeten vertraglichen Regelungen zu einer erheblichen Entlastung der Kreditnehmer geführt haben.

Kapitel IX – Bundesaufsichtsamt intern

1 Organisation

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist derzeit in acht Abteilungen und eine Gruppe gegliedert. Abteilung I bearbeitet bankaufsichtliche Grundsatzfragen. Die Abteilungen II bis V sind für die Fachaufsicht über die Kreditinstitute zuständig. Abteilung VI befasst sich mit Fragen der durch die Wiedervereinigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Vier Referate der Abteilung VII üben die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken aus. Drei weitere Referate in der Abteilung VII sind mit der Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betraut. In der Abteilung Z ist seit Ende 2000 ein Referat für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständig. Diese Tätigkeit war bisher auf zwei Referate verteilt. Außerdem ist das Referat für Kundenbeschwerden in dieser Abteilung angesiedelt. Die übrigen Referate der Abteilung Z nehmen Aufgaben der internen Verwaltung des Amtes wahr. Die Gruppe D prüft, ob Kreditinstitute über geeignete bankinterne Risikomodelle zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen verfügen.

Organisations-
einheiten im
BAKred

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen entschied sich in 1999, die verstärkte Ausrichtung der aufsichtlichen Tätigkeiten auf qualitative Aspekte und das Konzept einer risikoorientierten Bankenaufsicht auch organisatorisch zu verankern. Dazu war es im Frühjahr 2000 notwendig, die Referate, die mit der Aufsicht über die global tätigen Institute, den sogenannten „Complex Groups“ betraut waren, aus ihren bisherigen Aufsichtseinheiten herauszulösen. Das BAKred ließ dabei bewusst die Rechtsform eines Instituts, sei es Landesbank oder Aktiengesellschaft, unberücksichtigt; es ordnete die betreffenden Referate der Abteilung II vielmehr dann zu, wenn sie als Großbank, als global tätiges Institut oder als Auslandsbank einzustufen waren. Die letzten Monate seit der Umstrukturierung zeigten bereits, dass Synergien gehoben und die

Umorganisation

Effizienz der Aufsicht auch bei den knappen Personalressourcen gesteigert werden konnte.

Der aktuelle Organisationsplan ist im Anhang 7 abgedruckt.

2 Haushalt

Ausgaben und Einnahmen

Der Haushalt des Bundesaufsichtsamtes ist Teil des Bundeshaushaltsplanes. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute erstatten der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Aufsichtsamtes zu 90%.

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 2000 insgesamt Ausgaben und Kosten in Höhe von 70.976.379,24 DM (36.289.646,47 EURO). Davon entfielen im einzelnen auf

Personalausgaben	44.963.235,27 DM	(22.989.337,15 EURO)
Versorgungszuschlag für Beamte	13.488.970,59 DM	(6.896.801,15 EURO)
Investitionen	1.205.713,01 DM	(616.471,27 EURO)
Sächliche Verwaltungsausgaben	5.631.766,85 DM	(2.879.476,67 EURO)
Sonstige Verwaltungsausgaben	5.686.693,52 DM	(2.907.560,23 EURO)

Die Einnahmen betragen 50.362.342,06 DM (25.749.856,61 EURO). Sie setzten sich im Wesentlichen aus der Erhebung von Gebühren in Höhe 2.078.455,82 DM (1.062.697,59 EURO) gemäß § 15 Abs. 2 KWG, §§ 9, 15 Auslandinvestmentgesetz und § 15a KAGG sowie aus der Kostenumlage gemäß § 51 Abs. 1 KWG für das Jahr 2000 in Höhe von 48.280.910,74 DM (24.685.637,68 EURO) zusammen.

Umlage

Die Kosten werden nach Maßgabe der "Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes" auf die erstattungspflichtigen Institute jeweils für das Vorjahr umgelegt. Der Erstattungssatz beträgt 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind. Für 1999 beliefen sich die anzurechnenden Kosten auf 58.585.910,80 DM (29.954.500,54 EURO).

3 Umzug des BAKred nach Bonn – Verwaltungsgemeinschaft

Das Bonn-Berlin-Gesetz aus dem Jahr 1994 sieht einen Umzug des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen von Berlin nach Bonn vor. Im Jahr 2000 verlagerte das BAKred seinen Sitz nach Bonn auf die Liegenschaft des BMF. Um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsamtes sicherzustellen, fand der Umzug in zwei Etappen statt. Ein Teil der Mitarbeiter nahm den Dienst bereits am 27. November 2000 auf. Der Großteil der Mitarbeiter zog am 11. Dezember 2000 um. Der Umzug bedeutete eine große logistische Aufgabe für die damit betrauten Mitarbeiter des BAKred. Sie waren neben der Wahrnehmung ihrer üblichen Tätigkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges einbezogen. Insgesamt wurden 22.000 Umzugskartons in rund 50 Lkw-Ladungen nach Bonn transportiert.

Umzug nach Bonn
in Etappen

Um Personalkosten einzusparen, bildete das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit dem BMF und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) eine Verwaltungsgemeinschaft für einige Aufgaben im Bereich Infrastruktur. So stehen nunmehr Boten, Pförtner, Materialausgabe, Telefonzentrale, Liegenschaftsverwaltung, Fahrdienst, Reisestelle und Poststelle den drei Behörden gemeinsam zur Verfügung. Synergien haben sich bisher allerdings nicht in dem erhofften Umfang eingestellt; an der Überwindung der Anlaufschwierigkeiten arbeiten die an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten teilweise unter Einsatz erheblicher Personalressourcen.

Verwaltungs-
gemeinschaft
mit dem BMF
und dem BAV

4 Personal

Zum Jahresende 2000 standen dem Bundesaufsichtsamt insgesamt 663 Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter zur Verfügung. Davon entfallen 223 Stellen auf den höheren Dienst, 231 Stellen auf den gehobenen und 209 Stellen auf den mittleren und einfachen Dienst. 107 Stellen sind befristet bis zum 31. Dezember 2001.

Stellenhaushalt und
Personalbestand

Ende 2000 waren insgesamt 589 Beschäftigte im Bundesaufsichtsamt tätig. Im Jahr 2000 führte das Bundesaufsichtsamt 115 Bewerbungsgespräche; es stellte insgesamt 57 Bewerber ein.

**Befristete
Planstellen**

Mit der 6. KWG Novelle erhielt das Aufsichtsamt für seine neuen Aufgaben, insbesondere für die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, mit den Haushalten 1998 und 1999 nur 31 dauerhafte Planstellen sowie 81 Planstellen mit einem kw-Vermerk im höheren und gehobenen Dienst. Bei den 81 Planstellen mit kw-Vermerk handelt es sich um befristete Stellen, die bis zum 31. Dezember 2001 wegfallen und in gleichem Umfang für das Jahr 2002 zugewiesen wurden.

Personalbemessung

Anlässlich der Berichterstattung zu den Personalhaushalten 2001 und 2002 forderte das BAKred die Umwandlung dieser befristeten in dauerhafte Planstellen. Um diesen Antrag mathematisch fundiert begründen zu können, führte das Aufsichtsamt in der Abteilung VII (Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken sowie Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte) eine daueraufgabenbezogene Personalbedarfsermittlung durch. Als Personalbemessungsmethode wurde das im "Handbuch zur Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung" beschriebene analytische Schätzverfahren und die Expertenbefragung angewendet. Die Personalbemessung ergab, dass in der Abteilung VII allein für das Jahr 2000 Daueraufgaben für 79 und für das Jahr 2001 für 96 vollbeschäftigte Bedienstete vorhanden waren bzw. sind. Das BAKred fordert angesichts dieser Ergebnisse weiterhin die Umwandlung der befristeten Planstellen in Dauerstellen.

Personalfluktuaton

Das Bundesaufsichtsamt hatte auch im Jahr 2000 eine hohe Personalfluktuaton zu verkraften, die im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen ist:

Zum einen verließen wegen des Umzugs von Berlin nach Bonn erfahrene Mitarbeiter das Aufsichtsamt und wechselten entweder zum

Bundesministerium der Finanzen (BMF) oder zu anderen Arbeitgebern in Berlin. Das BMF ist dem Bundesaufsichtsamt als Tauschbehörde zugeordnet worden. Das BAKred konnte aus dem Bonner Ministerium jedoch nur wenige neue Mitarbeiter gewinnen. U.a. deshalb waren zum Jahresende 2000 15 % der Stellen des höheren Dienstes und 13 % der Stellen des gehobenen Dienstes unbesetzt.

Ein weiterer Grund für die Fluktuation besteht nach wie vor darin, dass das Bundesaufsichtsamt der relativ großen Zahl von befristet angestellten Beschäftigten keine dauerhafte Perspektive bieten kann, da bislang nur sehr wenige Arbeitsverhältnisse in eine unbefristete Beschäftigung umgewandelt werden konnten. Ferner konnten dem BAKred durch das BMF – wegen der angespannten Haushaltslage im Haushaltsjahr 2001 - für die Fachaufgaben des BAKred keine neuen unbefristeten Stellen zugewiesen werden. Da die betroffenen Mitarbeiter aufgrund ihres Engagements inzwischen sehr gut in den einzelnen Tätigkeitsbereichen eingearbeitet sind, ist ihr zu erwartender Weggang für das Bundesaufsichtsamt besonders schmerzhaft.

**Befristete
Planstellen**

Auch in den Servicebereichen des Aufsichtsamtes wurde die Situation zunehmend schwieriger: Zahlreiche Boten, Schreibkräfte und Mitarbeiter der Registratur wurden in einem sozialverträglichen Personalaustausch an den Berliner Dienstsitz des BMF abgegeben. Das dem Aufsichtsamt nunmehr im Austausch zur Verfügung stehende Personal wird derzeit eingearbeitet.

Personalaustausch

Der zu erwartende Verlust weiterer Beschäftigter und die nur eingeschränkte Möglichkeit von Neueinstellungen ist auch wegen der Herausforderungen, die die in Basel neu konzipierten anspruchsvollen Aufsichtskonzepte an die deutsche Bankenaufsicht stellen werden, äußerst problematisch. Die Neuausrichtung der Aufsicht erfordert unter anderem den Aufbau hochqualifizierter Prüfer-Teams beim Bundesaufsichtsamt, deren Aufgabengebiet besonders schwierige Tätigkeiten umfasst (Supervisory Review Process, interne Rating-Modelle).

Fortbildung

Im Jahr 2000 wurden den Beschäftigten über 270 Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Die Veranstaltungen führte entweder die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, das Bundessprachenamt in Hürth für die fremdsprachliche Aus- und Fortbildung oder das Bundesaufsichtsamt selbst in internen Vortragsveranstaltungen zu bankaufsichtlichen Themen durch. Gerade wegen der in Basel neu konzipierten Aufsichtskonzepte gewinnen künftig Fortbildungsveranstaltungen zur qualitativen Beurteilung der Risikovorsorge und zur Qualität des Risikocontrollings bei Kreditinstituten zunehmend an Bedeutung.

Da die Neuausrichtung der Aufsicht auf die verstärkte eigene Prüfungstätigkeit der Bankenaufseher abstellt, vermittelte das BAKred den Mitarbeitern des Aufsichtsamtes in größerem Umfang als bisher Teilnahme an Prüfungen.

Telearbeit

Im September 2000 schloss das Bundesaufsichtsamt eine vorläufige Dienstvereinbarung zur Einführung der alternierenden Telearbeit ab, die zunächst auf zwei Jahre befristet ist. Die Telearbeit soll in erster Linie den Beschäftigten, die sich aus familiären und sozialen Gründen in besonderen umzugsbedingten Schwierigkeiten befinden, eine Hilfestellung bieten. Die Anzahl der Telearbeitsplätze ist auf 10 % der Anzahl der Stellen des höheren und gehobenen Dienstes begrenzt.

5 IT im BAKred

Das BAKred verzichtete auf die Einführung neuer Systeme und konzentrierte alle Kräfte auf dem Gebiet der Informationstechnik auf den Umzug. Mit dem Umzug mussten die IT-Systeme der zusammenziehenden Behörden

- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
- Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
- Bundesministerium der Finanzen - Dienstsitz Bonn

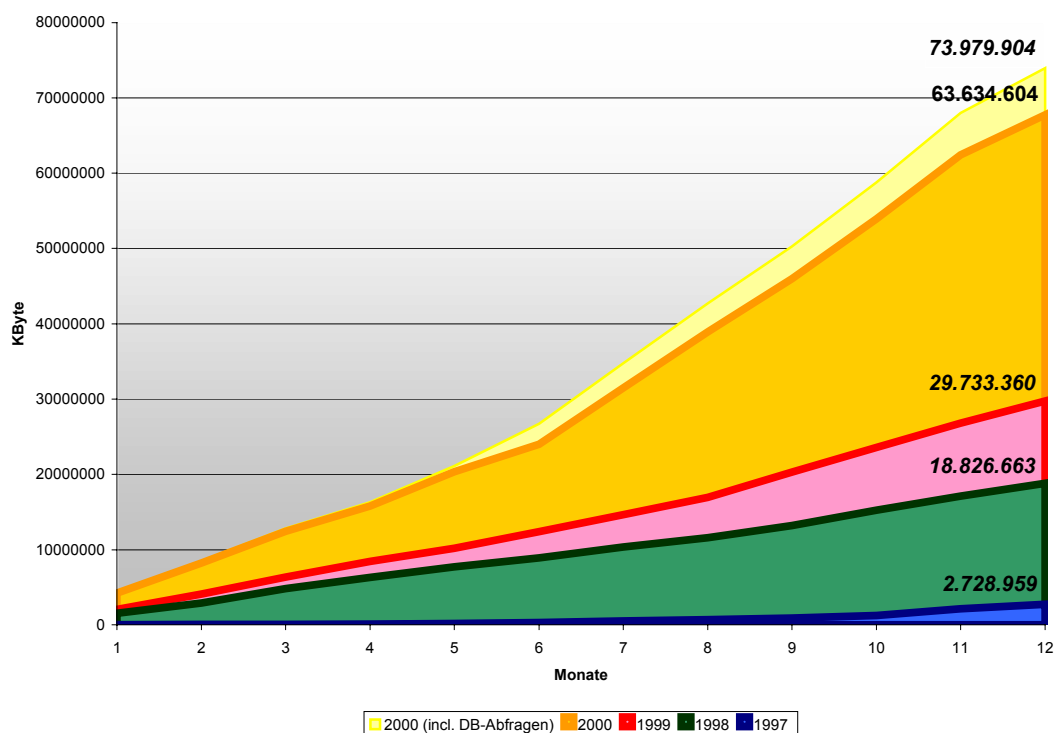
zusammengeführt werden. Wie geplant, baute das BAKred seine IT-Systeme an den Umzugswochenenden jeweils Freitags in Berlin ab und

nahm die wesentlichen Kernsysteme bereits einen Tag später am Samstag Mittag wieder in Betrieb. Am Sonntag Abend stand die gesamte IT-Infrastruktur wieder allen Bediensteten zur Verfügung.

Das Aufsichtsamt baute seine Internetpräsenz auch im Jahr 2000 weiter aus. Nach längeren internen Diskussionen konnte im zweiten Quartal eine Datenbank installiert werden, die künftig alle der Aufsicht unterliegenden Institute beinhalten soll. Zur Zeit können dort nur die Daten der Finanzdienstleistungsunternehmen und der Kapitalanlagegesellschaften abgerufen werden. Außerdem schuf das BAKred die Möglichkeit, E-Mails von der Homepage direkt an das Aufsichtsamt zu senden. Dieses Angebot wurde und wird sehr gut angenommen.

BAKred im Internet

Gesamttransfervolumen für abgelaufenen Zeitraum



Berücksichtigt man die Datenbankabfragen, hat sich das Datentransfervolumen auf 70,5 Gbyte erhöht; dies entspricht in etwa der Datenmenge von 116.500 Taschenbüchern.

Zum 31. Dezember 2000 hatte das BAKred auf seiner Homepage 671 Dokumente, die rund 27 Mbyte Speicherplatz belegten, eingestellt. Diese Texte wurden im Jahr 2000 - wie folgt - nachgefragt:

Dokumentengruppe	Anzahl der Downloads
Rund- und Sammelschreiben	148.192
Sonstige Schreiben	130.615
Bekanntmachungen, Verordnungen und Verlautbarungen des Amtes	109.808
Pressemitteilungen	100.506
Jahresberichte	78.149
Gesetzestexte	65.183
Institutlisten	60.152
Übersetzungen	25.182

Das Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen stellt sich vor

1 Überblick

- Nachdem der Zusammenbruch der Danatbank im Jahr 1931 zu einer Bankenkrise geführt hatte, entschied der damalige Gesetzgeber in Deutschland, eine Bankenaufsicht auf Reichsebene einzuführen. Nach Kriegsende wurde die Bankenaufsicht zunächst durch die Bundesländer ausgeübt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) errichtete der Gesetzgeber 1962 das Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen (BAKred) als zentrale Bankaufsichtsbehörde in Berlin. Durch das Berlin/Bonn Gesetz von 1994 wurde Bonn zum Sitz der Bankenaufsicht bestimmt. Am 12. Dezember 2000 hat das BAKred seine Sitzverlagerung abgeschlossen.
- Das Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen ist zentrale Kontroll- und Überwachungsinstanz im Bereich der Bankenaufsicht und organisatorisch als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt.
- Das BAKred übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und verschiedener Spezialgesetze¹ aus.

¹ z.B. Hypothekbankgesetz, Bausparkassengesetz, Schiffsbankgesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Auslandsinvestment-Gesetz, Depotgesetz, Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Geldwäschegesetzes, Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz.

2 Aufgaben und Ziele der Aufsicht

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beaufsichtigt per 31. Dezember 2000 insgesamt 3.006 Kredit- und 1.071 Finanzdienstleistungsinstitute. Der Gesetzgeber hat die Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben (Kreditinstitute) und /oder Finanzdienstleistungen erbringen (Finanzdienstleistungsinstitute), unter Aufsicht gestellt, um

- Risiken und Störungen im Kreditwesen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren dieses gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiches beeinträchtigen und die Stabilität der Finanzmärkte gefährden könnten (Schlagwort: „Solvenzaufsicht“)
- den weitest möglichen Schutz der den Instituten anvertrauten Kundengelder sicher zu stellen und
- die Einhaltung der Spezialgesetze überwachen zu lassen.

Zu den abschließend aufgezählten Bankgeschäften gehört das Einlagen-, das Kredit- und Diskontgeschäft, das Finanzkommissions-, das Depot- und das Investmentgeschäft sowie das Garantie- und Girogeschäft, das Emissions-, Geldkarten- und Netzgeldgeschäft neben der Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben. Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG erbringt ein Unternehmen, wenn es die Anlage- oder Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfer- bzw. das Sortengeschäft betreibt.

Die bankaufsichtliche Tätigkeit des BAKred umfasst insbesondere folgendes:

- Unternehmen, die das Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft betreiben wollen, müssen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Erlaubnis beim Bundesaufsichtsamt beantragen. Das BAKred soll dadurch sicherstellen, dass nur solche Unternehmen Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen, die personell, organisatorisch und

finanziell dazu in der Lage sind, diese Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

- Bei Gefahr für die den Instituten anvertrauten Kundengelder kann das BAKred Maßnahmen gegen die Institute oder deren Geschäftsleiter einleiten. Es kann eine einmal erteilte Erlaubnis wieder aufheben oder die Abberufung der betroffenen Geschäftsleiter verlangen. Im Jahr 2000 hat das BAKred in 52 Fällen formelle Maßnahmen gegen Institute oder Geschäftsleiter ergreifen müssen.
- Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kann das Aufsichtsamt ein Institut vorläufig schließen, bis es geklärt hat, ob das Unternehmen die Krise überwinden kann oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts gestellt werden muss. Im Jahr 2000 musste das BAKred ein Moratorium verhängen; das letzte Moratorium ordnete es gegenüber dem Bankhaus Partin GmbH & Co. KGaA an.
- Das BAKred wacht darüber, dass die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute die Aufsichtsvorschriften über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Risiken der von ihnen betriebenen Geschäfte beachten. Die Institute müssen zum Beispiel über ausreichende Eigenmittel verfügen, damit Verluste in Krisenzeiten nicht ihre Existenz gefährden. Außerdem müssen sie ausreichend liquide sein, um Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kunden jederzeit nachkommen zu können. Damit soll verhindert werden, dass die Unternehmen durch unsolides, unverhältnismäßig risikoreiches Geschäftsgebaren sich selbst und damit zugleich die Gelder ihrer Gläubiger (einschließlich Sparer und Anleger) in Gefahr bringen.
- Die deutsche Aufsicht erhält ihre Informationen aus den Jahresabschlüssen der Institute und den darüber erstellten Prüfungsberichten. Außerdem wird eine Vielzahl von Geschäftsdaten, die die Institute melden müssen, ausgewertet. Schließlich beauftragt das BAKred regelmäßig Wirtschaftsprüfer mit Sonderprüfungen. Im Jahr 2000 ordnete das BAKred 456 Sonderprüfungen an. Durch diese Untersuchungen, zahlreiche Aufsichtsbesuche vor Ort und Gespräche mit Institutsvertretern in

Bonn gewinnt es Einblick in die Organisation und die Geschäftssituation der Institute.

- Seit 1993 ist das Bundesaufsichtamt in die Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden. Es kontrolliert, ob die Institute die im Geldwäschegesetz aufgestellten Pflichten erfüllen. Banken wie Finanzdienstleister müssen Vorkehrungen treffen, die die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern sollen. Von den im Jahr 2000 durchgeführten Sonderprüfungen betrafen 47 den Bereich Geldwäscheprävention in den Instituten. Insgesamt leitete das BAKred wegen schwerwiegender Mängel in der Geldwäscheprävention 15 Bußgeldverfahren gegenüber den Instituten ein.
- Die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften erfordert über die Solvenzaufsicht hinaus auch eine Marktaufsicht über die von den Kapitalanlagegesellschaften angebotenen Fonds. Das BAKred genehmigt u.a. die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen und prüft die Verkaufsprospekte der Fonds. Darüber hinaus kontrolliert es den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile in Deutschland nach dem Auslandsinvestmentgesetz. Im Jahr 2000 erhielt es bspw. 1.107 Anträge ausländischer Fonds, die es zum Vertrieb zulassen sollte. In den vergangenen zwei Jahren hat sich damit die Anzahl der Anträge verdoppelt (1998: 527 Anträge; 1999: 784 Anträge). Bereits in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres sind knapp 200 neue Vertriebsanzeigen eingegangen. Per 31. Dezember 2000 waren in der Bundesrepublik 6.477 inländische (Publikumfonds: 1.098; Spezialfonds: 5.379) und 1.061 ausländische Fonds mit insgesamt 3.780 Einzelvermögen zum Vertrieb zugelassen.
- Die deutsche Aufsicht überwacht außerdem, ob Spezialkreditinstitute wie Hypothekenbanken, Bausparkassen und Schiffsbanken die für sie geltenden Spezialgesetze einhalten.
- Seit dem In-Kraft-Treten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes im Jahr 1998 stehen die Einlagensicherungs- und Entschädigungseinrichtungen unter der Aufsicht des BAKred. Sie stellen den gesetzlichen Mindeststandard für Einleger und Anleger von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sicher.

- Das Bundesaufsichtamt geht gegen Unternehmen vor, die Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen (Schlagwort: „Schwarzer Kapitalmarkt“). Die Unternehmen machen sich dadurch strafbar. Bei der Ermittlung kann sich das Aufsichtamt auf quasistaatsanwaltliche Befugnisse, wie Durchsuchungs- und Sicherstellungsrechte, stützen. Das BAKred erzwingt die Einstellung der unerlaubt betriebenen Geschäfte und ordnet die Abwicklung ggfls auch mit Zwangsmitteln an. Im letzten Jahr wurden in 506 neuen Verfahren Ermittlungen durchgeführt; in 21 Fällen hat das Amt Unternehmen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt bzw. die Abwicklung der Geschäfte angeordnet.
- Nach dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist das Amt zuständig für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen von Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben der ehemaligen DDR und die Zuteilung der Ausgleichsforderungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung.
- Das BAKred ist schließlich in die Vorbereitung und Beratung von Gesetzesentwürfen auf dem Gebiet des Finanzwesens eingebunden.

3 Grenzen der Zuständigkeit des BAKred

Der Gesetzgeber hat sich für ein liberales Aufsichtskonzept entschieden. Es setzt lediglich einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die innere Struktur und die Geschäftstätigkeit der Institute; **direkte** Einflussnahmen auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Banken schließt es dagegen aus. Das BAKred arbeitet ausschließlich im öffentlichen Interesse, so dass es bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kunden und Instituten oder in Fragen des Verbraucherschutzes nicht gegen die Institute vorgehen kann. Das Aufsichtamt darf sich deshalb nicht in die Meinungsverschiedenheiten zwischen Banken/Finanzdienstleistern und ihren Kunden einmischen, als Streitschlichter auftreten, die Kunden beraten oder den Instituten Anweisungen im Umgang mit ihren Kunden erteilen. Beschwerden der Kunden beim Bundesaufsichtamt können

nur dann Konsequenzen für die Institute haben, wenn Verstöße gegen bankaufsichtliche Pflichten vorliegen oder gravierende Fehlentwicklungen erkennbar sind.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Das Bundesaufsichtamt arbeitet mit verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen zusammen.

- Naturgemäß gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank besonders eng. Die Bundesbank sammelt und bereitet die regelmäßigen Meldungen der Institute auf, wertet eine Reihe von Daten aus und nimmt zu beabsichtigten aufsichtlichen Maßnahmen Stellung. Aufsichtliche Grundsatzfragen und allgemeine aufsichtliche Regelungen werden mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt. In Sonderfällen muss diese auch zustimmen. Hoheitliche Befugnisse hat aber allein das Bundesaufsichtamt.
- Seit dem 1. Januar 1995 arbeitet das BAKred eng mit dem **Bundesaufsichtamt für den Wertpapierhandel** (BAWe) zusammen. Diese Behörde überwacht u.a. das Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute, d.h. deren Handels- und Vermittlungsgeschäft für Kunden, das sich auf Wertpapiere und Derivate bezieht.
- Ein wesentlicher Teil der internationalen **Zusammenarbeit spielt sich auf multinationaler Ebene** ab. Das BAKred ist in mehr als 50 verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen vertreten. Zum Beispiel arbeitet es im sogenannten Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht an der Entwicklung von internationalen Mindeststandards für die Bankenaufsicht und erörtert Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden. Außerdem ist das BAKred unter anderem im Beratenden Bankenausschuss in Brüssel und in der Groupe de Contact an der Vereinheitlichung der Aufsichtsvorschriften für den Raum der Europäischen Union beteiligt.
- Die **bilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden** hat angesichts der Vielzahl der internationalen

Aktivitäten deutscher Institute stark an Bedeutung gewonnen. Auf der Basis von Verwaltungsabkommen (sog. Memoranda of Understanding) findet ein umfassender Informationsaustausch sowie regelmäßige Treffen und Prüfungen auf dem Gebiet des jeweiligen Partnerlandes statt.

- Im Dezember 2000 hat das BAKred gemeinsam mit dem BAWe und dem Bundesaufsichtamt für das Versicherungswesen (BAV) das **Forum für Finanzmarktaufsicht** gegründet, das die Aufsicht über Finanzinstitute koordinieren und Aufsichtskonzepte in sektorübergreifenden Angelegenheiten weiterentwickeln soll. Dabei tauschen die Mitglieder Informationen über die von den Aufsichtsbehörden zu überwachenden Institute sowie Erfahrungen über Aufsichtspraktiken aus. Themen sind etwa die Ausgestaltung der Aufsicht über Finanzkonglomerate oder die Aufsicht über Produkte und deren Vertrieb.

5 Bundesaufsichtamt intern

Organisation:

Das Bundesaufsichtamt ist in 8 Abteilungen, eine Gruppe und die Stabstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegliedert.

Abteilung I:	Grundsatzfragen
Abteilungen II-V:	Fachaufsicht über Kreditinstitute
<u>Abteilung II:</u>	Aufsicht über Großbanken, Landesbanken, ausgewählte Kreditbanken und Landesbanken
<u>Abteilung III:</u>	Aufsicht über Sparkassen, Bausparkassen, Kreditbanken, Regional- und Spezialbanken, Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken
<u>Abteilung IV:</u>	Aufsicht über Volks- und Raiffeisenbanken sowie Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung
<u>Abteilung V:</u>	Investment- und Depotaufsicht
Abteilung VI:	Fragen der Währungsumstellung und Bilanzierung in DM bei Instituten und Außenhandelsbetrieben der ehemaligen DDR, Zuteilung von Ausgleichsforderungen
Abteilung VII:	Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungs-geschäfte
Abteilung Z:	Personal, Organisation, Haushalt, IT, Kundenbeschwerden und Geldwäschebekämpfung
Gruppe D:	Eignungsprüfungen von Risikomodellen

Personal

Zum Jahresende 2000 standen dem Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen 663 Stellen zur Verfügung. 223 Stellen fallen auf den höheren, 231 auf den gehobenen und 209 auf den mittleren und einfachen Dienst. 107 Stellen für Angestellte und Arbeiter sind lediglich befristet bis 31. Dezember 2001. Eine Verlängerung bis 31. Dezember 2002 ist vorgesehen. 7 Stellen im höheren Dienst und 13 Stellen im gehobenen Dienst waren per 31. Dezember 2000 unbesetzt.

362 Beschäftigte sind mit dem BAKred von Berlin nach Bonn umgezogen oder pendeln derzeit noch.

Die Personalfuktuation ist weiterhin sehr hoch. Das BAKred hat wegen des Umzuges von Berlin nach Bonn viele erfahrene Mitarbeiter verloren. Schließlich verließen etliche befristet eingestellte Beschäftigte, die sich engagiert in ihre Aufgabenbereiche eingearbeitet hatten und denen keine dauerhafte Perspektive geboten werden kann, das Aufsichtamt.

Haushalt

Das Bundesaufsichtamt wird zu 90% über ein Umlageverfahren von der beaufsichtigten Kreditwirtschaft finanziert, soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind (§ 51 KWG).

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- **Weitere Flexibilisierung der Sicherheitenliste; Aufhebung des Rundschreibens 20/99 vom 30. Dezember 1999 - I 3 - 237 - 2/94**
- **Schaffung eines Beurteilungsspielraumes bei der Heranziehung von Einkommensteuererklärungen und bei der Angabe der Vermögenspositionen im Rahmen von Vermögensaufstellungen**
- **Fristenangleichung bei der Einreichung von Jahresabschlüssen an das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiliG)**
- **Beachtung der Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

I.

In Ergänzung zu der Sicherheitenliste in der Anlage zum Rundschreiben 9/98 vom 7. Juli 1998 wird den Kreditinstituten nachgelassen, nicht in der Liste aufgeführte Sicherheiten im Einzelfall als Sicherheit für die Zwecke des § 18 Satz 2 KWG zu berücksichtigen, sofern für das Institut nach pflichtgemäßem Ermessen feststeht, daß die betreffende Sicherheit nach Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit mit den in der Liste aufgeführten Sicherheiten vergleichbar ist und so - nach Maßgabe sachlich gebotener Wertabschläge - aller Voraussicht nach das zur Verfügung gestellte Kapital und die Zinsen betragsmäßig voll abdeckt. Das hat das Kreditinstitut zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung sowie die tragenden Gründe schriftlich festzuhalten und zu den Kreditakten zu nehmen, so daß im Nachhinein für einen sachverständigen Dritten, den Abschlußprüfer oder das Bundesaufsichtsamt die Überprüfung der Vertretbarkeit der Entscheidung des Kreditinstituts möglich ist. Die in der Liste aufgeführten Sicherheiten sind in dem Entscheidungsprozeß als Orientierungshilfe heranzuziehen.

Die vorstehende Regelung schreibt die Liberalisierung, die mit dem Rundschreiben 20/99 vom 30. Dezember 1999 - I 3 - 237 - 2/94 eingeleitet worden ist, fort. Das Rundschreiben 20/99 wird aufgehoben.

II.

Abweichend von den Vorgaben des Rundschreibens 9/98 vom 7. Juli 1998 räume ich den Kreditinstituten bei der Heranziehung von Einkommensteuererklärung und Vermögensaufstellung im Rahmen der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 Satz 1 KWG einen im Einzelfall auszuübenden Beurteilungsspielraum ein. Das Kreditinstitut kann nunmehr auf die Heranziehung der Einkommensteuererklärung im Einzelfall dann verzichten, wenn aus dieser Unterlage keine weiteren beurteilungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind und andere aktuelle Nachweise über die wesentlichen Einkünfte des Kreditnehmers (z. B. Überschußrechnungen, Gehaltsnachweise, Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) vorliegen. Bei den weiterhin in jedem Falle vorzulegenden Vermögensaufstellungen kann das Institut im Einzelfall auf die Angabe einzelner Vermögenswerte verzichten, sofern sämtliche Verbindlichkeiten (einschließlich Bürgschaften) sowie etwaige Beteiligungen des Kreditnehmers an Personen- und Kapitalgesellschaften angegeben sind und die dargelegten Vermögenspositionen im übrigen ein hinreichend verlässliches Bild über die Vermögenssituation des Kreditnehmers vermitteln. Ein insoweit von den Vorgaben des Rundschreibens 9/98 abweichendes Offenlegungsverfahren hat das Kreditinstitut gesondert zu dokumentieren, um sämtlichen für eine Überprüfung der Kreditentscheidung zuständigen Stellen ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob das Kreditinstitut über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers in einer den Anforderungen nach § 18 KWG entsprechenden Weise im Bilde ist.

III.

Die im Rundschreiben 9/98 vom 7. Juli 1998 unter Abschnitt III. 1. a) für Jahresabschlußunterlagen von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften geregelten Vorlagefristen werden an die durch das

Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz geänderten handelsrechtlichen Einreichungs- und Veröffentlichungsfristen angepaßt. Demgemäß hat das Kreditinstitut durch angemessene organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß ihm von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften die testierten Jahresabschlußunterlagen innerhalb von zwölf Monaten vorgelegt werden. Die vorstehende Regelung gilt erstmals für Jahresabschlußunterlagen für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.

IV.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß bei der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse § 18 KWG dem Kreditnehmer nicht verwehrt, einzelne Daten in den von ihm vorgelegten Unterlagen unkenntlich zu machen. Allerdings darf dadurch die Durchführung der nach § 18 KWG geforderten Kreditwürdigkeitsprüfung nicht beeinträchtigt werden. Folglich hat das Kreditinstitut - unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kunden und datenschutzrechtlicher Bestimmungen - zu prüfen, ob die Angaben, welche den vom Kreditnehmer eingereichten Unterlagen zu entnehmen sind, für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG ausreichen.

Rundschreiben 5/2000

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 6. November 2000 Aktenzeichen I 3 - 237 - 2/94 -

Übersicht über die Organisation der Aufsicht über den Finanzsektor in verschiedenen Staaten mit Schwerpunkt Bankenaufsicht

Land	1980			1990			2000			Bemerkung
	Z	T	A	Z	T	A	Z	T	A	
Belgien			x			x			x	mehrfache Ausdehnung der Zuständigkeiten der Commission Bancaire et Financière (CBF)
Dänemark		x				x			x	seit 1988 Allfinanzaufsicht
Deutschland		x			x			x		
Finnland		x			x				x	seit 1993 Allfinanzaufsicht
Frankreich		x			x			x		
Griechenland	x			x			x			
Großbritannien	x			x					x	Financial Supervisory Authority (FSA) 1997 gegründet
Irland	x			x			x			
Italien	x			x			x			
Luxemburg	x			x					x	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 1998 gegründet
Niederlande	x			x			x			
Norwegen		x				x			x	seit 1986 Allfinanzaufsicht
Österreich		x			x			x		
Portugal	x			x			x			
Schweden		x			x				x	seit 1991 Allfinanzaufsicht
Spanien	x			x			x			
Schweiz		x			x				x	Eidgenössische Bankenkommision (EBK) übt seit 1996 auch Wertpapieraufsicht aus
USA		x			x			x		
Canada			x			x			x	Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI) übt seit 1987 auch Versicherungsaufsicht aus
Japan		x			x				x	Financial Supervisory Agency (FSA) 1998 gegründet
Australien	x					x			x	Australian Prudential Regulatory Authority (APRA) 1998 gegründet
Gesamt	9	10	2	8	8	5	6	4	11	
<i>dar. EWR</i>	8	7	1	8	5	3	6	3	7	

Erläuterung:

Z = Aufsicht lag/liegt bei der Zentralbank

T = Aufsicht lag/liegt teilweise bei der Zentralbank

A = Aufsicht lag/liegt bei einer eigenständigen Behörde

Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland zum 31.12.2000

(ohne Finanzdienstleistungsinstitute)

	Land	Tochter- gesell- schaften	Tochter- gesell- schaften von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
		(Bestand per 31.12.1999 in Klammern)				
1	Ägypten	1 (1)				
2	Andorra				1 (1)	
3	Australien			1 (1)		
4	Bahrain	1 (1)				
5	Belgien	1 (1)		3 (3)		17 (13)
6	Bosnien- Herzegowina				1 (1)	
7	Brasilien			2 (2)	1 (1)	
8	Bulgarien				1 (1)	
9	Chile				1 (1)	
10	China, VR			3 (3)	1 (1)	
11	Dänemark	0 (1)		5 (5)	1 (1)	4 (4)
12	Finnland				0 (1)	1 (1)
13	Frankreich	5 (8)	7 (8)	19 (17)	17 (17)	63 (40)
14	Georgien				1 (1)	
15	Griechenland	1 (1)		3 (3)	1 (2)	
16	Großbritannien	7 (7)	3 (3)	9 (10)	6 (5)	46 (41)
17	Hongkong				1 (1)	
18	Indien			1 (1)		
19	Iran	1 (1)		3 (3)		
20	Irland			1 (1)	4 (2)	22 (17)
21	Israel				3 (2)	
22	Italien	3 (3)	4 (3)	5 (5)	7 (7)	6 (5)
23	Japan	5 (6)	4 (5)	8 (8)	6 (5)	
24	Jordanien	1 (1)				
25	Jugoslawien, BR				4 (4)	
26	Kanada	1 (0)	0 (1)		3 (2)	
27	Kroatien				3 (3)	
28	Lettland				1 (1)	

Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland zum 31.12.2000

(ohne Finanzdienstleistungsinstitute)

	Land	Tochter- gesell- schaften	Tochter- gesell- schaften von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
		(Bestand per 31.12.1999 in Klammern)				
29	Liechtenstein				2 (1)	1 (1)
30	Luxemburg	3 (2)	1 (1)	2 (1)		44 (37)
31	Marokko				4 (4)	
32	Mazedonien				1 (1)	
33	Mongolei				1 (1)	
34	Niederlande	3 (3)	5 (4)	9 (8)		22 (17)
35	Norwegen			1 (1)	1 (1)	3 (3)
36	Österreich	1 (1)	1 (1)	4 (4)	5 (6)	22 (17)
37	Pakistan			1 (1)		
38	Philippinen				4 (3)	
39	Polen	1 (1)				
40	Portugal				8 (8)	6 (6)
41	Rumänien	1 (1)				
42	Rußland	1 (1)			6 (7)	
43	Saudi-Arabien				1 (1)	
44	Schweden	7 (1)	1 (1)	2 (1)	0 (1)	3 (3)
45	Schweiz	7 (7)	9 (8)		4 (4)	
46	Slowenien	1 (1)			1 (1)	
47	Spanien	2 (2)		1 (1)	9 (8)	5 (5)
48	Südafrika	1 (1)			1 (1)	
49	Südkorea	3 (3)			3 (3)	
50	Taiwan			1 (1)	1 (2)	
51	Tschechien	1 (1)			2 (3)	
52	Tunesien				1 (1)	
53	Türkei	6 (6)		2 (3)	14 (13)	
54	U.S.A.	6 (8)	12 (10)	9 (8)	2 (2)	
55	Ungarn				0 (1)	
56	Weißrußland				1 (1)	
		71 (70)	47 (45)	95 (91)	136 (135)	265 (210)

**Meldungen nach Artikel 20 (Zweigniederlassungen) und
Artikel 21 (freier Dienstleistungsverkehr) der Richtlinie
2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit
der Kreditinstitute (Kodifizierungsrichtlinie)**

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000

**I.1: Deutsche Institute mit Zweigniederlassungen im
EWR-Ausland**

1) Finnland

Deutsche Bank AG
Tanusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

2) Großbritannien

Citibank AG
Neue Mainzer Str. 75
60311 Frankfurt am Main

3) Irland

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60297 Frankfurt am Main

4) Italien

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Maple Partners Bankhaus GmbH
Postfach 17 02 61
60076 Frankfurt am Main

5) Österreich

Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
60329 Frankfurt am Main

Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Postfach 10 27 43
50467 Köln

6) Portugal

BMW Bank GmbH
80788 München

Gesamt: 8 Meldungen
 8 Institute

**I.2: EWR-Institute mit Zweigniederlassungen in
Deutschland**

1) Frankreich

BNP PARIBAS Securities Services
1, boulevard Haussmann
75009 Paris
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

2) Griechenland

Piraeus Bank S.A.
Athen
Am Hauptbahnhof 12
60329 Frankfurt am Main

3) Großbritannien

Citibank International plc
336 Strand
London WC2R 1HB
Neue Mainzer Straße 75
60311 Frankfurt am Main

Morgan Stanley Dean Witter Bank
Limited
25 Cabot Square, Canary Wharf
London E14 4QA
Junghofstraße 13 – 15
60311 Frankfurt am Main

UBS Warburg Ltd
1 Finsbury Avenue
London EC2M 2PP
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main

4) Luxemburg

Banque Pictet S.A.
1, boulevard Royal,
Boîte Postale 687
2016 Luxemburg
Guiollettstraße 34
60325 Frankfurt am Main

5) Niederlande

Aegon Bank N.V.
Postbus 2250
3430 DG Nieuwegein
Fortis Bank (Nederland) N.V.
P.O. Box 243
1000 AE Amsterdam
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Barckhausstraße 10
60325 Frankfurt am Main

6) Schweden

Avanza AB
Box 1399
11193 Stockholm
Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt am Main

Gesamt: 9 Meldungen

II.1: Deutsche Institute im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR-Ausland

1) Belgien

Aachener Bausparkasse AG
Theaterstr. 92-94
52062 Aachen

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Am Tucherpark 16
80538 München

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

2) Dänemark

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

3) Finnland

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

4) Frankreich

Allgemeine Hypothekenbank AG
Postfach 17 01 62
60075 Frankfurt

Bankgesellschaft Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

Bayerische Handelsbank AG
Von-der-Tann-Str. 2
80539 München

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

5) Griechenland

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

6) Großbritannien

BMW Bank GmbH
80788 München

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Nürnberger Hypothekenbank
Postfach 42 49
90022 Nürnberg

Süddeutsche Bodencreditbank AG
Ottostraße 21
80333 München

7) Irland

Bankgesellschaft Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Deutsche VerkehrsBank AG
Postfach 11 05 32
60040 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Schröder Münchmeyer Hengst AG
Postfach 10 20 42
60020 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

8) Island

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

9) Italien

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Postfach 10 11 08
40002 Düsseldorf

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Maple Partners Bankhaus GmbH
Feuerbachstr. 26 - 32
60325 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

10) Liechtenstein

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

11) Luxemburg

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

12) Niederlande

Aachener Bausparkasse AG
Theaterstr. 92-94
52062 Aachen

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Maple Partners Bankhaus GmbH
Feuerbachstr. 26 - 32
60325 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

13) Norwegen

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

14) Österreich

BMW Bank GmbH
80788 München

comdirect bank AG
25449 Quickborn

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Postfach 10 11 08
40002 Düsseldorf

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Salzburg München Bank Aktiengesellschaft
Postfach 26 01 53
80058 München

Steyler Missionssparinstitut St. Augustin GmbH
Arnold-Janssen-Str. 22
53757 Sankt Augustin

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

15) Portugal

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

16) Schweden

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Eurohypo AG
Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank
Junghofstraße 5 - 7
60311 Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

17) Spanien

Allgemeine Hypothekenbank AG
Postfach 17 01 62
60075 Frankfurt am Main

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Am Tucherpark 16
80538 München

comdirect bank AG
25449 Quickborn

Goldman, Sachs & Co. oHG
Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm)
60327 Frankfurt am Main

Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Martensdamm 6
24103 Kiel

Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft
Postfach 18 03 64
60084 Frankfurt am Main

Westdeutsche Immobilienbank
Postfach 4220
55032 Mainz

Gesamt: 93 Meldungen
20 Institute

II.2: EWR-Institute in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

1) Belgien

Argenta Spaarbank N.V.
Belgielei 49-53
2018 Antwerpen

Axa Bank Belgium
Grotesteeweg 214
2600 Antwerpen

Europeloan Bank N.V.
Gulledelle 92
1200 Brüssel

TradeGO S.A./N.V.
Boulevard du Roi Albert, II, No 1
1210 Bruxelles

2) Frankreich

Banca Commerciale Italiana (France) S.A.
2, rue Meyerbeer
75009 Paris

Banque AIG
46, rue de Bassano
75008 Paris

Banque Bruxelles Lambert France
89-91, rue du Faubourg Saint-Honoré
75008 Paris

Banque d'Escompte
13, Boulevard Haussmann
75009 Paris

Banque d'Orsay
33, avenue de Wagram
75017 Paris

Banque Martin Maurel
43, rue Grignan
13006 Marseille

Banque Parisienne de Credit
56, Rue de Châteaudun
75009 Paris

Banque Sanpaolo - Veuve Morin-Pons
52 avenue Hoche
75008 Paris

Banque Vernes
15, rue des Pyramides
75001 Paris

Caisse Centrale de Credit Cooperatif
Parc de la Défense
33, rue de Trois - Fontanot
92000 Nanterre

Carr Futures SNC
119 rue Réaumur
75002 Paris

Cargill Investor Services
46, rue Notre Dame des Victoires
75002 Paris

CCF Charterhouse
64 rue Galilée
75008 Paris

CDC Finance
56, Rue de Lille
75007 Paris

Compagnie Generale d'Affacturage
70, rue de Villiers
92300 Levallois-Perret

CPR Billets
59/ 61 rue La Fayette
75009 Paris

Cyril Finance
2, Rue de Italiens
75009 Paris

Ester Finance Titrisation
122 rue Salvador Allende
92 000 Nanterre

Finacor
52, avenue de Champs-Élysées
B.P. 168
75363 Paris Cedex 08

GE Sovac
Tour Europlaza
La Defense 4-20 avenue André Prothin
92063 Paris La Defense Cedex

JP Morgan & Cie S.A.
14, place Vendome
75001 Paris

Oddo Finance
12 boulevard de la Madeleine
75009 Paris

Renault Credit International S.A. Banque
14 Avenue du pavé Neuf
93168 Noisy le Grand cedex

3) Großbritannien

Alliance & Leicester Group Treasury plc
Carlton Park
Leicester LE9 5XX

Investec Bank (UK) Ltd.
2, Grasham Street
London EC2V 7QP

JP Morgan International Bank Ltd
28 King Street
London SW1Y 6XA

Marks & Spencer Financial Services Ltd
Kings Meadow, Chester Business Park
Chester CH99 9FB

Merrill Lynch International Bank Limited
33 Chester St.
London SW1X 7XD

4) Irland

Commerzbank International (Ireland)
Commerzbank House, Guild Street
I.F.S.C., P.O. Box 7616
Dublin 1

DePfa-Bank Europe plc
International House
3, Harbourmaster Place
I.F.S.C.
Dublin 1

Hewlett-Packard International Bank Limited
Liffey Park, Barnhall, Leixlip
Co. Kildare

Sachsen LB Europe plc
Westblock Building, IFSC
Dublin 1

WGZ-Bank Ireland plc
P.O. Box 5054
Dublin 1

5) Italien

UniCredit Banca Mobiliare S.p.A.
Via Tommaso Grossi, 10
20121 Milano

6) Luxemburg

Banque Colbert (Luxembourg) S.A.
1, rue Thomas Edison
1445 Luxembourg-Strassen

Banque Invik S.A.
7, avenue Pescatore
B.P. 285
2012 Luxembourg

Banque MeRich S.A.
65 Avenue de la Gare
1611 Luxembourg

Europa Bank AG
13, rue Beaumont
2017 Luxembourg

John Deere Bank S.A.
5, rue Eugène Ruppert
2453 Luxembourg

M.M. Warburg & Co Luxembourg S.A.
2, Place Dargent, Boîte postale 16
2010 Luxembourg

UBS (Luxembourg) S.A.
36-38, Grand-rue, B.P. 2
2010 Luxembourg

7) Niederlande

ABN AMRO Bouwfonds Nederlandse Gemeenten
N.V.
Westerdorpsstraat 66
3871 AZ Hoevelaken

Bank Labouchere N.V.
Keizersgracht 617
Postbus 8 08
1000 AV Amsterdam

Bouwfonds Property Finance B.V.
Westerdorpsstraat 66
3871 AZ Hoevelaken

Bouwfonds Hypotheken B.V.
Westerdorpsstraat 66
3871 AZ Hoevelaken

Triodos Bank N.V.
Postbus 55
3700 AB Zeist

8) Österreich

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft
Promenade 11-13
4041 Linz

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Schubertring 7
1010 Wien

Österreichische Kontrollbank AG
Am Hof 4
1010 Wien

Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
Alter Markt 3
5021 Salzburg

Volksbank Kufstein
Unterer Stadtplatz 21
6330 Kufstein

Gesamt: 55 Meldungen

**Meldungen nach Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und
Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der
Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDRL)**

Stand: Ende 2000

**I.1: Deutsche Institute mit Zweigniederlassungen im
EWR-Ausland**

1) Finnland

net. IPO AG
Taunustor 2-4
60311 Frankfurt am Main

2) Griechenland

JRC Capital Management Consultancy & Research
GmbH
Marburger Straße 16
10789 Berlin

3) Großbritannien

Finacor - Rabe & Partner Wertpapierhandel GmbH
Hochstraße 43
60313 Frankfurt am Main

4) Italien

net. IPO AG
Taunustor 2-4
60311 Frankfurt am Main

5) Österreich

v. Pfetten-Ewaldsen AG
Maximiliansplatz 17
80333 München

6) Spanien

VIKA Vermittlung internationaler Kapitalanlagen GmbH
Theodorstraße 42 - 90
22761 Hamburg

Gesamt: 6 Meldungen
 5 Institute

**I.2: EWR-Institute mit Zweigniederlassungen in
Deutschland**

1) Frankreich

Self Trade 29, rue de Berri 75008 Paris	c/o Salomon Oppenheim Unter Sachsenhausen 4 50667 Köln
---	--

2) Großbritannien

BMO Nesbitt Burns Limited 3 Queen Victoria Street London EC4N 8NT	Hansaring 60 50670 Köln
---	----------------------------

Compass Partners International Limited 4 Grosvenor Place London SW1X 7HJ	Grüneburgweg 58 – 62 60322 Frankfurt am Main
---	---

Henderson Investors Limited 3 Finsbury Avenue London EC2M 2PA	Centre Frankfurt Trianon Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
---	--

Putnam Investments Ltd Cassini House, 57-59 St James's Street London SW1A 1LD	Heriotstraße 3 60528 Frankfurt am Main
--	---

SSB Citi Asset Management Ltd PO Box 200 Cottons Centre London SE1 2QT	Neue Mainzer Str. 75 10th Floor 60311 Frankfurt am Main
---	---

3) Irland

MTH - Midas Trading House (Ireland) plc Dublin Exchange Facility, IFSC Dublin 1	Querstraße 8-10 60322 Frankfurt am Main
--	--

4) Österreich

Orsini-Rosenberg & Senden Vermögensverwaltung GmbH Kajetanerplatz 4 5020 Salzburg	Perusastraße 2 80333 München
--	---------------------------------

Weisenhorn & Partner Financial Services GmbH Burgring 1/5 1010 Wien	Grüneburgweg 105 60323 Frankfurt am Main
--	---

Gesamt: 9 Meldungen

**II.1: Deutsche Institute im Rahmen des freien
Dienstleistungsverkehrs im EWR-Ausland**

1) Belgien

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

2) Dänemark

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

3) Finnland

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

4) Frankreich

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

5) Griechenland

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

DWS Finanz-Service GmbH
60612 Frankfurt am Main

6) Großbritannien

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

7) Irland

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Value Management & Research AG
Am Kronberger Hang 5
65824 Schwalbach

8) Island

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

9) Italien

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

10) Liechtenstein

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Asset Allocation Aktiengesellschaft
Innere Wiener Straße 17
81667 München

ICI-Consultant & Vermittlungs GmbH
Große Theaterstraße 42
20354 Hamburg

11) Luxemburg

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

12) Niederlande

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Bruno Willemsen Vermögensverwaltungen e.K.
Postfach 12 40
47512 Kleve

DWS Finanz-Service GmbH
60612 Frankfurt am Main

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

Raymond James Deutschland GmbH & Co. KG
Moerser Straße 100
40667 Meerbusch

13) Norwegen

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

14) Österreich

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Asset Allocation Aktiengesellschaft
Innere Wiener Straße 17
81667 München

Asset Management Advisors of Dresdner Bank -
Gesellschaft für Vermögensanlageberatung mbH
(A.M.A.)
Mainzer Landstraße 11-13
60329 Frankfurt am Main

Baader Wertpapierhandelsbank Aktiengesellschaft
Boschstraße 8
82178 Puchheim

Berliner Freiverkehr (Aktien) AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

First Trading Optionsvermittlungsgesellschaft mbH
Gutenbergstraße 24
47051 Duisburg

Hubertus Finanz GmbH
Immermannstr. 13
40210 Düsseldorf

ICF Intermediär Center Frankfurt Kursmakler AG
Kaiserstraße 1-3
60311 Frankfurt am Main

Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

MWB Wertpapierhandelshaus AG
Rottenbacher Straße 28
82166 Gräfeling

N.M. Fleischhacker AG
Goetheplatz 4
60311 Frankfurt am Main

Raymond James Deutschland GmbH & Co. KG
Moerser Straße 100
40667 Meerbusch

United Capital Management AG
Fischergasse 35
95326 Kulmbach

15) Portugal

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

16) Schweden

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Craig Rodda
Stippergath 5 a
47800 Krefeld

Metzler Asset Management GmbH
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

Ophey GmbH
Bertroisweg 11
47623 Kevelaer

17) Spanien

Allianz PIMCO Asset Management GmbH
Postfach 19 01 39
80601 München

Asset Management Advisors of Dresdner Bank -
Gesellschaft für Vermögensanlageberatung mbH
(A.M.A.)
Mainzer Landstraße 11-13
60329 Frankfurt am Main

Gesamt: 45 Meldungen
20 Institute

II.2: EWR-Institute in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

1) Belgien

KBC Asset Management N.V.
Havenlaan 2
1080 Brüssel

KBC Derivatives N.V.
Havenlaan 12
1080 Brüssel

LELEUX & CIE S.A.
Rue de la Station 99
7060 Soignies

MTS Belgium
Handelsstraat 96
1040 Brüssel

Vermeulen-Raemdonck S.A.
Rue du Commerce 10
1000 Brüssel

Yokohama Finance (Europe) S.A.
avenue Louise 287 bte 1
1050 Brüssel

2) Finnland

Evli Securities Plc.
Aleksanterinkatu 19 A
00100 Helsinki

3) Frankreich

Europeenne d'Intermediation Financiere et
Boursiere - E.I.F.B.
12, rue Gaillon
75002 Paris

Fortuneo
26 avenue des Champs Elysées
75008 Paris

Gimar Finance SCA
9 avenue de l'Opéra
75001 Paris

Octo Finances S.A.
21, avenue Kléber
75116 Paris

REFCO HL Securities SNC
11, Avenue Delcassé
75008 Paris

Self Trade
29, rue de Berri
75008 Paris

SG Securities (Paris) S.A.
17 Cour Valmy
92987 La Defense - Paris cedex

Vanilla Technology
8, rue de Berri
75008 Paris

WEB-Bonds
112, avenue Kléber
75784 Paris Cedex 16

4) Griechenland

Alpha Brokerage A.E.
35, Panepistimiou Street
10564 Athens

Market Securities S.A.
38 Patriarchou Ioakeim Str.
10675 Athens

P & K Securities S.A.
91, Michalakopoulou Str.
11528 Athens

5) Großbritannien

A G Edwards & Sons (UK) Limited
41 - 44 Great Queen Street
London WC2B 5AA

Alea Financial UK Limited
(ehemals Rhine Re Financial UK Limited)
London Underwriting Centre
3 Minster Court
London EC3R 7DD

Alfa Securities Limited
City Tower, 40 Basinghall Street
London EC2V 5DE

Alkofx (UK) Ltd
Floor 3, 62 Pall Mall
London SW1Y 5HZ

AMP Private Capital Limited
3 Finsbury Avenue
London EC2M 2PA

Attica Asset Management Limited
Byron House, 7-9 St. James's Street
London SW1A 1EE

AXA Multimanager Limited
60 Gracechurch Street
London EC3V 0HR

Barnard Jacobs Mellet (UK) Limited
62-66 George Street
Edinburgh EH2 2LR

Benfield Greig Asset Management Limited
55 Bishopsgate
London EC2N 3BD

BHF Securities International Limited
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5BN

Blackbird Europe Limited
1 Liverpool Street
London EC2M 7QD

BrokerTec Europe Limited
38 Finsbury Square
London EC2A 1PX

Bulldog Partners Limited
Albemarle House, 1 Albemarle Street
London W1X 3HF

Bullhound Limited
5 Prince of Wales Terrace
London W4 2EY

Cantor Fitzgerald Europe
(ehemals Cantor Fitzgerald Gilts)
One America Square
London EC3N 2LT

Capital Exchange Limited
8th Floor Friars House, 157 Blackfriars Road
London SE1 8EZ

Cathay Financial Limited
6th Floor, 19 Berkeley Street
London W1X 5AE

Cazenove Fund Management Limited
12 Moorgate
London EC2R 6DA

Charterhouse Specialist Advisory Service Limited
1 Paternoster Row, St Pauls
London EC4M 7DH

Cheyne Capital Management Limited
13 Park Place
London SW1

Clariden Asset Management (UK) Limited
31 Davies Street
London W1Y 1FN

Creditex International Limited
5th Floor, 53 Parker Street
London WC2B 5PT

Curzon Capital Limited
34 Clarges Street
London W1Y 7PL

Curzon Global Partners
One Curzon Street
London W1A 5PZ

Dawnay Day Lander Limited
8 - 10 Grosvenor Gardens
London SW1W 0BH

DLJdirect Limited
Capstan House, One Clove Crescent,
East India Dock
London E14 2BM

Eastwood Anglo Corporate Finance Limited
Burnell Arms, Winkburn, Newark
Notts NG22 8QP

EBC Corporate Consultants Limited
East India House, 109-117 Middlesex Street
London E1 7JF

E-Crossnet Limited
15th Floor Tower 42
Old Broad Street
London EC2N 1HQ

EO PLC
6th Floor, 33 Glasshouse Street
London W1R 5RG

Equinox Capital Management Limited
St George's House, 61-65 Conduit Street
London W1R 9FD

European Credit Management Limited
34 Grosvenor Street
London W1K 4QU

First Global (UK) Limited
Rivington House, 82 Great Eastern Street
London EC2A 1JL

GLG Partners Limited Partnership
One Broadgate
London EC2M 7HA

GlobenetDirect.com Limited
Vision Park, Chivers Way, Histon
Cambridge CB4 2ZY

Greenwich Securities Europe Limited
Ground Floor, 16 Grosvenor Place
London SW1W 7HH

Guy Butler Limited
8 Montague Close, London Bridge
London SE1 9RD

Halewood International Futures Ltd.
Mistress Pages House, High Street, Windsor
Berks SL4 1LD

Harrison Lovegrove & Co. Limited
19 Buckingham Street
London WC2N 6EN

IBJ Nomura Financial Products Plc
Bracken House, One Friday Street
London EC4M 9JA

Interactive Investor Trading Limited
West Meat Market Building
2 East Poultry Avenue
London EC1R 9PT

J.P. Morgan Investment Management Limited
28 King Street
London SW1Y 6XA

JWM Partners (UK) Limited
St George's House, 61 Conduit Street
London W1R 9FD

Katalyst Ventures Limited
41 Herondale Avenue
London SW18 3JN

Lakeshore Capital Limited
1 Great Cumberland Place, 3rd Floor
London W1H 7AL

Lambert Energy Advisory Limited
4th Floor Wellington House, 125 Strand
London WC2R 0AP

Latin American Investment Partners Limited
2nd Floor, 12 Copthall Avenue
London EC2R 7DH

Lehman Brothers Europe Limited
One Broadgate
London EC2M 7HA

Lend Lease Funds Management Limited
York House, 7th Floor, 23 Kingsway
London WC2B 6UJ

L H Ward & Co. Limited
44 Onslow Square
London SW7 3NX

Mast Global Limited
Michelin House, 81 Fulham Road
London SW3 6RD

Mourant & Co. Capital Trustees Ltd.
12 Stanhope Gate
London W1Y 5LB

Muzinich & Co Limited
24 Upper Brook Street
London W1Y 1PD

nCoTec Ventures Limited
40 Portman Square
London W1H 9HB

Newcourt Capital Securities limited
66 Buckingham Gate
London SW1E 6AU

New Lazard Limited
21 Moorfields
London EC2P 2HT

NSC Securities (Europe) Limited
30-40 Eastcheap
London EC3M 1HD

Panmure Gordon Investments Limited
33-36 Gracechurch Street
London EC3V 0AX

Permal Investment Management Services Limited
25 St. James's Street
London SW1A 1HA

Phillip Securities (uk) Limited
106 Leadenhall Street
London EC3A 4AA

Principal Capital Management (Europe) Limited
28 Austin Friars
London EC2N 2QQ

Rasini & C. Limited
8th Floor, 20 Berkeley Square
London W1X 5HD

RWE Energy Trading Limited
11th Floor 1 Minster Court
Mincing Lane
London EC3R 7AA

Sandford C. Bernstein Limited
33 St James Square, Room 202
London SW1Y 4JS

Sarasin Investment Management Limited
Sarasin House, 37/ 39 St. Andrews Hill
London EC4V 5DD

Schroder Securities Limited
120 Cheapside
London EC2V 6DS

SFS International Securities Limited
Regal House, 1138 High Road
London N20 0RA

Sharepeople Limited
Sceptre Court, 40 Tower Hill
London EC3N 4DX

Simmons & Company International Limited
33 Queens Road
Aberdeen AB15 4ZN

Speedwell Weather Derivatives Limited
19 St Mary at Hill
London EC3R 8EE

SSB Citi Asset Management Limited
PO Box 200
Cottons Centre, Hays Lane
London SE1 2QT

Structured Risk Products Limited
2 Althorp Studios, 4-6 Althorp Road
London SW17 7ED

Swiss Life Asset Management Limited
6th Floor, Candlewick House, 120 Cannon Street
London WC4N 6AS

TLcom Capital Partners Limited
2nd Floor, Berkeley Square House, Berkeley
Square
London W1X 6EA

Tradition London Clearing Limited
1 st Floor, East India House
109-117 Middlesex Street
London E1 7JF

Trinity Group Limited
22 Upper Grosvenor Street
London W1X PPB

True Research Limited
22 Blomfield Road, Little Venice
London W9 1AD

Tufton Oceanic Limited
1 Albemarle Street
London SW1P 3HB

UBS Asset Management Limited
Triton Court, 14 Finsbury Square
London EC2A 1PD

U.S. Bancorp Piper Jaffray Securities Limited
76 Cannon Street
London EC4N 6NN

Veronis, Suhler International Limited
Buchanan House, 3 St James Square
London SW1 4JU

Walbrook UK Limited
65-66 Queen St
London EC4N 8BT

Walter Scott & Partners Limited
Milburn Tower, Gogar
Edinburgh EH12 9BS

Wilmington Capital Limited
17 Wilmington Square
London WC1X 0ER

W.P. Stewart Global Management Limited
33 St James Square, Room 202
London SW1Y 4JS

6) Irland

Meridian Capital Markets Limited
6, Herbert Road, Ballsbridge
Dublin 4

Trinity Group Finance Limited
Aravon House, 8 Pembroke Road
Dublin 4

7) Italien

Goldman Sachs Sim SpA
Passaggio Centrale, 2
20123 Milano

Twice Sim SpA
Piazza Affari, 5
20123 Milano

8) Luxemburg

Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A.
European Bank & Business Centre
6, route de Tréves
2633 Senningerberg

Fund-Market S.A.
103, Grand'rue
1661 Luxemburg

Warmoos Hirtz S.A.
11 Place Dargent
1413 Luxemburg

9) Niederlande

LaSalle Investment Management Securities B.V.
Keizersgracht 316
1016 EZ Amsterdam

Pensioen- en Vermogensbeheer "Schootse Poort"
B.V.
Beukenlaan 143
5616 VD Eindhoven

Prebon Yamane (Nederland) BV
Keizersgracht 307
1016 ED Amsterdam

Pro Brokerage B.V.
Dam 27
1012 JS Amsterdam

Robeco Institutional Asset Management B.V.
Coolingel 120
3011 AG Rotterdam

Total Investment Services B.V.
Ooissestraat 4
4054 MN Echteld

Van Lanschot Asset Management B.V.
Hooge Steenweg 29
5211 JN s-Hertogenbosch

10) Norwegen

Procorp ASA
Fridtjof Nansens plass 4
0160 Oslo

11) Österreich

AvW Invest AG
Hauptstraße 118
9201 Krumpendorf

Bank Austria Finanzservice Ges.m.b.H.
Rennweg 46-50
1030 Wien

Brown & Lampe Wertpapier Vermittlungs GmbH
Wipplingerstraße 34
1010 Wien

CA-Bau Finanzierungsberatung Ges.m.b.H.
Hutweidengasse 22
1190 Wien

Ebner Goldmann Associates
Wertpapiervermittlungs- und Beratungs GmbH
Babenbergerstraße 9-12
1010 Wien

EPICON Financial Services GmbH
Handelkai 94-96
1200 Wien

EPICON Investment AG
Handelkai 94-96
1200 Wien

FTC Vermögensberatung Pomeranz & Partner
GmbH
Capistrangasse 10/5.OG
1060 Wien

H.C.M. HYPO Capital Management
Vermögensbetreuungsgesellschaft m.b.H.
Maria-Theresien-Straße 16
6020 Innsbruck

Salzburg-München Portfolio-Management GmbH
Schwarzstraße 13-15
5024 Salzburg

Sebastian Nitsch Vermögenstreuhand Ges.m.b.H.
Wiesingerstr. 8/20
1010 Wien

Skandia Invest Service GmbH
Postfach 10, Wildpretmarkt 2-4
1013 Wien

Spängler Family Office GmbH
Schwarzstraße 17
5024 Salzburg

Weisenhorn & Partner Financial Services GmbH
Burgring 1/5
1010 Wien

12) Portugal

Espirito Santos Dealer - Sociedade Financiera de
Corretagem, S.A.
Rua Tierno Galvan, Torre 3-11
1070-274 Lissabon

Espirito Santo Financial Consultants (Gestão de
Patrimónios) S.A.
Avenida Álvares Cabral, n 41
1251-953 Lissabon

13) Schweden

Arthur Andersen Global Corporate Finance AB
Sveavägen 63, P.O. Box 1329
111 83 Stockholm

Bid & Ask Fondkommission AB
Gustav Adolfs Torg 51
211 39 Malmö

FM FondMarknaden AB
Sergels Torg 12
111 57 Stockholm

NeoNet Securities AB
Kungsgatan 33, Box 7545
103 93 Stockholm

Net Capital AB
Box 7313
10300 Stockholm

NordNet AB
P.O. Box 7415
103 98 Stockholm

Gesamt: 141 Meldungen

**Organisationsplan des
Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**

Stand: 14. Mai 2001

Postanschrift:
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: (0228) 207 - 0
Telefax: (0228) 207 - 1550
e-mail: poststelle@bakred.bund.de
Internet: www.bakred.de

